

GB – Der Grüne Bote

ZEITSCHRIFT FÜR LAUTERKEITSRECHT UND GEISTIGES EIGENTUM

<http://www.gb-online.eu>

1/2022

Aus dem Inhalt

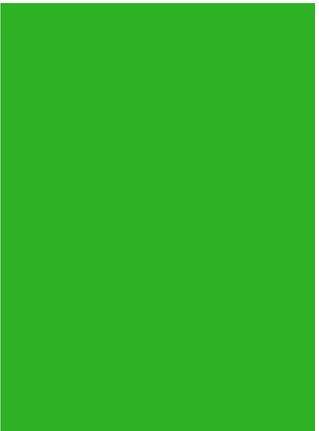
- *Marlon Dreisewerd*: Einschränkung der Privatautonomie wegen marktbeherrschender Stellung des Vertragspartners – Zugleich Anmerkung zu BGH, Urteil vom 8. Dezember 2020 – KZR 124/18 – Konkurrenzschutz für Schilderpräger II

Herausgeber:

Prof. Dr. Volker Michael Jänich
Prof. Dr. Paul T. Schrader, LL.M.oec.
Prof. Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

Mitarbeiter:

Philipp Mohrmann • Marvin Jakschik • Marlon Dreisewerd •
Lara Mohrmann • Jessica Klebe • Alexander Bleckat



VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,

ich freue mich, Ihnen die aktuelle Ausgabe des GB zusenden zu können! Besonders aufmerksam machen möchte ich Sie auf den Beitrag von Dreisewerd, der die BGH-Entscheidung „Konkurrenzschutz für Schilderpräger II“ erörtert.



Ihr

Prof. Dr. Volker Michael Jänich

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Beiträge	1
	<i>Marlon Dreisewerd</i> : Einschränkung der Privatautonomie wegen marktbeherrschender Stellung des Vertragspartners – Zugleich Anmerkung zu BGH, Urteil vom 8. Dezember 2020 – KZR 124/18 – Konkurrenzschutz für Schilderpräger II	1
B.	Entscheidungen	5
I.	EuGH/EuG.....	5
1.	Urheber- und Designrecht.....	5
2.	Marken- und Kennzeichenrecht.....	9
3.	Sortenschutzrecht	10
4.	Lauterkeitsrecht	10
II.	Bundesgerichtshof	11
1.	Urheber- und Designrecht.....	11
2.	Marken- und Kennzeichenrecht.....	14
3.	Patent- und Gebrauchsmusterrecht	17
4.	Lauterkeitsrecht	19
5.	Kartellrecht	24
III.	Bundespatentgericht	31
1.	Marken- und Kennzeichenrecht.....	31
2.	Patent- und Gebrauchsmusterrecht	31
IV.	Instanzgerichte.....	32
1.	Urheber- und Designrecht.....	32
2.	Marken- und Kennzeichenrecht.....	32
V.	Entscheidungsvorschläge der Schiedsstelle für Arbeitnehmererfindungen des DPMA	32
C.	Pressemitteilungen.....	33
I.	EuGH und EuG.....	33
D.	Literaturauswertung	42
I.	Urheber- und Designrecht	42
II.	Marken- und kennzeichenrecht	48
III.	Patent- und Gebrauchsmusterrecht	51
IV.	Lauterkeitsrecht	55
V.	Kartellrecht	58
VI.	Sonstiges	67
VII.	Ausgewertete Zeitschriften	71
E.	Impressum.....	72

Herausgeber: Prof. Dr. Volker Michael Jänich • Prof. Dr. Paul T. Schrader, LL.M.oec. • Prof. Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.
Mitarbeiter: Philipp Mohrmann • Marvin Jakschik • Lara Mohrmann • Jessica Klebe • Marlon Dreisewerd • Alexander Bleckat

A. BEITRÄGE

EINSCHRÄNKUNG DER PRIVATAUTONOMIE WEGEN MARKTBEHERRSCHENDER STELLUNG DES VERTRAGSPARTNERS – ZUGLEICH ANMERKUNG ZU BGH, URTEIL VOM 8. DEZEMBER 2020 – KZR 124/18 – KONKURRENZSCHUTZ FÜR SCHILDERPRÄGER II

von Marlon Dreisewerd

A. Grundsatz der Privatautonomie

Dem Grundsatz der Privatautonomie nach haben die Subjekte des Privatrechts eine weitgehende Freiheit hinsichtlich dessen, ob und mit wem sie einen Vertrag schließen. Diese Entscheidungsfreiheit wurde bisher insbesondere durch verfassungsrechtlich gebotene Differenzierungsverbote eingeschränkt, welche z.B. mit dem AGG einfachgesetzlich normiert wurden. Mittlerweile scheint ein weiterer Aspekt die Privatautonomie zunehmend einzuschränken: Die wirtschaftliche Stellung des Vertragspartners im Wettbewerb.

B. Grundsätzliche Unabhängigkeit von Vertragsrecht und Wettbewerbsrecht

Grundsätzlich werden privatrechtliche Verträge nach dem BGB von wettbewerbsrechtlichen Regelungen nicht unmittelbar beeinflusst. Beide Rechtsbereiche sehen grundsätzlich voneinander unabhängige Rechtsfolgen vor. Das BGB enthält eigene Mechanismen, mit denen auf das Verhalten der Vertragsparteien reagiert werden kann. So stellt etwa die arglistige Täuschung des Vertragspartners einen Grund dar, der den Geschäftschutten zur Anfechtung berechtigt (§ 123

I Alt. 1 BGB). Ein Rückgriff auf die lauterkeitsrechtlichen Vorschriften zur Irreführung (§§ 5, 5a UWG) bedarf es nicht. Weiterhin stellt auch die widerrechtliche Drohung einen Anfechtungsgrund dar, § 123 I Alt. 2 BGB, weshalb auch ein Rückgriff auf § 3 Nr. 4 UWG nicht nötig ist. Beide Verhaltensweisen, Täuschung und Drohung, können überdies auch zur Schadensersatzpflicht gem. § 826 BGB führen.¹

C. Punktuelle Beeinflussung des Vertragsrechts durch das Wettbewerbsrecht

Von diesem Grundsatz, dass das Vertrags- und Wettbewerbsrecht voneinander unabhängige Rechtsfolgen anordnen, gibt es punktuelle Ausnahmen. Hat etwa ein Vertragspartner die Möglichkeit, einseitig die Vertragsbedingungen zu stellen, unterliegen diese der inhaltlichen Kontrolle des AGB-Rechts gem. §§ 305 ff. BGB. Des Weiteren kann auch eine marktbeherrschende Stellung des Vertragspartners (gem. § 18 GWB) zu einer Einschränkung der Vertragsfreiheit zugunsten der wettbewerblichen Situation führen.

D. „Konkurrenzschutz für Schilderpräger II“

Eine Fallkonstellation, in der ausnahmsweise wettbewerbsrechtliche Regelungen das Vertragsrecht beeinflussen, liegt auch der vor kurzem ergangenen Entscheidung des BGH „Konkurrenzschutz für Schilderpräger II“² zugrunde.

I. Fallkonstellation der Entscheidung

Die Fallkonstellation der Entscheidung ist recht eigentümlich: Ein privater Vermieter vermietet einen Gewerberaum an ein als

¹ So entschied z.B. im sog. „Dieselskandal“ der BGH, dass der Hersteller von Fahrzeugen mit illegaler Abschaltvorrichtung zum Schadensersatz gem. § 826 BGB verpflichtet ist, BGH NJW 2020, 1962.

² BGH GRUR 2021, 870.

Schilderpräger tätiges Unternehmen (Schilderpräger stellen u.a. Kfz-Kennzeichen her). Der vermietete Gewerberaum befindet sich in einem Gebäude, in dem auch die örtliche Kfz-Zulassungsstelle untergebracht ist. Die unmittelbare Nähe zur Zulassungsstelle bringt dem Schilderpräger einen enormen wirtschaftlich nutzbaren Standortvorteil gegenüber seinen Mitbewerbern, weil die potenzielle Kundschaft im Anschluss an den Besuch der Räumlichkeiten der Zulassungsstelle fast immer denjenigen Schilderpräger mit der Erstellung des Kennzeichens beauftragt, der sich in nächster Nähe zur Zulassungsstelle befindet.³

II. Marktbeherrschende Stellung des Vermieters

Kartellrechtlich betrachtet hat der Vermieter eine marktbeherrschende Stellung gemäß § 18 GWB inne:⁴ Der Angebotsmarkt von Gewerberäumen, die sich für einen Schilderpräger eignen, liegt in der Hand des Vermieters. Der Standortvorteil schlägt sich auf den vorgelagerten Vermietermarkt durch.⁵ Daraus folgt insbesondere das Verbot, diese marktbeherrschende Stellung zu missbrauchen, etwa durch eine unbillige Behinderung oder Diskriminierung anderer Unternehmen, § 19 I, II Nr. 1 GWB.

III. Beschränkungen der Privatautonomie

Aus dem kartellrechtlichen Missbrauchsverbot erwachsen konkrete Beschränkungen des Vermieters hinsichtlich seiner Freiheit den Inhalt des Mietvertrags nach seinem Belieben festzulegen. Diese grundsätzliche Vertragsfreiheit ist Ausfluss der Privatautonomie. Ihr zufolge kann sich ein Vermieter seinen Vertragspartner frei wählen und mit ihm die näheren Vertragskonditionen (wie z.B. die Vertragslaufzeit) frei vereinbaren.

Im *Schilderpräger*-Fall ist die Privatautonomie in dreierlei Hinsicht beschränkt.

Erstens muss er vor der Vermietung den Bedarf nach solchen nur begrenzt vorhandenen Räumen durch eine Ausschreibung ermitteln. Dieses Vorgehen muss in regelmäßigen Abständen (max. fünf Jahre) wiederholt werden, um den Marktzutritt für potentielle Mitbewerber nicht zu lang zu blockieren.⁶ Ein förmliches Ausschreibungsverfahren, das den Vorschriften des Vergaberechts genügt, muss ein privater Vermieter jedoch nicht durchführen.⁷ Dem Zweck, die faire Auswahl des Vertragspartners, wird schon durch die öffentliche Bekanntmachung des Mietangebots unter Nennung der Zuschlagskriterien genüge getan.⁸

Zweitens darf der Marktzutritt für aktuelle und potentielle Mitbewerber auch nicht durch eine über fünf Jahre bestehende mietvertragliche Bindung blockiert werden.⁹ Wird eine längere Laufzeit vereinbart oder hat der Mieter einseitig die Option die Laufzeit zu verlängern, führt dieser Verstoß gegen das Verbotsgesetz gem. § 19 GWB¹⁰ grundsätzlich nur zur Teilnichtigkeit der einzelnen Laufzeitabrede, nicht aber zur Nichtigkeit des gesamten Mietvertrags.¹¹ Ist anzunehmen, dass die verbleibenden Regelungen noch eine sinnvolle Regelung ergeben, die Parteien das Rechtsgeschäft auch ohne den nichtigen Teil abgeschlossen hätten und das kartellrechtliche Verbot nicht die Gesamtnichtigkeit fordert,¹² kann der Vertrag im Wege einer geltungserhaltenden Reduktion auf das zulässige Zeitmaß zurückgeführt werden.¹³

Drittens kann auch die grundsätzlich bestehende vertragsimmanente Pflicht zum Konkurrenzschutz entfallen, nach der der Gewerberaumvermieter gehalten ist, weder selbst in Konkurrenz zum Mieter zu treten,

³ BGH GRUR 2021, 870 Rn. 14; vgl. auch GRUR 2003, 809 (810).

⁴ BGH GRUR 2021, 870 Rn. 14.

⁵ BGH GRUR 2021, 870 Rn. 14 mit Verweis auf GRUR 2003, 809 (810).

⁶ BGH GRUR 2021, 870 Rn. 14 mit Verweis auf GRUR 2003, 809 (810).

⁷ BGH GRUR 2021, 870 Rn. 14 mit Verweis auf *Ahrens*, FS Bornkamm, 2014, S. 87, 89.

⁸ BGH GRUR 2021, 870 Rn. 16.

⁹ BGH GRUR 2021, 870 Rn. 14 mit Verweis auf GRUR 2003, 809 (810).

¹⁰ BGH GRUR 2021, 870 Rn. 25.

¹¹ BGH GRUR 2021, 870 Rn. 24 ff.

¹² BGH GRUR 2021, 870 Rn. 26.

¹³ BGH GRUR 2021, 870 Rn. 28; es bleibt noch die Zweifelsregelung des § 139 BGB zu beachten, welche im Fall wegen des Vorhandenseins einer salvatorischen Klausel und des fehlenden Darlegens und Beweisens des Gegenteils durch die Beklagte nicht zur Anwendung gelangte, BGH GRUR 2021, 870 Rn. 29.

noch in der näheren Nachbarschaft Konkurrenten durch die Vermietung weiterer Räume zu schaffen.¹⁴ Das Bestehen einer solchen Pflicht hängt von den Umständen des Einzelfalles ab, wobei sich der Umfang maßgeblich nach der jeweils berechtigten Verkehrserwartung richtet.¹⁵ Dem BGH nach erwarten potentielle Kunden, dass sich in unmittelbarer Nähe zur Zulassungsstelle Schilderpräger befinden, bei denen sie im Anschluss zur Zulassung zügig ein Kfz-Kennzeichen erwerben können. Gerade bei stärker frequentierten Zulassungsstellen kann es daher einen erhöhten Bedarf an Kfz-Kennzeichen geben, den nur mehrere Schilderpräger bedienen können.¹⁶ Der Vermieter mit marktbeherrschender Stellung darf dann jedoch nicht an der Erfüllung seiner kartellrechtlichen Pflichten durch das Bestehen eines vertraglichen Konkurrenzschutzes gehindert werden, sodass in diesen Fällen der vertragsimmanente Konkurrenzschutz wegen der besonderen Machtverhältnisse entfallen kann.¹⁷

E. Folgen der Entscheidung

Die Konstellation zur Vermietung an Schilderpräger-Unternehmen in räumlicher Nähe zur Zulassungsstelle hat bereits öfters zu Entscheidungen geführt. Die daraus resultierende *Schilderpräger-Rechtsprechung*¹⁸ des BGH könnte jedoch nicht der einzige Fall sein, für den die durch den BGH aufgestellten Grundsätze relevant sind.

Versucht man, die Kernmerkmale der *Schilderpräger*-Konstellation zu abstrahieren, sind insbesondere zwei hervorzuheben:

Erstens gibt es den kanalisierten Kundenstrom, der gleich im Anschluss an den Besuch der Zulassungsstelle einen Schilderpräger sucht, um das erforderliche Kfz-Kennzeichen zu erwerben. Die Zulassung durch die örtliche Zulassungsstelle ist für denjenigen, der ein Kfz im öffentlichen Straßenverkehr in Betrieb nehmen möchte, eine

gesetzlich normierte Voraussetzung für die Inbetriebsetzung des Fahrzeugs auf einer öffentlichen Straße, § 3 I 1, 6 I 1 FZV. Das Kennzeichenschild muss der Zulassungsstelle zur Abstempelung durch eine Stempelplakette gem. § 10 III 1 FZV vorgelegt werden. Kunden müssen folglich nach Erwerb des Kennzeichens noch einmal die Zulassungsstelle aufsuchen, weshalb die räumliche Nähe des Schilderprägers für den Kunden so bedeutsam ist. Ein digitalisiertes Alternativverfahren gibt es derzeit nur bei fabrikneuen Fahrzeugen.¹⁹ Die Kunden sind damit mehr oder weniger dazu gedrängt, einen Schilderpräger nahe der Zulassungsstelle zu wählen, wenn sie das Zulassungsverfahren zeiteffizient bewältigen wollen.

Zweitens muss die marktbeherrschende Stellung die Vertragsfreiheit eines Drittmarktes beeinflussen können. In den *Schilderpräger*-Fällen wird der Mietmarkt über Gewerberäume in unmittelbarer Nähe zur Zulassungsstelle beeinflusst. Auf diesem Drittmarkt büßt der Vermieter wegen seiner marktbeherrschenden Stellung seine Privatautonomie teilweise zugunsten des Wettbewerbs ein.

Konkret lassen sich diese Merkmale in etwas abgewandelter Form auch in weiteren Konstellationen wiederfinden, für die die vom BGH entwickelten Grundsätze bedeutsam werden könnten.

I. Fallkonstellation: Medizinische Versorgung

So bildet sich ein ebenso kanalisierte Kundenstrom etwa auch dann, wenn die Kundenschaft ärztliche Versorgung benötigt, die (jedenfalls derzeit noch in den meisten Fällen) die körperliche Anwesenheit des Patienten beim Arzt voraussetzt. Häufig bedarf der Patient dann zu seiner weiteren Versorgung Produkte von Dritten, sodass auch ein Drittmarkt gegeben ist, auf dem die Nähe zum Arzt entscheidend sein kann.²⁰ Wird

¹⁴ BGH GRUR 2021, 870 Rn. 36 mit Verweis auf NJW 2020, 1507 Rn. 37.

¹⁵ BGH GRUR 2021, 870 Rn. 36 mit Verweis auf NJW 2020, 1507 Rn. 38.

¹⁶ Weiterhin könne ein gewisser Wettbewerb auch wirtschaftlich vorteilhaft für die Kunden sein, BGH GRUR 2021, 870 Rn. 37.

¹⁷ BGH GRUR 2021, 870 Rn. 37.

¹⁸ Neben dem hier besprochenen Urteil auch: BGH GRUR 1999, 278; GRUR 2000, 344 (m. Anm. Ahrens); GRUR 2003, 167; GRUR 2003, 809; GRUR 2008, 277.

¹⁹ <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/Strassenverkehr/internetbasierte-fahrzeugzulassung.html> (zuletzt aufgerufen am 10.04.2022).

²⁰ Dies ist insbesondere dann vorstellbar, wenn der Patient wegen etwaiger Beschwerden längere Wege

z.B. ein Hals-Nasen-Ohren-Arzt wegen Hörproblemen aufgesucht, wird bei entsprechendem Bedarf im Anschluss ein Hörgerätakustiker aufzusuchen sein. Ebenso kann im Anschluss des Besuchs eines Augenarztes der Besuch eines Optikers notwendig sein. Diese Fallkonstellation der medizinischen Versorgung weist jedoch auch den Unterschied auf, dass der anschließende Besuch im Geschäft des Dritten nicht zwingend direkt vorgenommen werden muss. Vielmehr erhalten Patienten oft eine konkrete Empfehlung des behandelnden Arztes, mit welchem Dritten er bisher gute Erfahrungen machen konnte. Weiterhin handelt es sich bei Hörgeräten und Sehhilfen auch um deutlich teurere Produkte (als Kfz-Kennzeichen), weshalb die Kaufentscheidung nicht nur von einer möglichst zeiteffizienten Abwicklung getrieben ist.

II. Fallkonstellation: Ortsgebundenheit der Kundschaft

Weitere denkbare Fälle sind solche, bei denen die Kunden dadurch kanalisiert werden, dass sie einen bestimmten räumlich abgegrenzten Bereich nicht verlassen können bzw. dürfen. Festivalbesuchern z.B. wird es häufig verboten das Festivalgelände nach Eintritt (und Taschenkontrolle) wieder zu verlassen. Wer sich auf Reisen begibt, hat ebenfalls häufig nicht die Möglichkeit einen bestimmten Bereich zu verlassen: Ein Zug wird erst wieder am Zielort verlassen, ein Kreuzfahrtschiff wird nur an wenigen Zwischenzielen anhalten und wer per Flugzeug verreist, kann schon nach der Sicherheitskontrolle einen bestimmten Teil des Flughafens nicht mehr verlassen. In all den oben genannten Konstellationen herrscht mal mehr mal weniger der Zwang an einem bestimmten Ort verbleiben zu müssen. Wer in dieser Situation menschliche Bedürfnisse befriedigen will, wird häufig auch entgeltliche Leistungen dazu in Anspruch nehmen. Diejenigen Dritten, die diese Bedürfnisbefriedigung als entgeltliche Leistung anbieten, sind ebenso wie die Schilderpräger auf einem Drittmarkt tätig, auf dem sie einen Standortvorteil genießen. Besonders deutlich wird dies am Flughafen: Durch die Si-

cherheitskontrolle dürfen nur in sehr geringen Mengen Flüssigkeiten mitgeführt werden. Die Wartezeit am Gate beträgt häufig mehr als eine Stunde. In dieser Zeit sind insbesondere Kinder und ältere Menschen auf die Befriedigung dieser Bedürfnisse angewiesen. Mit Blick auf den anschließenden Flug, der wiederum längere Zeit in Anspruch nehmen kann, verlängert sich die Wartezeit und der Druck, etwas essen oder trinken zu müssen, steigt. Ein Drittmarkt, der durch diese Konstellation beeinflusst werden könnte, ist der Mietmarkt für Gewerberäume im Flughafengebäude.

III. Fallkonstellation: Besuch staatlicher Stellen

In die letzte Fallkonstellation ist auch das hier besprochene *Schilderpräger*-Urteil einzuordnen. Die Korrespondenz mit staatlichen Stellen ist häufig zwingend und kann (solange die Digitalisierung diesen Umstand nicht ändert) oftmals nur vor Ort erfolgen. Neben der Zulassung des Kfz ließe sich auch an den Besuch des Einwohnermeldeamts denken, bei dem ein neuer Personalausweis beantragt wird. Hier erscheint im Vorfeld des Besuchs ein Drittmarkt: Für einen neuen Personalausweis ist ein aktuelles biometrisches Passbild erforderlich. Dazu werden häufig noch im gleichen Gebäude Fotoboxen von Drittanbietern aufgestellt. Dieser Mietvertrag kann wiederum durch die kartellrechtlichen Wertungen beeinflusst werden.

F. Fazit

Grundsätzlich obliegt es der freien Entscheidung der Parteien, ob sie einen Vertrag schließen und wie dieser inhaltlich ausgestaltet ist. Wettbewerbsrechtliche Regelungen beeinflussen diese Freiheit im Grunde nicht.

Ausnahmsweise ist anderes der Fall, wenn eine der Parteien eine marktbeherrschende Stellung gem. § 18 GWB innehat. Ein Beispiel für eine solche Ausnahmekonstellation hat der BGH mit dem Urteil *„Konkurrenzschutz für Schilderpräger II“* kürzlich entschieden. Der Vermieter dieses Falles hatte eine marktbeherrschende Stellung über den

eher vermeiden will. Anschaulich wird dies am Beispiel des Orthopäden, dessen Patienten gerade wegen Beschwerden des Stütz- und Bewegungsapparates ärztliche Hilfe suchen.

Schilderpräger-Markt inne. Der Vermieter muss infolgedessen eine formlose Ausschreibung zur Bedarfsermittlung durchführen, darf sich nicht länger als fünf Jahre vertraglich binden und es gilt auch kein vertragsimmanenter Konkurrenzschutz zu Gunsten des Mieters.

Weitere Konstellationen, in denen wettbewerbsrechtliche Regelungen das Vertragsrecht beeinflussen, sind in Fällen der medizinischen Versorgung, der zeitweisen Ortsgebundenheit der Kundschaft und bei Besuchen staatlicher Stellen denkbar.

B. ENTSCHEIDUNGEN

I. EUGH/EUG

zusammengestellt von
Prof. Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

1. URHEBER- UND DESIGNRECHT

Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – Rechtsschutz von Computerprogrammen – Richtlinie 91/250/EWG – Art. 5 – Ausnahmen von den zustimmungsbedürftigen Handlungen – Handlungen, die zur Fehlerberichtigung durch den rechtmäßigen Erwerber notwendig sind – Begriff – Art. 6 – Dekompilierung – Voraussetzungen
EuGH, 6.10.2021 – C-13/20 – Top System/État belge

1. Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen ist dahin auszulegen, dass der rechtmäßige Erwerber eines Computerprogramms berechtigt ist, dieses ganz oder teilweise zu dekompile, um Fehler, die das Funktionieren dieses Programms beeinträchtigen, zu berichtigen, einschließlich in dem Fall, dass die Berichtigung darin besteht, eine Funktion zu deaktivieren, die das ordnungsgemäße Funktionieren der Anwendung, zu der dieses Programm gehört, beeinträchtigt.

2. Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 91/250 ist dahin auszulegen, dass der rechtmäßige Erwerber eines Computerprogramms, der die Dekompilierung dieses Programms vornehmen möchte, um Fehler, die dessen Funktionieren beeinträchtigen, zu berichtigen, nicht den Anforderungen nach Art. 6 dieser Richtlinie genügen muss. Der Erwerber darf eine solche Dekompilierung jedoch nur in dem für die Berichtigung erforderlichen Ausmaß und gegebenenfalls unter Einhaltung der mit dem Inhaber des Urheberrechts an diesem Programm vertraglich festgelegten Bedingungen vornehmen.

Rechtlicher Schutz von Datenbanken – Richtlinie 96/9/EG – Art. 7 – Schutzrecht sui generis der Hersteller von Datenbanken – Für jeden Dritten bestehendes Verbot, ohne die Zustimmung

des Herstellers die Gesamtheit oder einen wesentlichen Teil des Inhalts der Datenbank zu ‚entnehmen‘ oder ‚weiterzuverwenden‘ – Im Internet frei zugängliche Datenbank – Auf die Suche von Stellenanzeigen spezialisierte Metasuchmaschine – Entnahme und/oder Weiterverwendung des Inhalts einer Datenbank – Beeinträchtigung der wesentlichen Investition in die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung des Inhalts einer Datenbank

EuGH, 3.6.2021 – C-762/19 – CV-Online Latvia/Melons

Art. 7 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken ist dahin auszulegen, dass eine auf die Suche von Inhalten von Datenbanken spezialisierte Internet-Suchmaschine, die die Gesamtheit oder wesentliche Teile einer im Internet frei zugänglichen Datenbank kopiert und indiziert und es dann ihren Nutzern ermöglicht, auf ihrer eigenen Website nach im Hinblick auf ihren Inhalt relevanten Kriterien Recherchen in dieser Datenbank durchzuführen, eine „Entnahme“ und eine „Weiterverwendung“ des Inhalts dieser Datenbank im Sinne dieser Bestimmung vornimmt, die vom Hersteller einer solchen Datenbank untersagt werden können, sofern diese Handlungen seine Investition in die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung dieses Inhalts beeinträchtigen, d. h., dass sie eine Gefahr für die Möglichkeiten darstellen, diese Investition durch den normalen Betrieb der fraglichen Datenbank zu amortisieren, was das vorliegende Gericht zu überprüfen hat.

Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – Richtlinie 2001/29/EG – Art. 3 Abs. 1 und 2 – Begriff ‚öffentliche Zugänglichmachung‘ – Herunterladen einer Datei, die ein geschütztes Werk enthält, über ein Peer-to-Peer-Netz und gleichzeitige Zugänglichmachung der Segmente dieser Datei zum Hochladen – Richtlinie 2004/48/EG – Art. 3 Abs. 2 – Missbrauch von Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfen – Art. 4 – Zur Beantragung der Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe befugte Personen – Art. 8 – Recht auf Auskunft – Art. 13 – Schadensbegriff –

Verordnung (EU) 2016/679 – Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f – Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – Rechtmäßigkeit der Verarbeitung – Richtlinie 2002/58/EG – Art. 15 Abs. 1 – Rechtsvorschriften, die die Rechte und Pflichten beschränken – Grundrechte – Art. 7, 8, 17 Abs. 2 und Art. 47 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

EuGH, 17.6.2021 – C-597/19 – Mircom/Teletenet

1. Art. 3 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ist dahin auszulegen, dass es sich um eine öffentliche Zugänglichmachung im Sinne dieser Bestimmung handelt, wenn die von einem Nutzer eines Peer-to-Peer-Netztes zuvor heruntergeladenen Segmente einer Mediendatei, die ein geschütztes Werk enthält, von dem Endgerät dieses Nutzers aus auf die Endgeräte anderer Nutzer dieses Netztes hochgeladen werden, obwohl diese Segmente als solche erst nach dem Herunterladen eines bestimmten Prozentsatzes aller Segmente nutzbar sind. Unerheblich ist, dass dieses Hochladen aufgrund der Konfiguration der Filesharing-Software BitTorrent-Client durch die Software automatisch erfolgt, wenn der Nutzer, von dessen Endgerät aus das Hochladen erfolgt, sein Einverständnis mit dieser Software erklärt hat, indem er deren Anwendung zugestimmt hat, nachdem er ordnungsgemäß über ihre Eigenschaften informiert wurde.

2. Die Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums ist dahin auszulegen, dass eine Person, die vertragliche Inhaberin bestimmter Rechte des geistigen Eigentums ist, diese Rechte aber nicht selbst nutzt, sondern lediglich Schadensersatzansprüche gegen mutmaßliche Verletzer geltend macht, die in Kapitel II dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe grundsätzlich in Anspruch nehmen kann, es sei denn, es wird aufgrund der allgemeinen Verpflichtung aus Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie und auf der

Grundlage einer umfassenden und eingehenden Prüfung festgestellt, dass ihr Antragsmissbräuchlich ist. Ein auf Art. 8 der Richtlinie gestützter Auskunftsantrag ist insbesondere auch dann abzulehnen, wenn er unbegründet ist oder nicht die Verhältnismäßigkeit wahrt, was das nationale Gericht zu prüfen hat.

3. Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) in der durch die Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er grundsätzlich weder den Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums oder einen in dessen Auftrag handelnden Dritten daran hindert, IP-Adressen von Nutzern von Peer-to-Peer-Netzen, deren Internetanschlüsse für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzt worden sein sollen, systematisch zu speichern, noch dem entgegensteht, dass die Namen und Anschriften dieser Nutzer an den Rechtsinhaber oder an einen Dritten übermittelt werden, um ihm die Möglichkeit zu geben, bei einem Zivilgericht eine Schadensersatzklage wegen eines Schadens zu erheben, der von diesen Nutzern verursacht worden sein soll, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die dahin gehenden Maßnahmen und Anträge des Rechtsinhabers oder des Dritten gerechtfertigt, verhältnismäßig und nicht missbräuchlich sind und ihre Rechtsgrundlage in einer Rechtsvorschrift im Sinne von Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58 in der durch die Richtlinie 2009/136 geänderten Fassung haben, die die Tragweite der Bestimmungen der Art. 5 und 6 dieser Richtlinie in geänderter Fassung beschränkt.

Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – Bereitstellung und Betreiben einer Video-Sharing- oder Sharehosting-Plattform – Haftung des Betreibers für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums durch Nutzer seiner Plattform – Richtlinie 2001/29/EG – Art. 3 und Art. 8 Abs. 3 – Begriff ‚öffentliche Wiedergabe‘ – Richtlinie 2000/31/EG – Art. 14 und 15 – Voraussetzungen, unter denen die Haftungsbefreiung geltend gemacht werden kann – Fehlende Kenntnis von konkreten Rechtsverletzungen – Meldung solcher Rechtsverletzungen als Voraussetzung für die Erwirkung einer gerichtlichen Anordnung

EuGH, 22.6.2021 – C-682/18 – Frank Peterson/Google und C-683/18 – Elsevier/Cyando

1. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ist dahin auszulegen, dass seitens des Betreibers einer Video-Sharing- oder Sharehosting-Plattform, auf der Nutzer geschützte Inhalte rechtswidrig öffentlich zugänglich machen können, keine „öffentliche Wiedergabe“ dieser Inhalte im Sinne dieser Bestimmung erfolgt, es sei denn, er trägt über die bloße Bereitstellung der Plattform hinaus dazu bei, der Öffentlichkeit unter Verletzung von Urheberrechten Zugang zu solchen Inhalten zu verschaffen. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn der Betreiber von der rechtsverletzenden Zugänglichmachung eines geschützten Inhalts auf seiner Plattform konkret Kenntnis hat und diesen Inhalt nicht unverzüglich löscht oder den Zugang zu ihm sperrt, oder wenn er, obwohl er weiß oder wissen müsste, dass über seine Plattform im Allgemeinen durch Nutzer derselben geschützte Inhalte rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht werden, nicht die geeigneten technischen Maßnahmen ergreift, die von einem die übliche Sorgfalt beachtenden Wirtschaftsteilnehmer in seiner Situation erwartet werden können, um Urheberrechtsverletzungen auf dieser Plattform glaubwürdig und wirksam zu bekämpfen, oder auch, wenn er an der Auswahl geschützter Inhalte, die rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht werden, beteiligt ist, auf seiner Plattform Hilfsmittel anbietet, die speziell

zum unerlaubten Teilen solcher Inhalte bestimmt sind, oder ein solches Teilen wesentlich fördert, wofür der Umstand sprechen kann, dass der Betreiber ein Geschäftsmodell gewählt hat, das die Nutzer seiner Plattform dazu verleitet, geschützte Inhalte auf dieser Plattform rechtswidrig öffentlich zugänglich zu machen.

2. Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) ist dahin auszulegen, dass die Tätigkeit des Betreibers einer Video-Sharing- oder Sharehosting-Plattform in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fällt, sofern dieser Betreiber keine aktive Rolle spielt, die ihm Kenntnis von den auf seine Plattform hochgeladenen Inhalten oder Kontrolle über sie verschafft.

Art. 14 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2000/31 ist dahin auszulegen, dass ein solcher Betreiber nur dann gemäß dieser Vorschrift von der in Art. 14 Abs. 1 vorgesehenen Haftungsbefreiung ausgeschlossen ist, wenn er Kenntnis von den konkreten rechtswidrigen Handlungen seiner Nutzer hat, die damit zusammenhängen, dass geschützte Inhalte auf seine Plattform hochgeladen wurden.

3. Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29 ist dahin auszulegen, dass er dem nicht entgegensteht, dass der Inhaber eines Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechts nach nationalem Recht eine gerichtliche Anordnung gegen den Vermittler, dessen Dienst von einem Dritten zur Verletzung seines Rechts genutzt wurde, ohne dass der Vermittler hiervon Kenntnis im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2000/31 gehabt hätte, erst erlangen kann, wenn diese Rechtsverletzung vor der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens zunächst dem Vermittler gemeldet wurde und wenn dieser nicht unverzüglich tätig geworden ist, um den fraglichen Inhalt zu entfernen oder den Zugang zu diesem zu sperren und dafür zu sorgen, dass sich derartige Rechtsverletzungen nicht wiederholen. Es obliegt jedoch den nationalen Gerichten, sich bei der Anwendung einer solchen Voraussetzung zu vergewissern, dass diese nicht dazu führt, dass die tatsächliche Beendigung der

Rechtsverletzung derart verzögert wird, dass dem Rechtsinhaber unverhältnismäßige Schäden entstehen.

Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Verordnung (EG) Nr. 6/2002 – Art. 82 Abs. 5 – Klage vor den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem die Verletzungshandlung begangen worden ist oder droht – Folgeanträge zu einer Verletzungsklage – Anwendbares Recht – Art. 88 Abs. 2 – Art. 89 Abs. 1 Buchst. d – Verordnung (EG) Nr. 864/2007 – Auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendendes Recht („Rom II“) – Art. 8 Abs. 2 – Staat, in dem die Verletzung des Rechts am geistigen Eigentum begangen wurde
EuGH, 3.3.2022 – C-421/20 – Aracia/BMW

Art. 88 Abs. 2 und Art. 89 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster sowie Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“) sind dahin auszulegen, dass die Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte, die mit einer Verletzungsklage nach Art. 82 Abs. 5 der Verordnung Nr. 6/2002 wegen im Hoheitsgebiet eines einzigen Mitgliedstaats begangener oder drohender Verletzungshandlungen befasst sind, die mit dieser Klage verbundenen Folgeanträge auf Schadenersatz, Auskunftserteilung, Belegherausgabe, Rechnungslegung und Herausgabe der nachgeahmten Erzeugnisse zum Zweck ihrer Vernichtung auf der Grundlage des Rechts desjenigen Mitgliedstaats prüfen müssen, in dessen Hoheitsgebiet die Handlungen begangen worden sind oder drohen, von denen behauptet wird, dass sie das Gemeinschaftsgeschmacksmuster verletzen; dies ist bei einer nach Art. 82 Abs. 5 erhobenen Klage das Recht des Mitgliedstaats, in dem diese Gerichte ihren Sitz haben.

Verordnung (EG) Nr. 6/2002 – Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Art. 4, 6 und 11 – Verletzungsklage – Nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Erscheinungsform

eines Teils eines Erzeugnisses – Schutzvoraussetzungen – Bauelement eines komplexen Erzeugnisses – Eigenart – Handlung der Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit

EuGH, 28.10.2021 – C-123/20 – Ferrari/Mansory Design

Art. 11 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster ist dahin auszulegen, dass, wenn Abbildungen eines Erzeugnisses der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, wie bei der Veröffentlichung von Fotografien eines Fahrzeugs, dies dazu führt, dass ein Geschmacksmuster an einem Teil dieses Erzeugnisses im Sinne von Art. 3 Buchst. a dieser Verordnung oder an einem Bauelement dieses Erzeugnisses als komplexem Erzeugnis im Sinne von Art. 3 Buchst. c und Art. 4 Abs. 2 dieser Verordnung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, sofern die Erscheinungsform dieses Teils oder Bauelements bei dieser Offenbarung eindeutig erkennbar ist.

Damit geprüft werden kann, ob diese Erscheinungsform die Voraussetzung der Eigenart im Sinne von Art. 6 Abs. 1 dieser Verordnung erfüllt, ist es erforderlich, dass der in Rede stehende Teil oder das in Rede stehende Bauelement einen sichtbaren Teilbereich des Erzeugnisses oder des komplexen Erzeugnisses darstellt, der durch Linien, Konturen, Farben, die Gestalt oder eine besondere Oberflächenstruktur klar abgegrenzt ist.

2. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT

Marken – Richtlinie (EU) 2015/2436 – Art. 19 – Ernsthafte Benutzung einer Marke – Beweislast – Antrag auf Erklärung des Verfalls wegen Nichtbenutzung – Nationale Verfahrensvorschrift, die die klagende Partei verpflichtet, eine Recherche am Markt über die Benutzung der Marke vorzunehmen

EuGH, 10.3.2022 – C-183/21 – Maxxus Group/Globus Holding

Art. 19 der Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten

über die Marken ist dahin auszulegen, dass er einer Verfahrensregel eines Mitgliedstaats entgegensteht, die in einem Verfahren über den Antrag auf Erklärung des Verfalls einer Marke wegen Nichtbenutzung die klagende Partei verpflichtet, eine Recherche am Markt über die mögliche Benutzung dieser Marke durch ihren Inhaber vorzunehmen und hierzu, soweit möglich, zur Stützung ihrer Klage substantiiert vorzutragen.

Schutz der geografischen Angaben und der Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel – Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 – Art. 49 Abs. 3 Unterabs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 2 – Art. 53 Abs. 2 Unterabs. 1 – Änderung einer Produktspezifikation – Gurken aus dem Spreewald (Deutschland) ‚Spreewälder Gurken (g. g. A.)‘ – Nicht geringfügige Änderungen – Einspruchsverfahren – Einspruch gegen den Änderungsantrag – Beschwerde gegen die Entscheidung, mit der diesem Antrag stattgegeben wurde – Begriff ‚berechtigtes Interesse‘

EuGH, 15.4.2021 – C-53/20 – Hengstenberg/Spreewaldverein

Art. 49 Abs. 3 Unterabs. 1 und Art. 49 Abs. 4 Unterabs. 2 in Verbindung mit Art. 53 Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel sind dahin auszulegen, dass im Verfahren über Anträge auf nicht geringfügige Änderungen der Spezifikation für Erzeugnisse, die eine geschützte geografische Angabe tragen, jede aktuelle oder potenzielle, jedoch nicht außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit liegende wirtschaftliche Betroffenheit einer natürlichen oder juristischen Person ein „berechtigtes Interesse“ begründen kann, das erforderlich ist, um einen Einspruch gegen den Änderungsantrag oder ein Rechtsmittel gegen die positive Entscheidung über den gestellten Antrag einzulegen, sofern die Gefahr, dass die Interessen einer solchen Person beeinträchtigt werden, nicht äußerst unwahrscheinlich oder hypothetisch ist, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

3. SORTENSCHUTZRECHT

Gemeinschaftlicher Sortenschutz – Verordnung (EG) Nr. 2100/94 – Art. 96 – Berechnung der Verjährungsfrist für Ansprüche nach den Art. 94 und 95 – Beginn – Zeitpunkt der Erteilung des gemeinschaftlichen Schutzes sowie Kenntniserlangung von der Handlung und der Person des Verpflichteten – Zeitpunkt des Unterlassens der fraglichen Handlung – Aufeinanderfolgende Handlungen – Fortgesetzte Handlungen – Beschränkung auf mehr als drei Jahre zuvor begangene Handlungen

EuGH, 14.10.2021 – C-186/18 – José Cánovas Pardo/Club de Variedades Vegetales Protegidas

1. Art. 96 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz ist dahin auszulegen, dass die darin für Ansprüche nach den Art. 94 und 95 dieser Verordnung vorgesehene Verjährungsfrist von drei Jahren, unabhängig davon, ob die eine geschützte Sorte betreffende Verletzungshandlung noch andauert, und unabhängig vom Zeitpunkt des Unterlassens dieser Handlung, zu dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, zu dem zum einen der gemeinschaftliche Sortenschutz endgültig erteilt wurde und zum anderen der Inhaber des gemeinschaftlichen Sortenschutzrechts Kenntnis von dieser Handlung und der Person des Verpflichteten erlangt hat.

2. Art. 96 der Verordnung Nr. 2100/94 ist dahin auszulegen, dass nur diejenigen Ansprüche nach den Art. 94 und 95 dieser Verordnung verjährt sind, die eine Gesamtheit von gegen eine geschützte Sorte gerichteten Verletzungshandlungen betreffen und die geltend gemacht wurden, nachdem mehr als drei Jahre vergangen waren, seit zum einen der gemeinschaftliche Sortenschutz endgültig erteilt wurde und zum anderen der Inhaber von jeder einzelnen zu dieser Gesamtheit gehörenden Handlung und der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt hat.

4. LAUTERKEITSRECHT

Verbraucherschutz – Richtlinie 2005/29/EG – Unlautere Geschäftspraktiken – Geschäftspraktiken, die unter allen Umständen als unlauter anzusehen sind – Irreführende Geschäftspraktiken – Nr. 11 Satz 1 des Anhangs I – Werbeaktionen – Einsatz redaktioneller Inhalte in Medien zum Zweck der Verkaufsförderung – Vom Gewerbetreibenden selbst bezahlte Verkaufsförderung – Begriff ‚Bezahlung‘ – Förderung des Verkaufs der Produkte des Inserierenden und des Medienunternehmens – ‚Als Information getarnte Werbung‘

EuGH, 2.9.2021 – C-371/20 – Peek&Cloppenburg/Peek&Cloppenburg

Nr. 11 Satz 1 des Anhangs I der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ist dahin auszulegen, dass die Förderung des Verkaufs eines Produkts durch die Veröffentlichung eines redaktionellen Inhalts von einem Gewerbetreibenden im Sinne dieser Bestimmung „bezahlt“ wird, wenn dieser Gewerbetreibende für die Veröffentlichung eine geldwerte Gegenleistung erbringt, sei es in Form der Zahlung eines Geldbetrags oder jeder anderen Form, sofern ein eindeutiger Zusammenhang zwischen der in dieser Weise vom Gewerbetreibenden geleisteten Bezahlung und der Veröffentlichung besteht. Dies ist u. a. dann der Fall, wenn der Gewerbetreibende durch Nutzungsrechte geschützte Bilder kostenlos zur Verfügung stellt, auf denen seine Geschäftsräume und die von ihm angebotenen Produkte zu sehen sind.

II. BUNDESGERICHTSHOF

zusammengestellt von
Marvin Jakschik

1. URHEBER- UND DESIGNRECHT**Verjährungsverzicht**

BGH, Urt. v. 17. 12. 2020 – I ZR 239/19 – OLG München
BGB §§ 133 C, 157 C, 195, 199; UrhG § 54 Abs. 1 aF, § 54a Abs. 1 aF, § 54g aF

Eine im Dezember 2006 abgegebene, nicht formularmäßige Erklärung, hinsichtlich der Vergütungspflicht nach § 54a Abs. 1 UrhG für PCs auf die Einrede der Verjährung zu verzichten, erfasst auch Vergütungsansprüche nach den § 54 Abs. 1, § 54g UrhG aF, sofern kein abweichender Parteiwille feststellbar ist.

Fundstellen: GRUR 2021, 721; ZUM 2021, 598

Das Boot III

BGH, Urt. v. 1. 4. 2021 – I ZR 9/18 – OLG München; LG München I
UrhG § 32 Abs. 2 Satz 2, § 32a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1

a) Bei der Prüfung des auffälligen Missverhältnisses gemäß § 32a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 UrhG kommt es ausschließlich auf das Verhältnis zwischen dem Urheber und dem auf weitere Beteiligung in Anspruch genommenen Nutzungsberechtigten an. Gibt es nur einen Vertragspartner, kann die gesamte mit dem Urheber vereinbarte Vergütung ins Verhältnis zu den gesamten vom Nutzungsberechtigten erzielten Erträgen und Vorteilen gesetzt werden. Gibt es dagegen einen Vertragspartner, der mehreren Dritten unterschiedliche Nutzungsrechte eingeräumt hat, kann bei der Prüfung des auffälligen Missverhältnisses nicht die gesamte mit dem Urheber vereinbarte Vergütung zu den gesamten vom Vertragspartner und den Dritten erzielten Erträgen und Vorteilen ins Verhältnis gesetzt werden, sondern nur der Teil der vereinbarten Gegenleistung, der auf die verwerteten Nutzungsrechte entfällt. Es ist deshalb notwendig, auf allen Stufen der Prüfung des Anspruchs auf weitere angemessene Beteiligung gemäß § 32a UrhG die für die Einräumung der von dem jeweiligen Nutzungsberechtigten genutzten Nutzungsrechte (fiktiv) vereinbarte Vergütung ins Verhältnis zu den mit

der Nutzung dieser Rechte erzielten Erträgen und Vorteilen zu setzen (Fortführung von BGH, GRUR 2020, 611 Rn. 46, 114, 128, 130 und 158 - Das Boot II).

b) Bei Filmwerken werden Urheber in einer die Vermutung gemäß § 10 Abs. 1 UrhG begründenden Weise üblicherweise im Vor- oder Abspann aufgeführt.

c) Soweit im Abspann eines Filmwerks neben einem "Chefkameramann" weitere "zusätzliche" Kameramänner aufgeführt werden, kommt darin zwar eine Weisungsbezugnis des "Chefkameramanns" und eine korrespondierende Weisungsgebundenheit der "zusätzlichen" Kameramänner zum Ausdruck. Es kann allerdings nicht ohne gesonderte Feststellungen angenommen werden, dass das Weisungsverhältnis über die Organisation und die technische Durchführung der Dreharbeiten hinausgreift und eine die (Mit-)Urhebereigenschaft begründende eigene schöpferische Leistung der "zusätzlichen" Kameraleute ausschließt.

Fundstelle: GRUR 2021, 955

Gesamtvertrag USB-Sticks und Speicherkarten

BGH, Urt. v. 1. 4. 2021 – I ZR 45/20 – OLG München
ZPO § 308 Abs. 1 Satz 1; UrhG § 54 Abs. 1, § 54b Abs. 1; VGG § 35, § 129 Abs. 2 Satz 1, § 130 Abs. 1 Satz 1

a) Die Partei eines Gesamtvertrags, die nach Vertragsbeendigung eine Erhöhung der Vergütungssätze begehrt, trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass eine Änderung der Sachlage eingetreten ist, die eine solche Abänderung rechtfertigt (Festhaltung an BGH, Urteil vom 20. Februar 2013 - I ZR 189/11, GRUR 2013, 1037 Rn. 41 = WRP 2013, 1357 - Weitergeltung als Tarif, mwN).

b) Die in einem Gesamtvertrag vorgenommene Festsetzung einer Verzinsungspflicht für Vergütungsansprüche aus zurückliegenden Abrechnungsperioden ist grundsätzlich angemessen, weil aufgrund der Verfahrensdauer die Zeiträume, für die Vergütungen nachzuentrichten sind, im Falle der gerichtlichen Festsetzung regelmäßig länger sind als im Falle der vertraglichen Vereinbarung eines Gesamtvertrags (Fortführung von BGH, Urteil vom 19. November 2015 - I ZR 151/13, GRUR 2016, 792 Rn. 116 = WRP 2016, 1123 - Gesamtvertrag Unterhaltungselektronik).

c) Bei der gerichtlichen Festsetzung eines Gesamtvertrags verstößt die Festsetzung einer den Antrag einer Partei übersteigenden Zinshöhe gegen § 308 Abs. 1 Satz 1 ZPO (Fortführung von BGH, Urteil vom 19. November 2015 - I ZR 151/13, GRUR 2016, 792 Rn. 97 = WRP 2016, 1123 - Gesamtvertrag Unterhaltungselektronik).

Fundstelle: GRUR 2021, 1181

Zugangsrecht des Architekten

BGH, Urt. v. 29. 4. 2021 – I ZR 193/20 – LG Stuttgart; AG Stuttgart
BGB § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 Bg, CI; UrhG § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2, § 25 Abs. 1

Die in Musterverträgen zugunsten von Architekten verwendete Klausel

„Der Auftragnehmer ist berechtigt - auch nach Beendigung dieses Vertrags - das Bauwerk oder die bauliche Anlage in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu betreten, um fotografische oder sonstige Aufnahmen zu fertigen.“

ist gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam, weil sie bei der gebotenen objektiven Auslegung den Vertragspartner des Architekten entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt.

Fundstelle: GRUR 2021, 1290

Lautsprecherfoto

BGH, Urt. v. 27. 5. 2021 – I ZR 119/20 – OLG Frankfurt am Main; LG Frankfurt am Main
UrhG § 15 Abs. 3, § 15 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 2, § 19a

Das für die Prüfung der öffentlichen Zugänglichmachung relevante Kriterium "recht viele Personen" ist nicht erfüllt, wenn ein Produktfoto, das zunächst von einem Verkäufer urheberrechtsverletzend auf einer Internethandelsplattform im Rahmen seiner Verkaufsanzeige öffentlich zugänglich gemacht worden war, nach Abgabe einer Unterlassungserklärung des Verkäufers nur noch durch die Eingabe einer rund 70 Zeichen umfassenden URL-Adresse im Internet zugänglich war und nach der Lebenserfahrung davon auszugehen ist, dass die URL-Adresse nur von Personen eingegeben wird, die diese Adresse zuvor - als das Foto vor Abgabe der Unterlassungserklärung noch im Rahmen der Anzeige des Ver-

käufers frei zugänglich gewesen war - abgespeichert oder sie sonst in irgendeiner Weise kopiert oder notiert haben, oder denen die Adresse von solchen Personen mitgeteilt worden war.

Fundstelle: GRUR 2021, 1286; MMR 2021, 915

Werknutzer

BGH, Beschl. v. 17. 6. 2021 – I ZB 93/20 – OLG Köln

ZPO § 1065 Abs. 1 Satz 1, § 1062 Abs. 1 Nr. 2; UrhG § 36 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 36a Abs. 1 und 3

a) Werknutzer im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 1 UrhG ist nicht nur der urheberrechtliche Vertragspartner des Urhebers, sondern auch ein Sendeunternehmen, das sich bei einer Auftragsproduktion vom Produktionsunternehmen die umfassenden Nutzungsrechte an dem hergestellten Werk einräumen lässt.

b) Der in § 36 Abs. 1 Satz 3 UrhG angeordnete Vorrang von Tarifverträgen vor gemeinsamen Vergütungsregeln besteht nur in dem persönlichen, räumlichen, sachlichen und zeitlichen Geltungsbereich der Tarifverträge. Der persönliche Geltungsbereich beschränkt sich bei unterbliebener Allgemeinverbindlicherklärung gemäß § 5 TVG auf das Verhältnis der tarifvertragsschließenden Parteien und ihrer Mitglieder. Für die individualvertragliche Einbeziehung von Tarifverträgen gilt der in § 36 Abs. 1 Satz 3 UrhG geregelte Vorrang nicht.

c) Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens nach § 36a Abs. 3 UrhG für die Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln nach § 36 Abs. 1 UrhG ist möglich, wenn die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke in Betracht kommt, ohne dass es der Feststellung konkreter Nutzungshandlungen bedarf. Die Einleitung des Schlichtungsverfahrens setzt ferner nicht voraus, dass Urheber in der betroffenen Produktionsform typischerweise nicht nur untergeordnete urheberrechtliche Leistungen erbringen

Fundstelle: GRUR 2021, 1297

Sattelunterseite

BGH, Beschl. v. 1. 7. 2021 – I ZB 31/20 – Bundespatentgericht

Richtlinie 98/71/EG Art. 3 Abs. 3 und 4; DesignG § 1 Nr. 4, § 4

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden zur Auslegung von Art. 3 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen (ABl. EG L 289 vom 28. Oktober 1998, S. 28) folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist ein Bauelement, das ein Muster verkörpert, bereits dann "sichtbar" im Sinne von Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 98/71/EG, wenn es objektiv möglich ist, das Design in eingebautem Zustand des Bauelements erkennen zu können, oder kommt es auf die Sichtbarkeit unter bestimmten Nutzungsbedingungen oder aus einer bestimmten Betrachterperspektive an?

2. Wenn Frage 1 dahin zu beantworten ist, dass die Sichtbarkeit unter bestimmten Nutzungsbedingungen oder aus einer bestimmten Betrachterperspektive maßgeblich ist:

a) Kommt es für die Beurteilung der "bestimmungsgemäßen Verwendung" eines komplexen Erzeugnisses durch den Endbenutzer im Sinne von Art. 3 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 98/71/EG auf den vom Hersteller des Bauelements oder des komplexen Erzeugnisses intendierten Verwendungszweck oder die übliche Verwendung des komplexen Erzeugnisses durch den Endbenutzer an?

b) Nach welchen Kriterien ist zu beurteilen, ob die Verwendung eines komplexen Erzeugnisses durch den Endbenutzer "bestimmungsgemäß" im Sinne von Art. 3 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 98/71/EG ist?

Fundstelle: GRUR 2021, 1186

Deutsche Digitale Bibliothek II

BGH, Urt. v. 9. 9. 2021 – I ZR 113/18 – KG; LG Berlin

Richtlinie 2001/29/EG Art. 3 Abs. 1; Richtlinie 2014/26/EU Art. 16; UrhG § 15 Abs. 2, § 19a; VGG § 34 Abs. 1; ZPO § 256 Abs. 1

a) Die Einbettung eines mit Einwilligung des Rechteinhabers auf einer frei zugänglichen Internetseite verfügbaren Werks in die Internetseite eines Dritten im Wege des Framing stellt einen Eingriff in das Recht zur öffentlichen Wiedergabe nach § 15 UrhG dar, wenn sie unter Umgehung von Schutzmaßnahmen gegen Framing erfolgt, die der Rechteinhaber getroffen oder veranlasst hat (Anschluss an EuGH, Urteil vom 9. März

2021 - C-392/19, GRUR 2021, 706 = WRP 2021, 600 - VG Bild-Kunst).

b) Bedingungen einer Nutzungsrechtseinkräumung können im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 VGG angemessen sein, wenn sie der Gefahr von Rechtsverletzungen vorbeugen sollen, die nicht durch den zukünftigen Vertragspartner der Verwertungsgesellschaft, sondern durch Drittnutzer begangen werden.

c) Bei der nach § 34 Abs. 1 VGG vorzunehmenden Interessenabwägung ist nicht auf das tatsächlich bestehende Interesse einzelner Urheber abzustellen, sondern auf die typische, auf Rechtswahrung gerichtete Interessenlage der von der Verwertungsgesellschaft treuhänderisch vertretenen Urheberrechtsinhaber.

Fundstelle: GRUR 2021, 1511

Eigennutzung

BGH, Urt. v. 9. 9. 2021 – I ZR 118/20 – OLG München

Richtlinie 2001/29/EG Art. 5 Abs. 2 und 3; UrhG aF § 53 Abs. 1 und 2, 54 Abs. 1, § 54d Abs. 1

a) Eine abweichende Vereinbarung im Sinne des § 54d Abs. 1 UrhG in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung ist allein ein Vertrag zwischen den zur Vereinbarung von Vergütungsverträgen berufenen Verwertungsgesellschaften einerseits und andererseits den Vergütungsschuldern oder Verbänden, denen die Vergütungsschuldner angehören.

b) Der in § 54 Abs. 1 Satz 1 UrhG in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung genannte Begriff der "durch die Veräußerung der Geräte sowie der Bild- oder Tonträger geschaffenen Möglichkeit", Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 oder 2 UrhG vorzunehmen, ist mit Blick auf Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29/EG dahin auszulegen, dass ihm auch Geräte unterliegen, die zur betrieblichen Nutzung im Unternehmen des Herstellers bereitgestellt werden. Auch hinsichtlich solcher Geräte steht dem auf Zahlung von Gerätevergütung in Anspruch Genommenen der Nachweis offen, dass sie eindeutig zu anderen Zwecken als der Anfertigung von Privatkopien genutzt wurden.

Fundstelle: GRUR 2021, 1516

Uli-Stein-Cartoon

BGH, Urt. v. 22. 9. 2021 – I ZR 83/20 – OLG Stuttgart; LG Stuttgart

GG Art. 34; BGB § 839 Abs. 1; UrhG § 19a, § 97 Abs. 1 Satz 1, § 97a Abs. 3 Satz 1, § 99; ZPO § 264 Nr. 2 und 3

a) Macht ein Lehrer im Rahmen der Informatik-Arbeitsgemeinschaft einer öffentlichen Schule, die sich mit der Erstellung der schulischen Internet-Homepage befasst, auf dieser Homepage einen der Auflockerung und Illustration dienenden Cartoon in urheberrechtsverletzender Weise öffentlich zugänglich, erstreckt sich die hierdurch begründete Wiederholungsgefahr regelmäßig auf alle öffentlichen Schulen im Verwaltungsbereich des in Anspruch genommenen Bundeslands.

b) Weist das erstinstanzliche Gericht den Hauptantrag des Klägers ab und gibt seinem Hilfsantrag statt, fällt bei Einlegung der Berufung durch den Beklagten die Entscheidung über den Hauptantrag bei dem Berufungsgericht nicht zur Entscheidung an, sondern erwächst in Rechtskraft, wenn nicht der Kläger Anschlussberufung einlegt. Dieser Grundsatz gilt auch, wenn der Kläger den Rechtsstreit erstinstanzlich hinsichtlich des Hauptantrags einseitig für in der Hauptsache erledigt erklärt und den Hauptantrag hilfsweise - für den Fall, dass die Voraussetzungen der Feststellung seiner Erledigung nicht vorliegen - aufrechterhält.

c) Erklärt der Kläger mit Blick auf eine von dem Beklagten nach Klageerhebung abgegebene Unterwerfungserklärung den Rechtsstreit hinsichtlich des geltend gemachten Unterlassungsanspruchs einseitig für erledigt und erhält diesen Anspruch hilfsweise - für den Fall, dass der Erledigungsfeststellungsantrag nicht begründet ist - aufrecht, kann die Erledigungserklärung regelmäßig nicht dahin ausgelegt werden, dass der Kläger auf den Unterlassungsanspruch verzichtet oder die Parteien sich auf sein Entfallen geeinigt hätten.

Fundstelle: GRUR 2021, 1519

2. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT

Myboshi

BGH, Urt. v. 25. 3. 2021 – I ZR 37/20 – OLG München; LG München I

Verordnung (EG) Nr. 207/2009 Art. 13 Abs. 1; Verordnung (EU) 2017/1001 Art. 15 Abs. 1; MarkenG § 24 Abs. 1

a) Ein Inverkehrbringen im Sinne von § 24 Abs. 1 MarkenG durch eine Veräußerung der mit der Marke versehenen Ware an einen Dritten, der die Ware bereits in Besitz hat, kommt in Betracht, wenn die veräußerte Ware bei dem Dritten gesondert von der übrigen mit der Marke versehenen Ware gelagert und entsprechend markiert wird.

b) Die spätere Veräußerung der mit der Marke versehenen Ware durch die Lizenznehmerin an den Dritten, nachdem dieser die Ware weiterveräußert hat, kann nachträglich zur Erschöpfung des Markenrechts führen, weil der Markeninhaber seine Zustimmung nicht nur im Voraus (als Einwilligung), sondern auch im Nachhinein (als Genehmigung) erteilen kann.

Fundstelle: GRUR 2021, 971

Ferrari 458 Speciale

BGH, Urt. v. 1. 4. 2021 – I ZR 115/20 – OLG Schleswig; LG Flensburg

Richtlinie 1999/94/EG Art. 6 Abs. 1; Pkw-EnVKV § 1 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1

a) Für die Frage, ob es sich um einen neuen Personenkraftwagen im Sinne von § 1 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Pkw-EnVKV handelt, ist nicht das im in elektronischer Form verbreiteten Werbematerial (hier: Werbung eines Autohändlers auf Facebook) im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Pkw-EnVKV abgebildete konkrete Fahrzeug maßgebend, sondern der Personenkraftwagen, für den geworben wird (im Anschluss an BGH, Beschluss vom 28. Mai 2020 - I ZR 170/19, juris Rn. 5).

b) Nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 Pkw-EnVKV und dem Zweck der Pkw-EnVKV trifft die Pflicht zur Information über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen des beworbenen Modells eines neuen Personenkraftwagens den werbenden Hersteller oder Händler unabhängig davon, ob er selbst oder ein anderer Hersteller oder Händler zum Zeitpunkt der Werbung objektiv zur Lieferung des beworbenen Modells in der Lage ist.

Fundstelle: GRUR 2021, 977; NJW 2021, 3258

Die Filsbacher

BGH, Urt. v. 6. 5. 2021 – I ZR 61/20 – OLG Köln; LG Köln

MarkenG § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 2; BGB § 830 Abs. 1 Satz 1

a) Ansprüche wegen der Verletzung eines Ausschließlichkeitsrechts setzen nach den allgemeinen Grundsätzen voraus, dass ein Zurechnungszusammenhang zwischen dem als pflichtwidrig geltend gemachten Verhalten (Tun oder Unterlassen) und der Beeinträchtigung des geschützten Rechts vorliegt. Das Grunderfordernis für die Annahme eines Zurechnungszusammenhangs ist im Rahmen sowohl der vertraglichen als auch der deliktischen Haftung die Verursachung im logisch-naturwissenschaftlichen Sinn. Nach der insoweit anzuwendenden Äquivalenztheorie ist jede Bedingung kausal, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfielen würde. Besteht das dem Verletzer vorgeworfene Verhalten in einem Unterlassen, ist zu fragen, ob eine pflichtgemäße Handlung den Eintritt der Rechtsverletzung verhindert hätte.

b) Die Rechtsprechungsgrundsätze, nach denen Handlungen Dritter dem in Anspruch Genommenen als eigene Handlungen zugerechnet werden, wenn er sich diese zu eigen gemacht hat (vgl. BGH, Urteil vom 20. Februar 2020 - I ZR 193/18, GRUR 2020, 543 Rn. 16 = WRP 2020, 574 - Kundenbewertungen auf Amazon, mwN), betreffen nicht die zunächst festzustellende Verursachung im logisch-naturwissenschaftlichen Sinne. Betroffen ist vielmehr - ebenso wie bei der Kategorie der Täterschaft und Teilnahme - die der Feststellung der äquivalenten Kausalität nachgelagerte normative Zurechnung, bei der zu fragen ist, nach welchen Kriterien sich die Haftung bestimmt, wenn mehrere Personen einen für die Rechtsverletzung äquivalent kausalen Beitrag geleistet haben.

Fundstelle: GRUR 2021, 1303

Black Friday

BGH, Beschl. v. 27. 5. 2021 – I ZB 20/21 – Bundespatentgericht
MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 2

a) Ein Freihaltebedürfnis nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG setzt nicht voraus, dass die Zeichen und Angaben, aus denen die Marke besteht, nach dem zum Zeitpunkt der Anmeldung bestehenden Verkehrsverständnis bereits tatsächlich für die Merkmale der beanspruchten Waren oder Dienstleistungen beschreibend verwendet werden. Für die Bejahung des Schutzhindernisses reicht es aus, wenn das in Rede stehende Zeichen im

Anmeldezeitpunkt keine beschreibende Bedeutung hat, jedoch im Anmeldezeitpunkt bereits absehbar ist, dass das Zeichen zukünftig eine beschreibende Bedeutung für die in Rede stehenden Waren oder Dienstleistungen erlangen wird (Fortführung von BGH, Beschluss vom 9. November 2016 - I ZB 43/15, GRUR 2017, 186 - Stadtwerke Bremen).

b) Lassen sich im Zeitpunkt der Anmeldung einer Marke Anhaltspunkte dafür feststellen, dass sich das Zeichen (hier: "Black Friday") zu einem Schlagwort für eine Rabattaktion in bestimmten Warenbereichen (hier: Elektro- und Elektronikwaren) und für deren Bewerbung entwickeln wird, kann es ein Merkmal von Handels- und Werbedienstleistungen in diesem Bereich beschreiben und unterfällt deshalb insoweit dem Schutzhindernis des § 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG.

Fundstelle: GRUR 2021, 1195

Hyundai-Grauimport

BGH, Urt. v. 27. 5. 2021 – I ZR 55/20 – OLG Düsseldorf; LG Düsseldorf

Verordnung (EG) Nr. 207/2009 Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, Art. 13, Art. 101 Abs. 2, Art. 145; Verordnung (EU) Nr. 207/2009 in der Fassung der Verordnung (EU) 2015/2424 Art. 9 Abs. 2 Buchst. a, Art. 13, Art. 101 Abs. 2, Art. 151; RomII-VO Art. 8 Abs. 2; CMR Art. 1 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1; MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 6, § 19 Abs. 1 und 3, § 24 Abs. 1, § 125b Nr. 2

Durch die Übergabe der Ware an einen von der Tochtergesellschaft des Markeninhabers beauftragten Frachtführer im Europäischen Wirtschaftsraum tritt eine Erschöpfung des Markenrechts nicht ein, wenn die Ware nach dem Inhalt des mit einem in der Europäischen Union ansässigen Käufer geschlossenen Kaufvertrags an eine außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ansässige Tochtergesellschaft des Käufers geliefert werden soll (Fortführung von BGH, Urteil vom 27. April 2006 - I ZR 162/03, GRUR 2006, 863 = WRP 2006, 1233 - ex works).

Fundstelle: GRUR 2021, 1191

Bewässerungsspritze II

BGH, Urt. v. 22. 7. 2021 – I ZR 212/17 – OLG Düsseldorf; LG Düsseldorf

Verordnung (EG) Nr. 207/2009 Art. 15 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Buchst. A

Der für die Feststellung maßgebliche Zeitpunkt, ob der in Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 genannte ununterbrochene Nichtbenutzungszeitraum von fünf Jahren abgelaufen ist, ist derjenige der Erhebung der Widerklage auf Erklärung des Verfalls (Anschluss an EuGH, Urteil vom 17. Dezember 2020 - C-607/19, GRUR 2021, 613 = WRP 2021, 325 - Husqvarna).

Fundstelle: GRUR 2021, 1389

NJW-Orange

BGH, Beschl. v. 22. 7. 2021 – I ZB 16/20 – Bundespatentgericht
MarkenG § 8 Abs. 3

a) An der Rechtsprechung, wonach verbleibende Zweifel, ob ein Schutzhindernis im Eintragungszeitpunkt vorlag, zu Lasten des Antragstellers des Lösungsverfahrens und nicht des Markeninhabers gehen, hält der Senat nicht fest.

b) Es obliegt generell dem Markeninhaber, im Lösungsverfahren diejenigen Umstände nachzuweisen, aus denen sich der (Fort-)Bestand seiner Marke ergibt (im Anschluss an EuGH, Urteil vom 19. Juni 2014 - C-217/13 und C-218/13, GRUR 2014, 776 Rn. 70 - Oberbank u.a. [Farbmarke-Rot]; EuGH, Urteil vom 22. Oktober 2020 - C-720/18 und C-721/18, GRUR 2020, 1301 - Ferrari [testarossa]).

Fundstelle: GRUR 2021, 1526

Goldhase III

BGH, Urt. v. 29. 7. 2021 – I ZR 139/20 – OLG München; LG München
MarkenG § 3 Abs. 2; § 4 Nr. 2

a) Die Vorschrift des § 3 Abs. 2 MarkenG in der seit dem 14. Januar 2019 geltenden Fassung findet keine Anwendung auf Zeichen, die vor diesem Zeitpunkt eingetragen worden sind (§ 4 Nr. 1 MarkenG) oder durch Benutzung als Marke Verkehrsgeltung erworben haben (§ 4 Nr. 2 MarkenG). Einer Marke, die vor dem Inkrafttreten einer Neuregelung - sei es durch Eintragung, sei es durch Benutzung - Schutz erlangt hat, kann dieser Schutz durch eine Neuregelung grundsätzlich nicht entzogen werden.

b) Ein Zuordnungsgrad von über 50%, der bei einer abstrakten Farbmarke für die Annahme einer Verkehrsdurchsetzung in den beteiligten Verkehrskreisen gemäß § 8 Abs. 3 MarkenG im Regelfall ausreicht, genügt

erst recht für die Annahme einer Verkehrsgeltung innerhalb beteiligter Verkehrskreise gemäß § 4 Nr. 2 MarkenG.

c) Der Erwerb von Verkehrsgeltung eines Farbzeichens als Marke setzt nur voraus, dass das Zeichen als Hinweis auf die Herkunft eines Produkts dient und nicht - darüber hinaus - als "Hausfarbe" für sämtliche oder zahlreiche Produkte des Unternehmens und damit produktlinienübergreifend verwendet wird.

d) Inhaber der Benutzungsmarke ist derjenige, zu dessen Gunsten die Verkehrsgeltung erworben wurde. Benutzen mehrere Unternehmen eine Kennzeichnung und sehen die beteiligten Verkehrskreise diese Unternehmen als eine wirtschaftliche Einheit oder als Mitglieder eines Konzerns an, kann kraft Verkehrsgeltung die Benutzungsmarke für jedes der Unternehmen entstehen.

Fundstelle: GRUR 2021, 1199

Hohenloher Landschwein

BGH, Urt. v. 29. 7. 2021 – I ZR 163/19 – OLG Stuttgart; LG Stuttgart
MarkenG § 100 Abs. 1

Der Schutz geografischer Herkunftsangaben als Kollektivmarken nach dem Markengesetz besteht grundsätzlich selbständig neben dem Schutz geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel. Ist eine nach deutschem Recht als Kollektivmarke eingetragene geografische Herkunftsangabe nicht nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingetragen und wurde auch kein Antrag auf eine Eintragung dorthin gestellt, wird die Anwendung des § 100 Abs. 1 MarkenG bei der Bestimmung der Grenzen zur Benutzung der Angabe seitens eines Dritten durch die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 daher weder gesperrt noch eingeschränkt. Im Rahmen der Abwägung, ob die Benutzung durch einen Dritten den guten Sitten im Sinne des § 100 Abs. 1 Satz 1 MarkenG entspricht, kann demgemäß auch die Qualitätsfunktion der Marke Berücksichtigung finden.

Fundstelle: GRUR 2021, 1395

Layher

BGH, Urt. v. 22. 9. 2021 – I ZR 20/21 – OLG Stuttgart; LG Stuttgart
MarkenG § 14 Abs. 6 Satz 3; ZPO § 287 Abs. 1

a) Wird ein Zeichen allein in der Werbung markenrechtsverletzend genutzt, schließt das nicht von vornherein aus, den Schadensersatzanspruch im Rahmen der Lizenzanalogie auf der Grundlage einer Umsatzlizenz zu berechnen. Die Wahl der Berechnungsgrundlage ist im Rahmen des § 287 Abs. 1 ZPO in erster Linie Sache des Tatgerichts.

b) Bei der Berechnung des Schadensersatzanspruchs auf der Basis einer Umsatzlizenz kann eine Lizenzminderung bei einer Markenrechtsverletzung nur in der Werbung nicht damit begründet werden, es werde an einen Umsatz angeknüpft, der nur zu einem geringen Teil auf der Markenrechtsverletzung beruhe (Fortführung von BGH, Urteil vom 29. Juli 2009 - I ZR 169/07, GRUR 2010, 239 = WRP 2010, 384 - BTK). Der Umstand, dass die Markenrechtsverletzung sich auf die Werbung beschränkt, kann aber wegen einer möglicherweise geringeren Intensität der Markenrechtsverletzung lizenzmindernd zu berücksichtigen sein.

Fundstelle: GRUR-RS 2021, 36086

3. PATENT- UND GEBRAUCHSMUSTERRECHT

Anhängerkupplung II

BGH, Urt. v. 2. 2. 2021 – X ZR 170/18 – OLG Düsseldorf; LG Düsseldorf
EPÜ § 69 Abs. 1

Bei der Auslegung eines Merkmals, das im Patent eigenständig definiert wird, ist nicht allein auf generelle Zielsetzungen in der Beschreibung abzustellen. Vielmehr sind auch die konkreten Funktionen zu berücksichtigen, die diesem Merkmal bei den Ausführungsbeispielen zukommen.

Fundstelle: GRUR 2021, 942

Gruppierungssystem

BGH, Beschl. v. 23. 2. 2021 – X ZB 1/18 – Bundespatentgericht
PatG § 61 Abs. 1 Satz 2, § 73, § 100

a) Der in § 61 Abs. 1 Satz 2 PatG normierte Grundsatz, dass das Einspruchsverfahren nach Rücknahme des Einspruchs von Amts wegen fortzusetzen ist, beansprucht auch für ein nachfolgendes, vom Patentinhaber eingeleitetes Beschwerde- oder Rechtsbeschwerdeverfahren Geltung.

b) Hat das Patentgericht ein Patent auf Beschwerde des Einsprechenden widerrufen,

kann der Einsprechende dem Verfahren über eine dagegen gerichtete Rechtsbeschwerde auch nicht dadurch die Grundlage entziehen, dass er die Beschwerde zurücknimmt (Bestätigung von BGH, Beschluss vom 10. Dezember 1987 - X ZB 28/86, GRUR 1988, 364, juris Rn. 13 - Epoxidations-Verfahren; Beschluss vom 28. November 1978 - X ZB 12/77, GRUR 1979, 313, juris Rn. 19 - Reduzier-Schrägwalzwerk; Beschluss vom 29. April 1969 - X ZB 14/67, GRUR 1969, 562, 563 - Appreturmittel).

Fundstelle: GRUR 2021, 1052

Schnellwechsellern

BGH, Urt. v. 2. 3. 2021 – X ZR 17/19 – Bundespatentgericht
EPÜ Art. 69; PatG § 14

Wird in der Beschreibung eines Patents ein bekannter Stand der Technik als nachteilhaft bezeichnet und ein im Patentanspruch vorgesehene Merkmal als Mittel hervorgehoben, um diesen Nachteil zu überwinden, ist diesem Merkmal im Zweifel kein Verständnis beizumessen, demzufolge es sich in demjenigen Stand der Technik wiederfindet, von dem es sich gerade unterscheiden soll (Ergänzung zu BGH, Urteil vom 27. November 2018 - X ZR 16/17, GRUR 2019, 491 Rn. 19 - Scheinwerferbelüftungssystem).

Fundstelle: GRUR 2021, 945

Zahnimplantat

BGH, Urt. v. 20. 4. 2021 – X ZR 40/19 – Bundespatentgericht
EPÜ Art. 54 Abs. 2, Art. 56

Im Einzelfall kann Anlass bestehen, bildliche Darstellungen eines eingetragenen Designs als Ausgangspunkt für technische Überlegungen heranzuziehen.

Fundstelle: GRUR 2021, 1049

Nichtigkeitsstreitwert III

BGH, Beschl. v. 11. 5. 2021 – X ZR 23/21 – Bundespatentgericht
GKG § 51 Abs. 1

Der Umstand, dass das Streitpatent als standardessentiell angesehen wird, vermag es für sich gesehen nicht zu rechtfertigen, den Streitwert des Patentnichtigkeitsverfahrens auf einen Betrag festzusetzen, der

den Streitwert der auf dieses Patent gestützten Verletzungsprozesse um mehr als ein Viertel übersteigt (Ergänzung zu BGH, Beschluss vom 12. April 2011 - X ZR 28/09, GRUR 2011, 757 - Nichtigkeitsstreitwert I).

Fundstelle: GRUR 2021, 1105

Funkzellenzuteilung

BGH, Urt. v. 18. 5. 2021 – X ZR 23/19 – Bundespatentgericht
PatG § 110; ZPO § 62, § 516

a) Im Patentnichtigkeitsverfahren kann der Beklagte ein zu seinen Ungunsten ergangenes Urteil mit der Berufung nur einheitlich gegen alle Kläger angreifen; eine nur gegenüber einzelnen Klägern erklärte Berufung ist unzulässig (Bestätigung von BGH, Urteil vom 9. Januar 1957 - IV ZR 259/56, BGHZ 23, 73 = NJW 1957, 537, juris Rn. 17; BGH, Urteil vom 11. November 2011 - V ZR 45/11, NJW 2012, 1224 Rn. 9).

b) Die Erklärung, eine gegenüber mehreren notwendigen Streitgenossen wirksam eingelegte Berufung werde gegenüber einzelnen dieser Streitgenossen zurückgenommen und im Hinblick auf die übrigen fortgeführt, ist im Zweifel dahin auszulegen, dass die Berufung gegen alle Streitgenossen fortgeführt werden soll.

Fundstelle: GRUR 2021, 1171

Bodenbelag

BGH, Urt. v. 20. 5. 2021 – X ZR 62/19 – Bundespatentgericht
EPÜ Art. 87 Abs. 1

Die Inanspruchnahme eines Prioritätsrechts ist nicht wirksam, wenn der Gegenstand der späteren Anmeldung aus dem Inhalt der früheren Anmeldung nur aufgrund eigenständiger Überlegungen des Fachmanns hergeleitet werden kann. Hierbei ist unerheblich, ob es naheliegend war, solche Überlegungen anzustellen.

Fundstelle: GRUR 2021, 1162

Ultraschallwandler

BGH, Urt. v. 8. 6. 2021 – X ZR 47/19 – OLG Hamburg; LG Hamburg
PatG § 139 Abs. 2, § 140a Abs. 3 Satz 1

a) Hat ein im Ausland ansässiger Hersteller einen ebenfalls im Ausland ansässigen Abnehmer mit Erzeugnissen beliefert, obwohl konkrete Anhaltspunkte es als naheliegend

erscheinen ließen, dass der Abnehmer die gelieferte Ware trotz dort bestehenden Patentschutzes im Inland anbieten oder in Verkehr bringen wird, bestehen Ansprüche auf Unterlassung, Auskunftserteilung und Schadensersatz in Bezug auf andere Abnehmer nur insoweit, als in Bezug auf diese dieselben charakteristischen Umstände vorliegen, die die Rechtswidrigkeit der Lieferung an den einen Abnehmer begründen.

b) Diese Umstände sind im Klageantrag oder in der Klagebegründung sowie in einem der Klage stattgebenden Urteil oder dessen Gründen konkret zu umschreiben (Fortführung von BGH, Urteil vom 16. Mai 2017 - X ZR 120/15, BGHZ 215, 89 Rn. 62 ff. - Abdichtsystem).

Fundstelle: GRUR 2021, 1167

Führungsschieneanordnung

BGH, Urt. v. 15. 6. 2021 – X ZR 58/19 – Bundespatentgericht
PatG § 4

Wenn ein bestimmtes Mittel als generelles, für eine Vielzahl von Anwendungsfällen in Betracht zu ziehendes Mittel seiner Art nach zum allgemeinen Fachwissen gehört und sich auch in dem konkret zu beurteilenden Zusammenhang als objektiv zweckmäßig darstellt, ist eine Anwendung aus fachlicher Sicht nicht allein deshalb untunlich, weil dieses Mittel generell bestimmte Nachteile aufweist oder weil im konkreten Zusammenhang auch andere Ausführungsformen in Betracht kommen (Ergänzung zu BGH, Urteil vom 11. März 2014 - X ZR 139/10, GRUR 2014, 647 Rn. 26 - Farbversorgungssystem; Urteil vom 27. März 2018 - X ZR 59/16, GRUR 2018, 716 Rn. 29 - Kinderbett; Beschluss vom 13. Juli 2020 - X ZR 90/18, GRUR 2020, 1074 Rn. 49 - Signalübertragungssystem).

Fundstelle: GRUR 2021, 1277

Lauftrahnschnellspanner

BGH, Urt. v. 15. 6. 2021 – X ZR 61/19 – Bundespatentgericht
EPÜ Art. 56; PatG § 4

Wenn ein Funktionsprinzip für sich gesehen seit vielen Jahrzehnten bekannt ist, bedarf es in der Regel einer zusätzlichen Anregung, um dieses Prinzip erstmals bei Vorrichtungen einzusetzen, deren Einsatzzweck, Aufbau und Funktionsweise ebenfalls seit vielen Jahrzehnten bekannt sind.

Fundstelle: GRUR 2021, 1280

Diskontinuierliche Funkverbindung

BGH, Urt. v. 13. 7. 2021 – X ZR 81/19 – Bundespatentgericht
ZPO §§ 69, 511, 520; EPÜ Art. 54 Abs. 2; PatG § 3 Abs. 1

Bei einer streitgenössischen Nebenintervention im Sinne von § 69 ZPO ist die Zulässigkeit der von einer Partei und ihrem Streit Helfer eingelegten Rechtsmittel grundsätzlich gesondert zu beurteilen (Bestätigung von BGH, Beschluss vom 4. Oktober 1993 - II ZB 9/93, DtZ 1994, 29; Urteil vom 30. April 2001 - II ZR 328/00, NJW 2001, 2638).

Ein elektronisches Dokument, das im Internet auf einem ftp-Server vorgehalten wird, ist jedenfalls dann der Öffentlichkeit zugänglich, wenn es über ein Verzeichnis aufgerufen werden kann, das der Öffentlichkeit als Speicherort für fachbezogene Veröffentlichungen bekannt ist und als Informationsquelle zur Verfügung steht.

Fundstelle: GRUR-RS 2021, 34696

Zündlanze

BGH, Urt. v. 27. 7. 2021 – X ZR 61/20 – OLG Karlsruhe; LG Mannheim
ArbNErfG § 16

Ein Arbeitgeber ist nach einer Mitteilung im Sinne von § 16 Abs. 1 ArbNErfG nur dann zur Übertragung des Rechts an den Arbeitnehmer verpflichtet, wenn dieser ein entsprechendes Verlangen innerhalb der in § 16 Abs. 2 ArbNErfG normierten Frist äußert. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber an seiner Absicht, die Schutzrechtsanmeldung bzw. das Schutzrecht aufzugeben, nicht mehr festhält.

Fundstelle: GRUR 2021, 1284

Bediengerät für Spiele

BGH, Urt. v. 3. 8. 2021 – X ZR 71/19 – Bundespatentgericht
PatG § 110 Abs. 1, § 115 Abs. 1

a) Hat der Kläger in der ersten Instanz des Patentnichtigkeitsverfahrens erklärt, dass er den vom Beklagten mit einem Hilfsantrag verteidigten Gegenstand des Streitpatents nicht angreift, ist eine Berufung mit dem Ziel, das Streitpatent in weitergehendem

Umfang für nichtig zu erklären, mangels formeller Beschwer unzulässig.

b) Ein solches Rechtsmittel kann in eine Anschlussberufung umgedeutet werden, wenn die für diesen Rechtsbehelf maßgeblichen Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegen.

Fundstelle: GRUR 2021, 1375

Oszillationsantrieb

BGH, Teilurt. v. 24. 8. 2021 – X ZR 58/19 – Bundespatentgericht
ZPO § 62 Abs. 1, § 240

Über eine auf Nichtigerklärung eines Patents gerichtete Klage mehrerer Kläger kann, wenn das Verfahren gegen einen der Kläger gemäß § 240 ZPO unterbrochen ist, gegenüber den anderen Klägern durch Teilurteil entschieden werden (Bestätigung von BGH, Urteil vom 2. Februar 2016 - X ZR 146/13 Rn. 6 f.).

Fundstelle: GRUR 2021, 1382

4. LAUTERKEITSRECHT

Steuerberater-LLP

BGH, Urt. v. 10. 12. 2020 – I ZR 26/20 – OLG Hamm; LG Essen
AEUV Art. 49, Art. 56; RL 2005/36/EG Art. 5; StBerG §§ 3, 3a, 4, 6, 8; UWG §§ 3a, 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3

Eine Limited Liability Partnership (LLP) mit Hauptsitz in London, die nicht zu den nach den §§ 3, 4 und 6 Nr. 4 StBerG zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugten Personen und Vereinigungen zählt, ist nicht nach § 3a Abs. 1 Satz 1 StBerG zur vorübergehenden und gelegentlichen geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen im Inland befugt, wenn sie über eine inländische Niederlassung verfügt.

Fundstellen: GRUR 2021, 742; GRUR-RS 2020, 44876

Berechtigte Gegenabmahnung

BGH, Urt. v. 21. 1. 2021 – I ZR 17/18 – OLG Hamm; LG Bochum
UWG § 12 Abs. 1 Satz 2 aF (UWG § 13 Abs. 3); ZPO § 253 Abs. 2 Nr. 2

a) Die Abmahnung unterliegt als vorprozessuale Handlung nicht dem strengen Bestimmtheitsgrundsatz des § 253 Abs. 2 Nr.

2 ZPO. Es reicht aus, wenn in der Abmahnung der Sachverhalt, der den Vorwurf rechtswidrigen Verhaltens begründen soll, genau angegeben und der darin erblickte Verstoß so klar und eindeutig bezeichnet wird, dass der Abgemahnte die gebotenen Folgerungen ziehen kann.

b) Eine berechnigte Abmahnung ist nicht deshalb rechtsmissbräuchlich, weil sie eine Reaktion auf die Abmahnung eines vergleichbaren Verstoßes ist.

Fundstellen: GRUR 2021, 752; NJW-RR 2021, 762

Nutzungsentgelt für bargeldlose Zahlungen

BGH, Urt. v. 25. 3. 2021 – I ZR 203/19 – OLG München; LG München I
UWG §§ 8, 3, 3a; BGB § 270a

a) Die Bestimmung des § 270a BGB stellt eine Marktverhaltensregelung im Sinne des § 3a UWG dar, deren Verletzung geeignet ist, die Interessen von Marktteilnehmern spürbar zu beeinträchtigen.

b) Eine Vereinbarung, die den Schuldner bei Wahl der Zahlungsmittel "Sofortüberweisung" oder "PayPal" zur Zahlung eines Entgelts verpflichtet, verstößt nicht gegen § 270a BGB, wenn das Entgelt allein für die Nutzung dieser Zahlungsmittel und nicht für eine damit im Zusammenhang stehende Nutzung einer Lastschrift, Überweisung oder Zahlungskarte im Sinne von § 270a BGB vereinbart wird.

Fundstelle: GRUR 2021, 863; NJW-RR 2021, 975

Testsiegel auf Produktabbildung

BGH, Urt. v. 15. 4. 2021 – I ZR 134/20 – OLG Köln; LG Köln
UWG § 5a Abs. 2

a) Das Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher, eine Werbung mit einem Testergebnis für eine informierte geschäftliche Entscheidung prüfen und insbesondere in den Gesamtzusammenhang des Tests einordnen zu können, hängt nicht von der Intensität der Bewerbung des Testergebnisses, sondern allein davon ab, ob das Testergebnis in der Werbung erkennbar ist.

b) Für eine zulässige Werbung mit einem Testsiegel ist es erforderlich, dass eine Fundstelle des Tests deutlich erkennbar angegeben wird, die leicht zugänglich ist und

eine eindeutige Zuordnung zu einem bestimmten Test erlaubt, um den Verbraucherinnen und Verbrauchern eine einfache Möglichkeit zu eröffnen, den Test selbst zur Kenntnis zu nehmen (Fortführung von BGH, Urteil vom 16. Juli 2009 – I ZR 50/07, GRUR 2010, 248 Rn. 31 – Kamera Kauf im Internet).

Fundstellen: GRUR 2021, 979; NJW-RR 2021, 1050

Vorsicht Falle

BGH, Urt. v. 6. 5. 2021 – I ZR 167/20 – OLG Düsseldorf; LG Düsseldorf
UWG § 4 Nr. 1

Ein hinreichender Anlass für die Veröffentlichung eines gegen einen Mitbewerber erwirkten Urteils unter seiner namentlichen Nennung kann bestehen, wenn die angesprochenen Verkehrskreise ein schutzwürdiges Interesse an der Information über die untersagten unlauteren Geschäftsmethoden des Mitbewerbers haben und eine Aufklärung angezeigt ist, um sonst drohende Nachteile bei geschäftlichen Entscheidungen von ihnen abzuwenden.

Fundstelle: GRUR 2021, 1207

Kaffeebereiter

BGH, Urt. v. 1. 7. 2021 – I ZR 137/20 – OLG Frankfurt am Main; LG Frankfurt am Main
UWG § 4 Nr. 3

a) Der Kläger, der wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz beansprucht, hat zu seinem Produkt und dessen Merkmalen, die seine wettbewerbliche Eigenart begründen, konkret vorzutragen. Hat er diesen Anforderungen genügt, trifft den Beklagten die Darlegungs- und Beweislast für die Tatsachen, die das Entstehen der an sich gegebenen wettbewerblchen Eigenart hindern oder eine an sich bestehende wettbewerblche Eigenart schwächen oder entfallen lassen. Danach ist es Sache des Beklagten, zum wettbewerblchen Umfeld des in Rede stehenden Produkts vorzutragen und die Marktbedeutung von Produkten darzulegen, mit denen er die wettbewerblche Eigenart des nachgeahmten Produkts in Frage stellen will.

b) Bei der Prüfung, ob durch eine Nachahmung eine vermeidbare Herkunftstäuschung hervorgerufen wird, ist auf den Zeitpunkt der Markteinführung der Nachahmung abzustellen. Daraus ergibt sich, dass

dieser Zeitpunkt auch für die Prüfung der Frage maßgeblich ist, ob die an sich gegebene wettbewerbliche Eigenart des klägerischen Produkts durch einen Vertrieb unter einem Zweitkennzeichen entfallen ist. Die wettbewerbliche Eigenart muss grundsätzlich im Zeitpunkt des Angebots der Nachahmung auf dem Markt noch bestehen.

Fundstelle: GRUR 2021, 1544

Vorstandsabteilung

BGH, Ur. v. 22. 7. 2021 – I ZR 123/20 – KG; LG Berlin
ZPO § 138 Abs. 1, 2 und 4 ZPO; UWG § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3, § 8 Abs. 1 Satz 1

a) Die im Internetauftritt einer Rechtsanwältin enthaltene unzutreffende Behauptung, derzeit Mitglied der Vorstandsabteilung für Vermittlungen einer Rechtsanwaltskammer zu sein, ist eine irreführende geschäftliche Handlung, die auch dann im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 UWG geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Handlung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte, wenn in der Vergangenheit eine solche Mitgliedschaft bestanden hat.

b) Tatsächliche Umstände, die gegen eine geschäftliche Relevanz des als Irreführung beanstandeten Verhaltens im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 UWG sprechen, liegen in der Darlegungs- und Beweislast der auf Unterlassung in Anspruch genommenen Partei.

c) Eine Rechtsanwaltsgesellschaft, die gegen eine Rechtsanwältin wegen der als unzutreffend beanstandeten Behauptung einer derzeitigen Mitgliedschaft in der Vorstandsabteilung für Vermittlungen einer Rechtsanwaltskammer Klage erhoben hat, kann den Vortrag der Beklagten, zu einem früheren Zeitpunkt Mitglied dieser Vorstandsabteilung gewesen zu sein, gemäß § 138 Abs. 4 ZPO wirksam mit Nichtwissen bestreiten.

Fundstellen: GRUR 2021, 1422; NJW 2021, 3464

Rundfunkhaftung

BGH, Ur. v. 22. 7. 2021 – I ZR 194/20 – OLG Köln; LG Köln
UWG §§ 3a, 8 Abs. 3 Nr. 2, GlüStV 2012 § 5 Abs. 5, GlüStV 2021 § 5 Abs. 7

a) Ein Mischverband liegt nicht vor, wenn die vom Verband satzungsgemäß verfolgten Interessen seiner gewerblichen Mitglieder

mit den von ihnen zu wahrenen Verbraucherinteressen übereinstimmen und deshalb nicht die Gefahr einer Interessenkollision besteht.

b) Eine Fernsehwerbung für Glücksspielangebote auf einer benannten Internetseite kann der mittelbaren Förderung des Absatzes von Glücksspielangeboten auf einer anderen Internetseite mit nahezu identischem Domainnamen und ähnlich gestaltetem Inhalt dienen.

c) Eine Holdinggesellschaft, die aufgrund der konzerninternen Aufgabenverteilung die wettbewerbsrechtlichen Prüfungspflichten der konzernangehörigen Rundfunkveranstalter übernimmt, hat für die Ausstrahlung rechtswidriger Werbung einzustehen, wenn sie einen bestimmenden, durchsetzbaren Einfluss auf die Tochterunternehmen hinsichtlich der Veröffentlichung der Werbung hat.

d) Die durch eine Abmahnung ausgelöste Prüfungspflicht eines Rundfunkveranstalters beschränkt sich auf grobe und unschwer erkennbare Rechtsverstöße. Eine aufwändige Prüfung der Sach- und Rechtslage unter Einbeziehung höchstrichterlich nicht geklärter Rechtsfragen ist einem Rundfunkveranstalter regelmäßig nicht zumutbar.

Fundstelle: GRUR 2021, 1534

Flaschenpfand III

BGH, Beschl. v. 29. 7. 2021 – I ZR 135/20 – OLG Schleswig; LG Kiel
Richtlinie 98/6/EG Art. 2 Buchst. a, Art. 10

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden zur Auslegung von Art. 2 Buchst. a und Art. 10 der Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse (ABl. L 80 vom 18. März 1998, S. 27) und der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 11. Juni 2005, S. 22; Berichtigung ABl. L 253 vom 25. September

2009, S. 18) folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist der Begriff des Verkaufspreises im Sinne von Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 98/6/EG dahin auszulegen, dass er den Pfandbetrag enthalten muss, den der Verbraucher beim Kauf von Waren in Pfandflaschen oder Pfandgläsern zu zahlen hat?

2. Für den Fall, dass Frage 1 bejaht wird: Sind die Mitgliedstaaten nach Art. 10 der Richtlinie 98/6/EG berechtigt, eine von Art. 3 Abs. 1 und 4 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 98/6/EG abweichende Regelung wie die in § 1 Abs. 4 PAngV beizubehalten, wonach für den Fall, dass außer dem Entgelt für eine Ware eine rückerstattbare Sicherheit gefordert wird, deren Höhe neben dem Preis für die Ware anzugeben und kein Gesamtbetrag zu bilden ist, oder steht dem der Ansatz der Vollharmonisierung der Richtlinie 2005/29/EG entgegen?

Fundstelle: GRUR 2021, 1320

Kieferorthopädie

BGH, Urt. v. 29. 7. 2021 – I ZR 114/20 – OLG Düsseldorf; LG Düsseldorf
UWG § 5 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Fall 2 Nr. 3

Wirbt ein Zahnarzt, der nicht Fachzahnarzt für Kieferorthopädie ist, mit den Angaben "Kieferorthopädie" und "(Zahnarzt-)Praxis für Kieferorthopädie", muss er der dadurch ausgelösten Fehlvorstellung eines erheblichen Teils der angesprochenen Verkehrskreise, er sei Fachzahnarzt für Kieferorthopädie, durch zumutbare Aufklärung entgegenwirken.

Fundstellen: GRUR 2021, 1315; NJW-RR 2021, 1491

Influencer I

BGH, Urt. v. 9. 9. 2021 – I ZR 90/20 – OLG Braunschweig; LG Göttingen
ZPO § 253 Abs. 2 Nr. 2; UWG § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 und 4, § 5a Abs. 6, § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 2; TMG § 1 Abs. 1 Satz 1, § 2 Satz 1 Nr. 1 und 5, § 6 Abs. 1 Nr. 1; RStV § 58 Abs. 1 Satz 1; MStV § 22 Abs. 1 Satz 1

a) Geht ein klagender Wettbewerbsverband gegen geschäftliche Handlungen der Beklagten zugunsten des eigenen Unternehmens sowie zugunsten fremder Unternehmen vor, muss der Kläger sowohl über eine

erhebliche Zahl an Mitgliedern verfügen, die in einem Wettbewerbsverhältnis im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG zu der Beklagten stehen, als auch über solche, die in einem entsprechenden Wettbewerbsverhältnis zu den geförderten Drittunternehmen stehen.

b) Eine Influencerin, die Waren und Dienstleistungen anbietet und über ihren Auftritt in sozialen Medien (hier: Instagram) bewirbt, nimmt mit ihren in diesem Auftritt veröffentlichten Beiträgen regelmäßig geschäftliche Handlungen zugunsten ihres eigenen Unternehmens vor.

c) Erhält eine Influencerin für einen werblichen Beitrag in sozialen Medien eine Gegenleistung, stellt diese Veröffentlichung eine geschäftliche Handlung zugunsten des beworbenen Unternehmens dar.

d) Erhält eine Influencerin für einen in sozialen Medien veröffentlichten Beitrag mit Bezug zu einem Drittunternehmen keine Gegenleistung, stellt diese Veröffentlichung eine geschäftliche Handlung zugunsten des Drittunternehmens dar, wenn der Beitrag nach seinem Gesamteindruck übertrieben werblich ist, also einen werblichen Überschuss enthält, so dass die Förderung fremden Wettbewerbs eine größere als nur eine notwendigerweise begleitende Rolle spielt (Fortführung von BGH, Urteil vom 9. Februar 2006 - I ZR 124/03, GRUR 2006, 875 Rn. 23 = WRP 2006, 1109 - Rechtsanwalts-Ranglisten).

e) Ob ein Beitrag einer Influencerin in sozialen Medien einen zur Annahme einer geschäftlichen Handlung zugunsten eines fremden Unternehmens erforderlichen werblichen Überschuss enthält, ist aufgrund einer umfassenden Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens der Gestaltungsmerkmale (z.B. gepostete Produktfotos, redaktioneller Kontext, Verlinkung auf Internetseiten von Drittunternehmen) zu beurteilen. Der Umstand, dass die Influencerin Bilder mit "Tap Tags" versehen hat, um die Hersteller der abgebildeten Waren zu bezeichnen, genügt als solcher nicht, um einen werblichen Überschuss der Instagram-Beiträge anzunehmen. Die Verlinkung auf eine Internetseite des Herstellers des abgebildeten Produkts beinhaltet hingegen regelmäßig einen werblichen Überschuss, auch wenn auf der verlinkten Seite des Herstellers der Erwerb von Produkten nicht unmittelbar möglich ist.

f) Der nach § 5a Abs. 6 UWG erforderliche Hinweis auf den kommerziellen Zweck einer

geschäftlichen Handlung muss so deutlich erfolgen, dass er aus der Sicht des durchschnittlich informierten, situationsadäquat aufmerksamen und verständigen Verbrauchers, der zur angesprochenen Gruppe gehört, auf den ersten Blick und zweifelsfrei hervortritt. Der im Textteil eines in sozialen Medien veröffentlichten Beitrags erscheinende Hinweis auf den kommerziellen Zweck reicht regelmäßig nicht aus, um den kommerziellen Zweck eines auf der neben dem Text angeordneten Abbildung erscheinenden "Tap Tags" als Werbung zu kennzeichnen.

g) Der kommerzielle Zweck eines in sozialen Medien veröffentlichten werblichen Beitrags einer Influencerin zugunsten eines Drittunternehmens ergibt sich nicht im Sinne des § 5a Abs. 6 UWG unmittelbar aus dem Umstand, dass die Influencerin nicht nur zu rein privaten Zwecken, sondern auch zugunsten ihres eigenen Unternehmens handelt. Es reicht nicht aus, dass sich für die Adressaten aus den Umständen überhaupt eine kommerzielle Zweckverfolgung ergibt, sondern es muss jeder mit einem Kommunikationsakt verfolgte kommerzielle Zweck erkennbar sein.

h) Das Nichtkenntlichmachen des kommerziellen Zwecks eines die Verlinkung auf die Internetseite eines Drittunternehmens enthaltenden "Tap Tags" ist regelmäßig geeignet, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung - das Anklicken des Links - zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

Fundstellen: GRUR 2021, 1400; NJW 2021, 3450

Influencer II

BGH, Urt. v. 9. 9. 2021 – I ZR 125/20 – OLG Hamburg

UWG § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 und 4, § 5a Abs. 6, § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 2, Nr. 11 der Anlage zu § 3 Abs. 3; TMG § 1 Abs. 1 Satz 1, § 2 Satz 1 Nr. 1 und 5, § 6 Abs. 1 Nr. 1; RStV § 58 Abs. 1 Satz 1; MStV § 22 Abs. 1 Satz 1

a) Die Vorschriften des § 6 Abs. 1 Nr. 1 TMG für kommerzielle Kommunikation in Telemedien sowie des § 58 Abs. 1 Satz 1 RStV und des § 22 Abs. 1 Satz 1 MStV für Werbung in Telemedien sind bereichsspezifische Marktverhaltensregelungen für Telemedien. Die in diesen Spezialvorschriften zum Aus-

druck kommenden medienrechtlichen Wertungen dürfen nicht durch die Anwendung der allgemeinen lauterkeitsrechtlichen Vorschrift des § 5a Abs. 6 UWG unterlaufen werden (Fortführung von BGH, Urteil vom 24. März 2016 - I ZR 7/15, GRUR 2016, 1068 Rn. 20 = WRP 2016, 1219 - Textilkennzeichnung).

b) Das in § 6 Abs. 1 Nr. 1 TMG für kommerzielle Kommunikation in Telemedien sowie in § 58 Abs. 1 Satz 1 RStV und § 22 Abs. 1 Satz 1 MStV für Werbung in Telemedien vorgesehene Tatbestandsmerkmal der Gegenleistung gilt nur für werbliche Handlungen zugunsten fremder Unternehmen, nicht aber für Eigenwerbung

Fundstellen: GRUR 2021, 1414; MMR 2021, 886

Vertragsdokumentengenerator

BGH, Urt. v. 9. 9. 2021 – I ZR 113/20 – OLG Köln; LG Köln

UWG § 3a; RDG § 2 Abs. 1, § 3

Die Erstellung eines Vertragsentwurfs mithilfe eines digitalen Rechtsdokumentengenerators, bei dem anhand von Fragen und vom Nutzer auszuwählenden Antworten standardisierte Vertragsklauseln abgerufen werden, stellt keine Rechtsdienstleistung im Sinne von § 2 Abs. 1 RDG dar.

Fundstellen: GRUR 2021, 1425; NJW 2021, 3125

Kurventreppenlift

BGH Urt. v. 20. 10. 2021 – I ZR 96/20 – OLG Köln; LG Köln

Richtlinie 2011/83/EU Art. 2 Nr. 4, 5 und 6, Art. 9 Abs. 2 Buchst. a und b, Art. 14 Abs. 3, Art. 16 Buchst. a und c; UWG § 3 Abs. 1, §§ 3a, 8 Abs. 1 Satz 2; BGB § 312d Abs. 1, § 312g Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1, § 355 Abs. 2, § 356 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4, § 357 Abs. 8, §§ 433, 474, 631, 650; EGBGB Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1

a) Ein Vertrag über die Lieferung und Montage eines Kurventreppenlifts mit einer individuell erstellten, an die Wohnverhältnisse des Kunden angepassten Laufschiene ist ein Werkvertrag. Wird ein solcher Vertrag außerhalb von Geschäftsräumen mit einem Verbraucher geschlossen, steht diesem ein Widerrufsrecht nach § 312g Abs. 1 BGB zu, weil der in § 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB vorgesehene Ausschluss dieses Rechts Werkverträge nicht erfasst.

b) Die werbliche Angabe eines Anbieters von Treppenliften, im Falle eines Kurventreppenlifts mit individuell geformten und an die Gegebenheiten vor Ort angepassten Laufschiene bestehe kein Widerspruchsrecht des Verbrauchers, begründet Erstbegehungsgefahr für einen Verstoß gegen die Pflicht zur Information über das Widerspruchsrecht nach § 312g Abs. 1 BGB gemäß § 312d Abs. 1 und Art. 246a Abs. 2 Nr. 1 EG-BGB.

Fundstelle: GRUR 2021, 1531

5. KARTELLRECHT

Unberechtigt genutzte Lieferstellen

BGH Beschl. v. 27. 10. 2020 – EnVR 104/19 – OLG Düsseldorf

EnWG § 65 Abs. 1, § 36 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 38

a) Stromentnahmen an der Lieferstelle eines Haushaltsanschlusses, die ohne vertragliche oder gesetzliche Grundlage erfolgen, sind dem Bilanzkreis desjenigen Elektrizitätsversorgungsunternehmens zuzuordnen, welches die Kosten für die entnommene Energie trägt und dem spiegelbildlich gegen den Nutzer der Lieferstelle ein Schadensersatz- oder Bereicherungsanspruch zusteht. Dies ist im Niederspannungsbereich der Grundversorger.

b) Die Festlegung der Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE) ist rechtmäßig, soweit sie dem Grundversorger eine Abmeldung von Lieferstellen versagt, für die weder ein vertragliches noch ein gesetzliches Lieferverhältnis besteht und für die ein solches vom Nutzer auch nicht beansprucht werden kann.

Fundstelle: NVwZ-RR 2021, 570.

Konkurrenzschutz für Schilderpräger II

BGH, Urt. v. 8. 12. 2020 – KZR 124/18 – OLG Koblenz; LG Mainz

GWB § 19 Abs. 2 Nr. 1

a) Ein privater Vermieter, der aufgrund seiner marktbeherrschenden Stellung vor einer Vermietung den aktuellen Bedarf im Wege der Ausschreibung ermitteln muss, ist nicht verpflichtet, ein förmliches, die Vorschriften des Vergaberechts beachtendes Ausschreibungsverfahren durchzuführen und dessen Grundsätze einzuhalten.

b) Bei Verträgen, die aufgrund der Länge ihrer Laufzeit gegen das Behinderungs- oder Diskriminierungsverbot des § 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB verstoßen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, sie im Wege einer geltungserhaltenden Reduktion auf das zeitlich zulässige Maß zurückzuführen.

c) Die berechnete Verkehrserwartung der Besucher einer Kfz-Zulassungsstelle, dass sich in dem Gebäude oder in unmittelbarer räumlicher Nähe Ladenlokale von Schilderprägern befinden, bei denen sie im Anschluss an die behördlich erteilte Zulassung zügig die erforderlichen Kfz-Kennzeichen erwerben können, kann zur Folge haben, dass einem in dem Gebäude tätigen Schilderpräger kein vertragsimmanenter Konkurrenzschutz zukommen kann.

Fundstellen: GRUR 2021, 870, MDR 2021, 668.

Stornierungsentgelt II

BGH Urt. v. 8. 12. 2020 – KZR 60/16 – OLG Düsseldorf; LG Düsseldorf

AEUV Art. 102

Eine sprunghafte Preiserhöhung von einigem Gewicht kann ein bedeutsames Indiz für die missbräuchliche Ausnutzung von Handlungsspielräumen des marktbeherrschenden Unternehmens darstellen, die durch Wettbewerb nicht hinreichend kontrolliert sind.

Fundstelle: NJW-RR 2021, 992

CTS Eventim/Four Artists

BGH, Beschl. v. 12. 1. 2021 – KVR 34/20 – OLG Düsseldorf

GWB § 36 Abs. 1 Satz 1

a) Für die Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung genügt es, wenn die Marktmacht ausgleichende Wirkung des Wettbewerbs durch eine Veränderung der markt- und unternehmensbezogenen Strukturen in noch höherem Maße eingeschränkt wird, als dies schon vor dem Zusammenschluss der Fall war. Die Anforderungen an die Verstärkungswirkung stehen dabei in einer Wechselbeziehung zu der Wettbewerbssituation auf dem betroffenen Markt, insbesondere dem Maß der bereits ohne die Verwirklichung des Zusammenschlussvorhabens eingetretenen Schwächung der Kontrolle bestehender Marktmacht durch den Wettbewerb.

b) Ein Zusammenschluss, der - insbesondere wegen noch ungünstigerer Bedingungen für einen nachstoßenden Wettbewerb - die Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung erwarten lässt, stellt ohne weiteres eine erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs dar.

Fundstelle: BeckRS 2021, 9385

Schienerkartell VI

BGH, Urt. v. 10. 2. 2021 – KZR 63/18 – KG Berlin; LG Berlin
GWB 1999 § 33; BGB § 307 Abs. 1 Satz 1

a) Eine Klausel, nach der der Auftragnehmer, wenn er "aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung [...] darstellt", einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes der Abrechnungssumme zu zahlen hat, erfasst Submissionsabsprachen und ähnliche (horizontale) wettbewerbsbeschränkende Absprachen wie Preis-, Quoten-, Kundenschutz- oder Gebietsabsprachen, die darauf gerichtet und dazu geeignet sind, den im Rahmen der wettbewerbsrechtlichen Auftragsvergabe vorausgesetzten Preisbildungsmechanismus zu stören. Ihr Anwendungsbereich ist nicht auf Abreden beschränkt, die sich unmittelbar auf die konkrete Auftragsvergabe beziehen, sondern umfasst auch generelle Absprachen zwischen Wettbewerbern, die aus Anlass zukünftiger Auftragsvergaben getroffen werden und darauf gerichtet sind, für diese Auftragsvergaben den wettbewerbsrechtlichen Preisbildungsmechanismus ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen.

b) Eine solche Klausel stellt keine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners dar, sofern sie den zu erwartenden Schaden in einer Höhe pauschaliert, die nach dem typischerweise zu erwartenden hypothetischen Marktpreis, der sich ohne die Kartellabsprache eingestellt hätte, eine Unter- und eine Überkompensation des Schadens gleichermaßen wahrscheinlich erscheinen lässt, und dem Schädiger die Möglichkeit verbleibt, einen geringeren oder fehlenden Schaden nachzuweisen. Zur Bestimmung des typischen Schadens kann auf zum Zeitpunkt der Vereinbarung zur Verfügung stehende allgemeine Erkenntnisse der empirischen Ökonomie zu kartellbedingten Preisaufschlägen zurückgegriffen werden. Des Nachweises eines branchentypischen

Durchschnittsschadens bedarf es jedenfalls dann nicht, wenn empirische Erkenntnisse hierzu fehlen.

c) An den dem Schädiger obliegenden Nachweis eines ihm günstigeren, weil zu einem geringeren oder keinem Schaden führenden hypothetischen Marktpreises dürfen bei Vereinbarung einer Schadenspauschalierungsklausel keine anderen oder höheren Anforderungen gestellt werden als solche, die umgekehrt für die Darlegung und den Beweis des hypothetischen Marktpreises durch den Geschädigten gelten, wenn keine Schadenspauschalierung vereinbart ist oder der Geschädigte einen die Pauschale überschreitenden Schaden behauptet; auch insofern ist eine Gesamtwürdigung sämtlicher, von beiden Parteien vorgebrachter Indizien am Maßstab des § 287 ZPO vorzunehmen. Gelingt dem Schädiger danach die Darlegung und der Nachweis eines geringeren oder eines fehlenden Schadens nicht, muss er sich an dem pauschalierten Betrag festhalten lassen.

Fundstelle: BeckRS 2021, 9140

Wikingerhof/Booking.com

BGH, Urt. v. 10. 2. 2021 – KZR 66/17 – OLG Schleswig; LG Kiel
Brüssel-Ia-VO Art. 7 Nr. 2, Art. 25; GWB § 19; AEUV Art. 102

a) Macht der Kläger einen Anspruch wegen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung durch das beklagte Unternehmen geltend, ist der unionsrechtliche Gerichtsstand der unerlaubten Handlung auch dann eröffnet, wenn in Betracht kommt, dass das als missbräuchlich beanstandete Verhalten den Bestimmungen eines zwischen den Parteien bestehenden Vertrages (hier: über die plattformgebundene Vermittlung von Hotel-dienstleistungen) entspricht.

b) Ob die Parteien eine Gerichtsstandsvereinbarung getroffen haben, richtet sich nach Unionsrecht. Die Annahme einer entsprechenden Willensübereinstimmung erfordert die Feststellung, dass die nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Partei die Zuständigkeit begründende Klausel tatsächlich Gegenstand einer klar und deutlich zum Ausdruck kommenden Einigung der Parteien war.

c) Eine in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Plattformbetreibers enthaltene Gerichtsstandsklausel, nach der für aus dem Vertrag entstehende Streitigkeiten das

Gericht seines Geschäftssitzes zuständig ist, erfasst Ansprüche wegen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung nur dann, wenn deutliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Vertragsparteien die sachliche Reichweite der Gerichtsstandsvereinbarung auch auf solche vom Vertrag unabhängigen Ansprüche erstrecken wollten.

Fundstellen: GRUR 2021, 991; BeckRS 2021, 10819

Berechnung des Netzentgelts bei Erzeugungsanlage im Ausland

BGH, Beschl. v. 23. 2. 2021 – EnVR 6/20 – OLG Düsseldorf

StromNEV 2009 § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3

- a) Bei der Ermittlung individueller Netzentgelte nach der Methode des physikalischen Pfads kann eine Erzeugungsanlage im Ausland nicht berücksichtigt werden.
- b) Die Frage, ob eine Grenzkuppelstelle geeigneter Endpunkt eines physikalischen Pfads sein kann, betrifft die Methodik zur Ermittlung des Beitrags des Letztverbrauchers zur Netzstabilität; sie wird von dem Ermessens- und Beurteilungsspielraum umfasst, über den die Bundesnetzagentur bei der Festlegung einer bestimmten Berechnungsmethode verfügt.
- c) Es ist nicht zu beanstanden, wenn bei einem über ein ausländisches Netz versorgten Bandlastverbraucher für die Berechnung des physikalischen Pfads nicht die Strecke bis zur nächstgelegenen Grenzkuppelstelle, sondern die Strecke bis zum nächstgelegenen Netzknotenpunkt zuzüglich der allgemeinen Netzentgelte der vorgelagerten Netzebene angesetzt wird.

Fundstelle: BeckRS 2021, 11596

Grenzen der Verbandsgeldbuße II

BGH, Beschl. v. 8. 3. 2021 – KRB 86/20 – OLG Düsseldorf

OWiG § 30 Abs. 2a; UmwG § 20 Abs. 1 Nr. 1

- a) Der zeitliche Anwendungsbereich des § 30 Abs. 2a OWiG ist eröffnet, wenn nach dessen Inkrafttreten am 30. Juni 2013 nicht nur die (partielle) Gesamtrechtsnachfolge nach der gemäß § 30 Abs. 1 OWiG verantwortlichen juristischen Person oder Personenvereinigung, sondern auch die Beendigung der von ihrer Leitungsperson begangenen Straftat oder Ordnungswidrigkeit eingetreten ist.

b) Nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG führt die Eintragung der Verschmelzung im Register dazu, dass ein rechtskräftig gegen den Rechtsvorgänger festgesetztes Bußgeld, also die Zahlungsverpflichtung als solche, auf den Rechtsnachfolger übergeht. Steht aufgrund eines teilrechtskräftigen Erkenntnisses lediglich fest, dass der Rechtsvorgänger für die Tat seiner Leitungsperson bußgeldrechtlich verantwortlich gewesen ist, bewirkt die Vorschrift keinen Eintritt in diese Verantwortlichkeit.

Fundstellen: NJW 2021, 3543, BeckRS 2021, 10946

Gasnetz Berlin

BGH, Urt. v. 9. 3. 2021 – KZR 55/19 – KG Berlin; LG Berlin

GWB § 19 Abs. 2 Nr. 1; EnWG § 46

- a) Hat bei der Vergabe der Konzession für ein Strom- oder Gasnetz die Gemeinde die Vergabekriterien materiell und formell rechtmäßig bestimmt und ordnungsgemäß bekanntgegeben, ist demjenigen Bieter, der bei fehlerfreier Anwendung dieser Kriterien durch die Gemeinde das beste Angebot gemacht hat, die Konzession zu erteilen.
- b) Ist das Verfahren dagegen fehlerhaft, weil die Gemeinde die Vergabekriterien materiell oder formell nicht rechtmäßig bestimmt, nicht ordnungsgemäß bekanntgegeben oder nicht fehlerfrei angewendet hat, kann jedenfalls dann ein Anspruch auf Erteilung der Konzession bestehen, wenn sich die Auswahlmöglichkeiten der Gemeinde unter den besonderen Umständen des Einzelfalls dahin verdichtet haben, dass trotz des fehlerhaften Verfahrens eine Vergabeentscheidung und die Erteilung der Konzession nur zugunsten des einzig verbliebenen Bewerbers ermessensfehlerfrei ist, weil allein auf diese Weise das Ziel der regelmäßigen Neuvergabe der Konzession in einem wettbewerblichen Verfahren zwar nicht vollkommen, aber unter den gegebenen Umständen noch bestmöglich verwirklicht werden kann.
- c) Eine Aufhebung oder teilweise Rückversetzung des Konzessionsvergabeverfahrens in ein früheres Stadium kommt nur in Betracht, wenn dafür ein gewichtiger Grund vorliegt.
- d) Liegt ein gewichtiger Grund vor, hat die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, ob sie das Vergabeverfahren aufhebt oder es mit dem Ziel

der Konzessionsvergabe fortsetzt. Die Entscheidung erfordert eine Gesamtwürdigung und Abwägung aller beteiligten Interessen unter Berücksichtigung der auf die Freiheit des Wettbewerbs gerichteten Zielsetzung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die auf die Sicherung des Leistungswettbewerbs und insbesondere die Offenheit der Marktzugänge gerichtet ist.

Fundstelle: BeckRS 2021, 22757

Individuelles Nutzungsentgelt V

BGH, Beschl. v. 23. 3. 2021 – EnVR 74/19 – OLG Düsseldorf
EnWG § 1 Abs. 2, § 29 Abs. 2; StromNEV 2014 § 19 Abs. 2

- a) Für rückwirkende Änderungen einer rechtswidrigen belastenden Festlegung der Bundesnetzagentur gelten unabhängig davon, ob sie auf § 29 Abs. 2 Satz 1 EnWG oder § 29 Abs. 2 Satz 2 EnWG, § 48 Abs. 1 VwVfG gestützt sind, die gleichen Maßstäbe.
- b) Schlechthin unerträglich kann die Aufrechterhaltung einer Festlegung (hier: zum Ausschluss einer kaufmännisch-bilanziellen Berechnung des Strombezugs) für die Vergangenheit nur sein, wenn sie bereits bei ihrem Erlass offensichtlich rechtswidrig war. Dass die Rechtswidrigkeit erst später zutage tritt, reicht dafür nicht aus.
- c) Durch die bloße Entgegennahme der Anzeige der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts durch die Bundesnetzagentur kann kein schutzwürdiges Vertrauen entstehen, da § 19 Abs. 2 StromNEV 2014 dem Letztverbraucher die Verantwortung dafür zuweist, dass die Voraussetzungen für ein individuelles Netzentgelt eingehalten sind.
- d) Die Aufrechterhaltung einer bestandskräftigen Festlegung für die Vergangenheit ist auch dann nicht zu beanstanden, wenn einzelne Letztverbraucher für ein netzdienstliches Abnahmeverhalten vergebliche Aufwendungen erbracht haben. Einer rückwirkenden Änderung steht die sich aus § 1 Abs. 2 EnWG ergebende regulatorische Zielsetzung entgegen, einen für alle Beteiligten gleichermaßen geltenden Regelungsrahmen zu schaffen, weil sie auf Beteiligte trifft, die ihr Verhalten an anderen Regelungen ausgerichtet haben.

Fundstelle: BeckRS 2021, 18405

LKW-Kartell II

BGH, Urt. v. 13. 4. 2021 – KZR 19/20 – OLG Schleswig; LG Kiel
GWB 2005 § 33 Abs. 3, Abs. 5

- a) Der Erfahrungssatz, dass im Rahmen eines Kartells erzielte Marktpreise im Schnitt über diejenigen liegen, die sich ohne die wettbewerbsbeschränkende Absprache gebildet hätten, ist auch bei der Abstimmung von Listenpreisen eines Produkts durch Hersteller zu beachten, wenn die Listenpreise die Grundlage der Preisgestaltung auf der Herstellerebene bilden und Listenpreiserhöhungen für die nicht am Kartell beteiligten Vertriebsunternehmen der Hersteller oder deren Produkte vertreibende selbständige Händler, die die Transaktionspreise mit den Abnehmern vereinbaren, Kostensteigerungen bei der Produktion indizieren.
- b) Die Sechsmonatsfrist des § 204 Abs. 2 BGB beginnt bei Kartellschadensersatzansprüchen, deren Verjährung wegen der Einleitung eines Verfahrens durch die Europäische Kommission wegen eines Kartellverstößes gemäß § 33 Abs. 5 GWB 2005 gehemmt wird, nicht mit der Bekanntgabe des Bußgeldbescheids, sondern mit dem Ablauf der Frist für die Erhebung der Nichtigkeitsklage nach Art. 263 Abs. 4 AEUV.

Fundstelle: BeckRS 2021, 25305

Erweiterungsfaktor II

BGH, Beschl. v. 4. 5. 2021 – EnVR 22/20 – OLG Stuttgart
ARegV § 10 Abs. 2 Satz 3

Ist einem Gasverteilernetzbetreiber bei einer Kostenerhöhung von mindestens 0,5 % der Gesamtkosten (Kostengrenze) wegen einer Erhöhung der maßgeblichen Parameter - Fläche des versorgten Gebiets, Anzahl der Ausspeisepunkte und Jahreshöchstlast - ein Erweiterungsfaktor gewährt worden, ist für eine auf eine weitere Parametererhöhung gestützte Fortschreibung des Erweiterungsfaktors nicht erforderlich, dass die Kostengrenze durch eine seit dem Erstrang eingetretene zusätzliche Kostenerhöhung erneut erreicht wird.

Fundstelle: BeckRS 2021, 25495

Erweiterungsfaktor III

BGH, Beschl. v. 4. 5. 2021 – EnVR 14/20 – OLG Düsseldorf
ARegV (Fassung vom 22. August 2013) § 10 Abs. 4, § 23 Abs. 7

- a) Auf bis zum 30. Juni 2013 gestellte Anträge auf Anpassung der Erlösobergrenze für die zweite Regulierungsperiode, mit der eine bereits eingetretene nachhaltige Änderung der Versorgungsaufgabe auf der Hochspannungsebene im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 ARegV geltend gemacht wird, findet der Ausschluss des Erweiterungsfaktors nach § 10 Abs. 4 ARegV keine Anwendung.
- b) Parameteränderungen in der Hochspannungsebene, die bereits Gegenstand eines bis zum 30. Juni 2013 gestellten Antrags auf Anpassung der Erlösobergrenze waren, sind auch bei der Anpassung der Erlösobergrenze für die zweite Regulierungsperiode aufgrund weiterer, in den Folgejahren gestellter Anträge beim Erweiterungsfaktor zu berücksichtigen.
- c) Auf nach dem 30. Juni 2013 eingetretene Parameteränderungen in der Hochspannungsebene, die zu einer nachhaltigen Änderung der Versorgungsaufgabe geführt haben, findet § 10 ARegV keine Anwendung. In solchen Fällen gilt § 23 Abs. 7 ARegV entsprechend für 2013 erstmals aktivierte Kosten.

Fundstelle: BeckRS 2021, 19208

Booking.com

BGH, Beschl. v. 18. 5. 2021 – KVR 54/20 – OLG Düsseldorf
AEUV Art. 101 Abs. 1 und 3

- a) Die von einer Hotelbuchungsplattform verwendete "enge Bestpreisklausel", die zwar günstigere Preise auf anderen Online-Reservierungsportalen oder, sofern dafür keine Online-Werbung oder -Veröffentlichung erfolgt, auch "offline", erlaubt, Hotels jedoch daran hindert, ihre Zimmer auf den eigenen Internetseiten zu niedrigeren Preisen oder besseren Konditionen anzubieten als auf der Plattform, stellt keine von der Anwendung des Art. 101 Abs. 1 AEUV ausgenommene Nebenbestimmung dar.
- b) Die von Booking.com verwendete "enge Bestpreisklausel" erfüllt nicht die Freistellungsvoraussetzungen des Artikels 101 Abs. 3 AEUV, weil die mit der Bekämpfung des Trittbrettfahrens allenfalls verbundenen Vorteile die wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen in Form der erheblichen Behinderung des plattformunabhängigen Online-Eigenvertriebs der Hotels jedenfalls nicht ausgleichen, die sich daraus ergeben, dass die Hotels ihre Online-Angebote so bepreisen müssen, als wären sie mit den Kosten

des plattformgebundenen Vertriebs belastet.

Fundstelle: GRUR 2021, 1213, NJW-RR 2021, 1404, BeckRS 2021, 21209

Stationspreissystem III

BGH, Urt. v. 22. 6. 2021 – KZR 72/15 – OLG Frankfurt am Main; LG Frankfurt am Main
AEUV Art. 102; GWB 2005 § 33

- a) Bei der Anwendung des Missbrauchsverbots nach Art. 102 AEUV auf das Preisverhalten eines marktbeherrschenden Anbieters von Schieneninfrastruktureinrichtungen sind die Wertungen der sektorspezifischen Entgeltregulierung (hier: § 14 Abs. 5 AEG aF) zu berücksichtigen (Bestätigung von BGH, Urteile vom 29. Oktober 2019 - KZR 39/19, WuW 2020, 209 - Trassenentgelte, und vom 1. September 2020 - KZR 12/15, WuW 2021, 119 - Stationspreissystem II).
- b) Dem Schadensersatzanspruch eines Eisenbahnverkehrsunternehmens, der sich aus einem Verstoß des für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktureinrichtungen maßgeblichen Entgeltsystems gegen das eisenbahnrechtliche Diskriminierungsverbot und das Verbot eines Missbrauchs der marktbeherrschenden Stellung des Eisenbahninfrastrukturunternehmens ergibt, steht es nicht entgegen, wenn die Bundesnetzagentur dem ihr im Rahmen der Vorabprüfung angezeigten Entgeltsystem nicht widersprochen hat (Bestätigung von BGH, Urteil vom 1. September 2020 - KZR 12/15, WuW 2021, 119 - Stationspreissystem II).

Fundstelle: BeckRS 2021, 31930

EEG-Ausgleichsmechanismus

BGH, Beschl. v. 6. 7. 2021 – EnVR 45/20 – OLG Düsseldorf
StromNEV § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4; EEG 2017 §§ 56 ff.; KWKG §§ 26 ff.

Forderungen und Verbindlichkeiten des Übertragungsnetzbetreibers aus der Umsetzung des der Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplung dienenden Ausgleichsmechanismus nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz stellen kein für den Betrieb des Übertragungsnetzes notwendiges Umlaufvermögen dar, welches im Rahmen der kalkulatorischen

rischen Eigenkapitalverzinsung bei der Festlegung der Erlösobergrenze nach § 7 StromNEV zu berücksichtigen ist.

Fundstelle: BeckRS 2021, 28495

Energy from Waste I

BGH, Beschl. v. 6. 7. 2021 – EnZR 27/20 – OLG Naumburg; LG Halle Richtlinie 2009/28/EG Art. 2 Buchstabe a), Art. 16 Abs. 2 Buchstabe c) EEG 2009 und EEG 2012 § 3 Nr. 1 und 3, § 5, § 8, § 11, § 12, § 16 EEG 2014 § 5 Nr. 1 und 14, § 8, § 11, § 14, § 15, § 19

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden zur Auslegung des Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5. Juni 2009, S. 16 ff.) folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist Art. 16 Abs. 2 Buchstabe c) in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe a) und Buchstabe e) der Richtlinie 2009/28/EG dahin auszulegen, dass auch solchen Erzeugungsanlagen Vorrang bei der Stromeinspeisung in das Netz zu gewähren ist, in denen Elektrizität durch thermische Verwertung von gemischten Abfällen erzeugt wird, wobei die Abfälle einen variablen Anteil biologisch abbaubarer Abfälle aus Industrie und Haushalten enthalten?
2. Falls die Frage 1 bejaht wird: Ist die Gewährung des Vorrangs bei der Stromeinspeisung gemäß Art. 16 Abs. 2 Buchstabe c) der Richtlinie 2009/28/EG abhängig von der Höhe des bei der Stromerzeugung in der unter 1. beschriebenen Weise eingesetzten Anteils biologisch abbaubarer Abfälle?
3. Falls die Frage 2 bejaht wird: Gibt es eine Erheblichkeitsschwelle für den Anteil biologisch abbaubarer Abfälle, unterhalb derer für die erzeugte Elektrizität eine Anwendung der für Elektrizität aus erneuerbaren Energien geltenden Regelungen ausscheidet?
4. Falls die Frage 3 bejaht wird: Bei welchem Anteil liegt diese Schwelle oder wie ist sie zu bestimmen?
5. Falls die Fragen 1 und 2 bejaht werden: Kann bei der Anwendung der Regelungen für Elektrizität aus erneuerbaren Energien

auf Elektrizität, die nur anteilig aus biologisch abbaubaren Abfällen erzeugt worden ist, der Rechtsgedanke des Art. 5 Abs. 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/28/EG in der Weise herangezogen werden, dass diese Regelungen nur auf den aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Elektrizitätsanteil Anwendung finden und dieser Anteil aufgrund des Energiegehalts der einzelnen Energiequellen berechnet wird?

Fundstelle: BeckRS 2021, 27491

wilhelm.tel

BGH, Urt. v. 6. 7. 2021 – KZR 11/18 – OLG Hamburg; LG Hamburg
GWB § 20 Abs. 1, § 33 Abs. 1, 3

Für einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot reicht es aus, dass die durch wettbewerbskonforme Gründe nicht gerechtfertigte erhebliche Ungleichbehandlung geeignet ist, sich nachteilig auf die Wettbewerbsposition des diskriminierten Unternehmens auszuwirken. Eine tatsächlich eingetretene erhebliche wirtschaftliche Beeinträchtigung ist nicht erforderlich (hier: ungleiche Behandlung von Breitbandkabelunternehmen bei der Zahlung von Einspeiseentgelten).

Fundstellen: GRUR 2021, 1552; GRUR-RS 2021, 27083

Porsche-Tuning II

BGH, Urt. v. 6. 7. 2021 – KZR 35/20 – OLG Stuttgart; LG Stuttgart
GWB § 33 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a; Vertikal-GVO 330/2010 Art. 3 Abs. 1; Verordnung (EG) Nr. 1/2003 Art. 2 Abs. 2

- a) Erheblich im Sinne des § 33 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a GWB ist eine Anzahl betroffener Unternehmen dann, wenn sie in der Weise repräsentativ sind, dass ein missbräuchliches Vorgehen des Verbands zur Durchsetzung von Individualinteressen ausgeschlossen werden kann.
- b) Ein Vertragshändlern auferlegtes, auf die Kundengruppe der Unternehmen, die sich mit dem individuellen Umbau, der Umrüstung durch Austausch von Fahrzeugkomponenten und der Leistungssteigerung (Tuning) von Serienfahrzeugen einer bestimmten Marke (hier: Porsche) befassen, bezogenes und beschränktes Belieferungsverbot ist eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung.

c) In einem selektiven Vertriebssystem ist der für den Umfang einer zulässigen Vertriebsbindung maßgebliche Begriff des Wiederverkäufers objektiv zu bestimmen. Tuning-Unternehmen sind als solche keine Wiederverkäufer.

d) Die Darlegungs- und Beweislast für die Einhaltung der Marktanteilsschwelle des Art. 3 Abs. 1 Vertikal-GVO obliegt derjenigen Partei, die sich darauf beruft.

Fundstellen: GRUR 2021, 1328; BeckRS 2021, 25611

Gasnetz Rösrath

BGH, Urt. v. 7. 9. 2021 – EnZR 29/20 – OLG Düsseldorf; LG Köln
EnWG § 47

a) Die eine Konzession vergebende Gemeinde war schon vor Inkrafttreten des § 47 EnWG verpflichtet, den unterlegenen Bietern Auskunft darüber zu erteilen, aus welchen Gründen sie den Zuschlag einem anderen Bieter erteilen wollte. Dazu ist grundsätzlich die umfassende Unterrichtung über das Ausschreibungsergebnis durch Überlassung einer ungeschwärzten und vollständigen Kopie des für die Auswahlentscheidung der Gemeinde erstellten Auswertungsvermerks erforderlich, aber auch ausreichend. Eine Ausnahme wird etwa dann in Betracht gezogen werden können, wenn der unterlegene Bieter bereits auf andere Weise alle für die wirksame Wahrung seiner Rechte erforderlichen Informationen erhalten hat oder mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass die Durchsetzung seiner Rechte durch die Kenntnis des vollständigen Auswertungsvermerks erleichtert wird.

b) Soweit die Gemeinde in dem Auswertungsvermerk Schwärzungen vornehmen will, hat sie deren Notwendigkeit zum Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen jeweils für die konkrete Angabe substantiiert darzulegen und dazu auszuführen, welche schützenswerten Interessen des betreffenden Bieters in welchem Umfang eine Beschränkung der Auskunft erfordern sollen.

c) Ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse hinsichtlich im Auswertungsvermerk enthaltener Angaben wird nur zurückhaltend anerkannt werden können und insbesondere für die Gemeinde selbst oder den erfolgreichen Bieter nur in engen Ausnahmefällen in Betracht kommen. Dies gilt je-

denfalls dann, wenn der nach dem Vergabeverfahren erfolgreiche Bieter mittelbar oder unmittelbar, ganz oder teilweise im Eigentum der als Vergabestelle handelnden Gemeinde steht.

d) Hat sich der unterlegene Bieter zwar soweit möglich, aber erfolglos um einstweiligen Rechtsschutz gegen die Konzessionsvergabe bemüht, ist er nicht verpflichtet, die Nichtigkeit des daraufhin mit einem anderen Bieter abgeschlossenen Vertrags alsbald klageweise geltend zu machen; vielmehr gelten insoweit die allgemeinen Grundsätze der Verwirkung.

Fundstelle: BeckRS 2021, 31926

Richterablehnung bei atypischer Vorbefassung

BGH, Beschl. v. 21. 9. 2021 – KZB 16/21 – OLG Frankfurt am Main; LG Frankfurt
ZPO § 42 Abs. 2, § 321a

a) Es stellt eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör dar, die mit der Anhöhrungsrüge geltend gemacht werden kann, wenn das Gericht eine unrichtige Endentscheidung trifft, weil es eine tatsächlich nicht abgegebene prozessuale Erklärung der betroffenen Partei (hier: Rücknahme der Rechtsbeschwerde) unterstellt.

b) Es kann die Besorgnis der Befangenheit begründen, wenn ein Richter, der zur Entscheidung über Schadensersatzklagen wegen Verstößen gegen das Kartellverbot (hier: LKW-Kartell) berufen ist, zuvor im Rahmen seiner Referendarausbildung oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei einer Rechtsanwaltskanzlei tätig war, die von einer an dem Kartell beteiligten Prozesspartei mit der Führung des Rechtsstreits sowie weiterer dazu in Sachzusammenhang stehender Rechtsstreitigkeiten betraut ist, und in diesem Zusammenhang an der Erarbeitung von Schriftsätzen in parallel gelagerten Gerichtsverfahren mitgewirkt hat und bei der außergerichtlichen Beratung in die Klärung übergeordneter Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Verteidigung gegen derartige zivilrechtliche Ansprüche eingebunden war.

Fundstelle: BeckRS 2021, 33369

Trassenentgelte II

BGH, Urt. v. 21. 9. 2021 – KZR 88/20 – OLG Frankfurt am Main; LG Frankfurt am Main
AEUV Art. 102; GWB 2005 § 33

a) Wendet ein marktbeherrschendes Unternehmen, das über eine wesentliche Infrastruktureinrichtung verfügt und damit in der Lage ist, die Bedingungen des Wettbewerbs auf den nachgelagerten Märkten maßgeblich zu definieren, ein intransparentes Preisbildungssystem an, das sich einer rationalen Begründung in weiten Teilen entzieht, nicht der gesetzlichen Preisbildungssystematik entspricht und daher rechtswidrig ist, kann die von Art. 102 Abs. 1 AEUV vorausgesetzte Eignung zur Behinderung darin liegen, dass es auf diese Weise die Funktionsbedingungen des Wettbewerbs auf den nachgelagerten Märkten insgesamt verfälscht.

b) Der Tatrichter kann einem solchen Verstoß gegen grundlegende - weil den Wettbewerbsprozess eröffnende - regulierungsrechtliche Preisbildungsvorschriften erhebliche Indizwirkung beimessen und sich bereits aufgrund des intransparenten Preissetzungsverhaltens des marktbeherrschenden Unternehmens die Überzeugung bilden, dass ein missbräuchliches Verhalten vorliegt. Es kann sodann Sache des Infrastrukturbetreibers sein, nachteilige wettbewerbliche Wirkungen dieses Preissystems auszuschließen.

Fundstelle: BeckRS 2021, 35140

III. BUNDESPATENTGERICHT

zusammengestellt von
Marvin Jakschik

1. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT

ALMWURZERL

BPatG, Beschl. v. 12. 11. 2020 – 30 W (pat) 527/20

MarkenG § 66 Abs. 2; RPfIG § 23 Abs. 2; DPMaV § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1

Eine sogenannte „Rubrumsunterschrift“ nach österreichischem Gerichtsgebrauch stellt keine Unterschrift dar, kann aber im Einzelfall gleichwohl dem Schriftformerfordernis genügen, wenn sich unter Berücksichtigung aller Umstände ohne weitere Beweiserhebung zweifelsfrei feststellen lässt, dass die betreffende Erklärung (hier: Einlegung einer Beschwerde bzw. einer Erinnerung) von der Person stammt, die nach außen als ihr Urheber auftritt, und dass sie mit ihrem Willen in den Rechtsverkehr gebracht worden ist.

Fundstelle: GRUR-RR 2021, 269; GRUR-RS 2020, 44191

2. PATENT- UND GEBRAUCHSMUSTERRECHT

Ohrhörer

BPatG, Beschl. v. 28. 7. 2021 – 7 W (pat) 5/19

PatG § 39; EPÜ Art. 66

1. Mit dem Begriff „Anmeldung“ im Sinne von § 39 Abs. 1 Satz 1 PatG, wonach ein Anmelder die Anmeldung jederzeit teilen kann, ist ein beim Deutschen Patent- und Markenamt anhängiges Erteilungsverfahren, das auf die Erteilung eines nationalen deutschen Patents gerichtet ist, gemeint. Diese Voraussetzung ist bei einer europäischen Patentanmeldung nicht gegeben.

2. Eine Anwendung des Teilungsrechts aus § 39 PatG auf europäische Patentanmeldungen ergibt sich auch nicht aus Art. 66 EPÜ, wonach eine europäische Patentanmeldung, der ein Anmeldetag zuerkannt worden ist, in den benannten Vertragsstaaten die Wirkung einer vorschriftsmäßigen nationalen Hinterlegung hat.

Fundstelle: GRUR-RS 2021, 22240

Ethische Grundsätze allein kein Anlass zum Patentverzicht

BPatG, Beschl. v. 5. 10. 2021 – 3 Ni 31/19
§ 84 Abs. 2 PatG, § 93 ZPO, § 2 PatG

1. Wurde einer Nichtigkeitsklage gegen ein Patent beklagtenseits nicht widersprochen und das Patent durch Verzicht oder Nichtzahlung der nächsten Jahresgebühr zum Erlöschen gebracht, ist die Klage abzuweisen, wenn seitens der Klagepartei ein Rechtsschutzbedürfnis für die rückwirkende Nichtigkeitsklärung des Patents nicht geltend gemacht wird.

2. Eine analoge Anwendung des Rechtsgedankens des § 93 ZPO im Rahmen des § 84 Abs. 2 PatG scheidet für den Fall der vollständigen Klageabweisung aus.

3. Eine Kostentragungspflicht der beklagten Partei aus Billigkeitsgründen nach § 84 Abs. 2 Satz 2 letzter Hs. PatG kommt im Fall des fehlenden Widerspruchs gegen die Nichtigkeitsklage nur in Betracht, wenn die beklagte Partei, die aus dem Patent keine Rechte gegenüber der Klagepartei oder Dritten geltend gemacht hatte, vor Klageerhebung zur Einschränkung ihres Patents oder zum Verzicht auf dieses aufgefordert

wurde. Dies gilt auch, wenn die Klagepartei geltend macht, dass die Anmeldung des Streitpatents im beanspruchten Umfang gegen ethische Grundsätze verstoße.

4. Ein Patent, das ein Verfahren zur embryonenerhaltenden Gewinnung pluripotenter embryonaler Stammzellen aus Blastocysten mit der Maßgabe beansprucht, dass die Entnahme die Lebensfähigkeit der Blastocysten nicht beeinträchtigt, ist nicht nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 PatG von der Patentierbarkeit ausgeschlossen (Anschluss an BGH GRUR 2013, 272 – Neurale Vorgängerzellen II).

Fundstelle: GRUR-RS 2021, 35146

Ein umfangreicher wissenschaftlicher Bewertungsbericht im Rahmen einer Neubewertung des Pflanzenschutzmittels Glyphosat („Addendum“) sowie die zusammenfassende deutschsprachige Erläuterung dieses Berichts stellen ein urheberrechtlich geschütztes Sprachwerk i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG dar, da der Gestaltungsspielraum im Rahmen eines Berichts, der sich zu einer Stellungnahme eines Dritten verhält und diese bewertet, größer ist als der bei der bloßen Darstellung von wissenschaftlichen Erkenntnissen. (Leitsatz AB)

IV. INSTANZGERICHTE

Zusammengestellt und Leitsätze (soweit nicht amtlich) erstellt von *Alexander Bleckat* (AB) und *Jan Eichelberger* (JE).

1. URHEBER- UND DESIGNRECHT

LG Köln: Rechtverletzung hindert Entstehung eines Urheberrechts nicht

Urt. v. 1.7.2021 – 14 O 15/20

1. Es steht dem Urheberrechtsschutz für ein Lichtbildwerk nicht entgegen, dass das Motiv seinerseits urheberrechtlich geschützt ist. Selbst wenn die Erstellung des Lichtbildes eine Rechtsverletzung darstellen würde, steht dies dem Urheberrechtsschutz für das Lichtbildwerk nicht entgegen. Die Frage, ob das Lichtbild genutzt werden darf, ist abstrakt von der Frage des Schutzes und der Rechtsinhaberschaft zu bewerten.

2. Ein Fotograf handelt nicht rechtsmissbräuchlich, wenn er eine Verletzung seiner Urheberrechte an einem Lichtbildwerk durch den Architekten des auf dem Lichtbild abgebildeten Bauwerks verfolgt.

3. Zur Berechnung von lizenzeanalogem Schadensersatz bei der rechtswidrigen öffentlichen Zugänglichmachung eines Lichtbildes auf einer Webseite. Hier Schadensschätzung nach § 287 ZPO unter Anknüpfung an die Tarife der sog. MFM-Tabellen und maßvoller Erhöhung wegen der konkreten Umstände des Einzelfalls.

OLG Köln: Wissenschaftlicher Bewertungsbericht als Sprachwerk

Urt. v. 19.2.2021 – 6 U 105/20

2. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT

OLG Frankfurt a.M.: Keine Verwechslungsgefahr zwischen Etablissementsbezeichnungen „Ciao“ und „Ciao Mamma“

Beschl. v. 30.6.2021 – 6 W 35/21

Die einander gegenüberstehenden Etablissementsbezeichnungen „Ciao“ und „Ciao Mamma“ sind mit Rücksicht auf die allenfalls durchschnittliche Kennzeichnungskraft des Begriffs „Ciao“ als Grußformel nicht hinreichend ähnlich, um eine Verwechslungsgefahr zu begründen. Der Bestandteil „Mamma“ führt zu einem deutlich abweichenden Gesamteindruck.

V. ENTSCHEIDUNGSVORSCHLÄGE DER SCHIEDSSTELLE FÜR ARBEITNEHMERERFINDUNGEN DES DPMA

zusammengestellt von *Marlon Dreisewerd*

- Zum Zeitpunkt des Erscheinens des GB noch nicht veröffentlicht -

C. PRESSEMITTEILUNGEN

zusammengestellt von
Prof. Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

I. EUGH UND EUG

Das Gericht bestätigt, dass das Bildzeichen ANDORRA nicht als Unionsmarke für mehrere Waren und Dienstleistungen eingetragen werden kann

EuG, 23.2.2022 – T-806/19 – Govern d'Andorra/EUIPO

Die Marke hat beschreibenden Charakter und kann von den maßgeblichen Verkehrskreisen als Hinweis auf die Herkunft der betreffenden Waren und Dienstleistungen wahrgenommen werden.

Im Juni 2017 meldete der Govern d'Andorra (Regierung des Fürstentums Andorra) nach der Verordnung über die Unionsmarke¹ beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) das folgende Bildzeichen für ein breites Spektrum an Waren und Dienstleistungen² als Unionsmarke an:

Andorra

Das EUIPO wies die Anmeldung im Februar 2018 zurück. Diese Zurückweisung wurde mit einer Entscheidung vom 26. August 2019 bestätigt. Das EUIPO war insbesondere der Ansicht, dass das Zeichen zum einen als Bezeichnung der geografischen Herkunft der betreffenden Waren und Dienstleistungen oder als des Ortes wahrgenommen würde, an dem die Dienstleistungen erbracht werden. Zum anderen sei das Zeichen ANDORRA nicht unterscheidungskräftig, da es lediglich über diese geografische Herkunft informiere, nicht aber über die besondere betriebliche Herkunft der beanspruchten Waren und Dienstleistungen Auskunft gebe.

¹ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Unionsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1) in geänderter Fassung, ersetzt durch die Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke (ABl. 2017, L 154, S. 1).

² Nämlich Fotografien; Tabak; Finanzwesen, Geldgeschäfte, Immobilienwesen; Veranstaltung von Reisen; Erziehung, Ausbildung, Unterhaltung,

Der Govern d'Andorra erhob gegen die Entscheidung des EUIPO Klage beim Gericht der Europäischen Union.

Mit seinem heutigen Urteil weist das Gericht die Klage in vollem Umfang ab.

Der Govern d'Andorra macht insbesondere geltend, dass es sich bei Andorra nicht um ein Land handele, das für die Herstellung der betreffenden Waren und die Erbringung der fraglichen Dienstleistungen bekannt sei, so dass für den Verbraucher keine tatsächliche oder potenzielle Beziehung zwischen den in Rede stehenden Waren und Dienstleistungen und der angemeldeten Marke bestehe, die die Annahme zuließe, dass der Begriff „andorra“ eine geografische Herkunft im Sinne der Verordnung angebe.

Das Gericht prüft daher den beschreibenden Charakter der angemeldeten Marke in Bezug auf die in Rede stehenden Waren und Dienstleistungen. Zu diesem Zweck muss es zum einen ermitteln, ob der geografische Begriff, aus dem die angemeldete Marke besteht, von den maßgeblichen Verkehrskreisen als solcher verstanden und erkannt wird. Zum anderen hat es zu prüfen, ob dieser geografische Begriff mit den beanspruchten Waren und Dienstleistungen in Zusammenhang steht oder künftig stehen könnte.

Nach einer eingehenden Prüfung kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass es dem Govern d'Andorra nicht gelungen ist, die Beurteilungen des EUIPO hinsichtlich des beschreibenden Charakters der angemeldeten Marke in Bezug auf die in Rede stehenden Waren und Dienstleistungen in Frage zu stellen, und dass das EUIPO daher zu Recht die Auffassung vertreten hat, dass diese Marke deshalb nicht als Unionsmarke eingetragene werden können. Es handelt sich nämlich um ein absolutes Eintragungshindernis, das für sich genommen dazu führt, dass das Zeichen nicht als Unionsmarke eingetragene werden kann.

Darüber hinaus hat das EUIPO in seiner Entscheidung nach Auffassung des Gerichts weder seine Begründungspflicht noch die Verteidigungsrechte verletzt oder gegen die

sportliche und kulturelle Aktivitäten; Desktop-Publishing [Erstellen von Publikationen mit dem Computer], Veröffentlichung von Büchern, Herausgabe von Texten, ausgenommen Werbetexte, elektronische Veröffentlichung von Büchern und Onlinezeitschriften, online Bereitstellung von nicht herunterladbaren elektronischen Publikationen; Schönheitspflege.

Grundsätze der Rechtssicherheit, der Gleichbehandlung und der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen.

Pressemitteilung Nr. 35/22 [Link]

Das Gericht bestätigt, dass das Zeichen, welches das Wappen des Fußballvereins AC Mailand darstellt, nicht Gegenstand einer internationalen Registrierung als Marke mit Benennung der Europäischen Union für Schreibwaren und Büroartikel sein kann

EuG, 10.11.2021 – T-353/20 – AC Milan/EUIPO

Die starke phonetische Ähnlichkeit und die mittlere visuelle Ähnlichkeit dieses Zeichens im Vergleich zur älteren deutschen Wortmarke MILAN rufen eine Gefahr der Verwechslung bei den Verbrauchern hervor, so dass nicht beide Zeichen gleichzeitig in der Union Schutz genießen können.

Die internationale Registrierung einer Marke mit Benennung der Europäischen Union hat die gleiche Wirkung wie die Eintragung einer Unionsmarke und unterliegt dem gleichen Widerspruchsverfahren wie die Anmeldung einer Unionsmarke.

Im Februar 2017 beantragte der italienische Fußballverein AC Milan (AC Mailand) gemäß der Unionsmarkenverordnung¹ beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) eine internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union für das folgende Bildzeichen, und zwar u. a. für Schreibwaren und Büroartikel:



AC MILAN

¹ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Unionsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1) in geänderter Fassung (ersetzt durch die

Im April 2017 erhob die deutsche Gesellschaft InterES Handels- und Dienstleistungs Gesellschaft mbH & Co KG Widerspruch gegen die beantragte Registrierung. Zur Begründung verwies sie auf die 1984 angemeldete und 1988 eingetragene deutsche Wortmarke MILAN, die sich u. a. auf Waren bezieht, die mit den vom Antrag des AC Mailand erfassten Waren im Wesentlichen identisch sind oder ihnen ähneln. Die deutsche Gesellschaft vertritt die Auffassung, dass die Registrierung der angemeldeten Marke aufgrund ihrer Ähnlichkeit mit der älteren Marke eine Gefahr der Verwechslung beim deutschen Publikum hervorrufen könne.

Mit Entscheidung vom 14. Februar 2020 gab das EUIPO dem Widerspruch vollumfänglich statt.

Gegen diese Entscheidung erhob der AC Mailand Klage beim Gericht der Europäischen Union.

Mit seinem heute verkündeten Urteil weist das Gericht die Klage in vollem Umfang ab.

Als Erstes stellt das Gericht auf der Grundlage einer Reihe von Beweisen, darunter Rechnungen und Werbematerial in deutscher Sprache, fest, dass die ältere Marke in Deutschland ernsthaft benutzt worden ist.

Als Zweites stellt das Gericht fest, dass die ältere Marke auf dem deutschen Markt sowohl in der eingetragenen Form benutzt worden ist als auch in einer abgewandelten Form, die sich vor allem dadurch auszeichnet, dass ein Bildelement hinzugefügt wurde, das den Kopf einer Art Raubvogel darstellt. In dieser Hinsicht hebt das Gericht hervor, dass das zusätzliche Bildelement zwar nicht ganz vernachlässigbar ist, aber auch nicht als dominierend angesehen werden kann und nicht geeignet erscheint, die Unterscheidungskraft des Wortelements der älteren Marke in ihrer eingetragenen Form zu beeinflussen.

Als Drittes ist das Gericht der Auffassung, dass das maßgebliche Publikum das Bildelement der angemeldeten Marke insbesondere aufgrund seiner Größe und seiner Position zwar nicht ignorieren wird, seine Aufmerksamkeit sich aber nicht darauf konzentrieren wird. Vielmehr wird die Aufmerksamkeit des Publikums von dem Wortelement angezogen, das aus den Buchstaben „AC“ und

Verordnung [EU] 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke [ABl. 2017, L 154, S. 1]).

dem Wort „MILAN“ besteht, da diese in Großbuchstaben und einer stilisierten Schriftart geschrieben sind und das aus ihnen gebildete Element deutlich länger ist als das Bildelement. Folglich ist das Element „AC MILAN“ nach Auffassung des Gerichts das dominierende Element der angemeldeten Marke.

In diesem Zusammenhang stellt das Gericht fest, dass, auch wenn ein Teil des Publikums das Wortelement „AC MILAN“ der angemeldeten Marke als Bezugnahme auf den gleichnamigen Fußballverein der Stadt Mailand (Italien) wahrnehmen kann, die einander gegenüberstehenden Zeichen, die in phonetischer Hinsicht sehr ähnlich sind, beide auf die italienische Stadt Mailand hinweisen.

Soweit der AC Mailand mit der Bekanntheit der angemeldeten Marke in Deutschland argumentiert, die mit der großen Bekanntheit dieses Fußballvereins zusammenhänge, weist das Gericht darauf hin, dass nur die Bekanntheit der älteren Marke, nicht aber die der angemeldeten Marke, zu berücksichtigen ist, um zu beurteilen, ob die Ähnlichkeit der von zwei Marken bezeichneten Waren genügt, um eine Verwechslungsgefahr hervorzurufen.

Infolgedessen entscheidet das Gericht, dass die Ähnlichkeiten zwischen den beiden in Rede stehenden Zeichen insgesamt groß genug sind, um eine Verwechslungsgefahr zu bejahen.

Pressemitteilung Nr. 198/21 [\[Link\]](#)

Art. 17 der Richtlinie 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt ist vereinbar mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit, die in Art. 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verbürgt sind
Generalanwalt Saugmandsgaard Øe,
 EuGH, 15.7.2021 – C-401/19 – Polen/Parlament und Rat

Zwar wird mit Art. 17 in die Freiheit der Meinungsäußerung eingegriffen, doch genügt der Eingriff den Anforderungen der Charta.

Nach Art. 17 der Richtlinie 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt¹ haften Anbieter von Online-Sharing-Diensten (sogenanntes „Web 2.0“) unmittelbar, wenn Schutzgegenstände (Werke usw.) von den Nutzern ihrer Dienste rechtswidrig hochgeladen werden. Die betroffenen Diensteanbieter können sich jedoch von dieser Haftung befreien. Hierfür müssen sie gemäß Art. 17² die von den Nutzern hochgeladenen Inhalte aktiv überwachen, um das Hochladen derjenigen Schutzgegenstände zu verhindern, die die Rechteinhaber nicht über diese Dienste zugänglich machen wollen. Diese vorbeugende Überwachung muss in vielen Fällen in Form einer Filterung erfolgen, die mit Hilfe von Tools zur automatischen Inhaltserkennung durchgeführt wird. Polen hat beim Gerichtshof Klage auf Nichtigerklärung von Art. 17 der Richtlinie 2019/790 erhoben. Dieser Artikel verletze die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit, die in Art. 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) verbürgt sind. Der Gerichtshof hat sich also anhand einer Kontrolle der Rechtmäßigkeit dieses Art. 17 damit zu befassen, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen es mit diesen Freiheiten vereinbar ist, wenn den Online-Vermittlern gewisse Überwachungs- und Filterungspflichten auferlegt werden.

In seinen heutigen Schlussanträgen schlägt Generalanwalt Henrik Saugmandsgaard Øe dem Gerichtshof vor, die Vereinbarkeit von Art. 17 der Richtlinie 2019/790 mit der Freiheit der Meinungsäußerung festzustellen und daher die Klage der Republik Polen abzuweisen.

Der Generalanwalt geht insoweit davon aus, dass die angefochtenen Bestimmungen durchaus in die Freiheit der Meinungsäußerung der Nutzer von Online-Sharing-Diensten eingreifen. Dieser Eingriff erfülle aber die Anforderungen von Art. 52 Abs. 1 der Charta und sei daher mit dieser vereinbar. Insbesondere achten nach Ansicht des Generalanwalts die angefochtenen Bestimmungen den Wesensgehalt der Freiheit der

¹ Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (ABl. 2019, L 130, S. 92).

² Vgl. Art. 17 Abs. 4 Buchst. b und c a. E. der Richtlinie 2019/790

Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit. Zwar können die Behörden im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Internets für diese Freiheit die Online-Vermittler nicht dazu verpflichten, die über ihre Dienste geteilten oder übertragenen Inhalte generell nach unzulässigen oder unerwünschten Informationen jeglicher Art zu durchsuchen, doch der Unionsgesetzgeber kann – wie im vorliegenden Fall – die Entscheidung treffen, bestimmten Online-Vermittlern bestimmte Maßnahmen zur Überwachung ganz bestimmter unzulässiger Informationen vorzuschreiben.

Weiter weist der Generalanwalt darauf hin, dass Art. 17 der Richtlinie 2019/790 einer von der Union anerkannten, dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzung entspricht, da mit ihm ein wirksamer Schutz geistigen Eigentums sichergestellt werden soll.

Zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit führt der Generalanwalt u. a. aus, dass dem Unionsgesetzgeber ein weites Ermessen zustehe, um die Freiheit der Meinungsäußerung und die Rechte der Inhaber des geistigen Eigentums miteinander in Einklang zu bringen. Somit habe der Gesetzgeber die Entscheidung treffen können, die für Anbieter von Online-Diensten geltende Haftungsregelung, die sich ursprünglich aus der Richtlinie 2000/31 über den elektronischen Geschäftsverkehr³ ergeben habe, dahin zu ändern, dass bestimmten Anbietern Überwachungspflichten auferlegt werden.

Gleichwohl birgt diese neue Regelung eine Gefahr des „Overblockings“ zulässiger Informationen. Die Anbieter von Online-Sharing-Diensten könnten, um jegliches Risiko einer Haftung gegenüber den Rechteinhabern zu vermeiden, dazu neigen, systematisch das Hochladen aller Inhalte zu verhindern, bei denen von den Rechteinhabern benannte Schutzgegenstände wiedergegeben werden, einschließlich der Inhalte mit einer zulässigen, etwa durch Ausnahmen und Beschränkungen des Urheberrechts gedeckten, Nutzung dieser Gegenstände. Durch den Einsatz von Tools zur automatischen Inhaltserkennung steigt diese Gefahr, weil die Tools nicht in der Lage sind, den Kontext zu verstehen, in dem ein solcher Schutzgegenstand wiedergegeben wird. Der

Unionsgesetzgeber musste also ausreichende Schutzvorkehrungen treffen, um diese Gefahr zu minimieren.

Nach Auffassung des Generalanwalts sind solche Vorkehrungen aber in Art. 17 der Richtlinie 2019/790 getroffen worden.

Zum einen hat der Unionsgesetzgeber für Nutzer von Online-Sharing-Diensten das Recht begründet, zulässige Nutzungen der Schutzgegenstände vorzunehmen; dazu gehört auch das Recht, die Ausnahmen und Beschränkungen des Urheberrechts⁴ in Anspruch zu nehmen. Die Anbieter dieser Dienste dürfen, damit dieses Recht wirksam ist, nicht präventiv alle Inhalte sperren, die von den Rechteinhabern benannte Schutzgegenstände wiedergeben, einschließlich zulässiger Inhalte. Nach einer solchen präventiven Sperrung den Nutzern im Rahmen eines Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahrens die Möglichkeit einzuräumen, ihre zulässigen Inhalte erneut hochzuladen, wäre nicht ausreichend.

Zum anderen hat der Unionsgesetzgeber betont, dass Art. 17 der Richtlinie 2019/790 den Anbietern von Sharing-Diensten keine Pflicht zur allgemeinen Überwachung auferlegen darf⁵. Daher dürfen nach Auffassung des Generalanwalts diese Anbieter nicht zu Schiedsrichtern der Online-Rechtmäßigkeit gemacht werden, die komplizierte Fragen des Urheberrechts entscheiden müssen.

Folglich müssen die Anbieter von Sharing-Diensten nur solche Inhalte ausfindig machen und sperren, die mit von den Rechteinhabern benannten Schutzgegenständen „identisch“ sind oder diesen „entsprechen“, d. h. Inhalte, deren Unzulässigkeit im Hinblick auf die von den Rechteinhabern bereitgestellten Informationen als offenkundig angesehen werden kann. Dagegen dürften in allen zweifelhaften Situationen – bei kurzen Auszügen eines Werks, die in einen längeren Inhalt eingebaut sind, bei „transformativen“ Werken usw. –, in denen insbesondere die Anwendung von Ausnahmen und Beschränkungen des Urheberrechts berechtigterweise in Betracht kommen könnte, die betreffenden Inhalte nicht präventiv gesperrt werden. Die Gefahr eines „Overblocking“ ist damit minimiert. Die Rechteinhaber müssen die Entfernung und

³ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen

schen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. 2000, L 178, S. 1).

⁴ Art. 17 Abs. 7 der Richtlinie 2019/790.

⁵ Art. 17 Abs. 8 der Richtlinie 2019/790.

Sperrung der betreffenden Inhalte mittels eines begründeten Hinweises beantragen oder sogar ein Gericht anrufen, damit dieses über die Zulässigkeit der Inhalte entscheidet und, falls sie unzulässig sein sollten, deren Entfernung und Sperrung anordnet.

Pressemitteilung Nr. 138/21 [Link]

Das Gericht äußert sich erstmals zur Eintragung einer im Audioformat dargestellten Hörmarke

EuG, 7.7.2021 – T-668/19 – Ardagh Metal Beverage Holdings/EUIPO

Eine Audiodatei, die den Klang enthält, der beim Öffnen einer Getränkedose entsteht, gefolgt von Geräuschlosigkeit und einem Prickeln, kann nicht als Marke für verschiedene Getränke und Behälter aus Metall für Lagerung und Transport eingetragen werden, da sie nicht unterscheidungskräftig ist.

Die Ardagh Metal Beverage Holdings GmbH & Co. KG meldete beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) ein Hörzeichen als Unionsmarke an. Dieses mittels Audiodatei dargestellte Zeichen erinnert an den Klang, der beim Öffnen einer Getränkedose entsteht, gefolgt von etwa einer Sekunde ohne Geräusch und einem Prickeln von etwa neun Sekunden. Die Eintragung wurde für verschiedene Getränke und Behälter aus Metall für Lagerung und Transport beantragt.

Das EUIPO wies diese Anmeldung zurück und begründete dies mit der fehlenden Unterscheidungskraft der angemeldeten Marke.

In seinem Urteil weist das Gericht der Europäischen Union die Klage der Ardagh Metal Beverage Holdings ab und äußert sich erstmals zur Eintragung einer im Audioformat dargestellten Hörmarke. Es erläutert die Kriterien für die Beurteilung der Unterscheidungskraft von Hörmarken und die Wahrnehmung dieser Marken im Allgemeinen durch die Verbraucher.

Würdigung durch das Gericht

Zunächst weist das Gericht darauf hin, dass die Kriterien für die Beurteilung der Unterscheidungskraft¹ von Hörmarken keine anderen sind als die für die übrigen Markenkategorien geltenden, und ein Hörzeichen über eine gewisse Resonanz verfügen muss, anhand deren der angesprochene Verbraucher es als Marke und nicht bloß als funktionalen Bestandteil oder als Indikator ohne wesenseigene Merkmale erkennen kann². Der Verbraucher der in Rede stehenden Waren oder Dienstleistungen muss somit durch die bloße Wahrnehmung der Marke, ohne dass diese mit anderen Elementen wie insbesondere Wort- oder Bildelementen oder gar einer anderen Marke kombiniert ist, in der Lage sein, die Verbindung zu ihrer betrieblichen Herkunft herzustellen.

Soweit das EUIPO die Rechtsprechung³ analog angewandt hat, nach der nur eine Marke, die erheblich von der Norm oder der Branchenüblichkeit abweicht, auch Unterscheidungskraft besitzt, weist das Gericht sodann darauf hin, dass diese Rechtsprechung im Hinblick auf dreidimensionale Marken entwickelt worden ist, die aus der Form der Ware selbst oder ihrer Verpackung bestehen, obwohl es eine Norm oder Branchenüblichkeit in Bezug auf diese Form gibt. Allerdings wird in diesem Fall der betroffene Verbraucher, der gewohnt ist, eine oder mehrere Formen zu sehen, die der Norm oder der Branchenüblichkeit entsprechen, die dreidimensionale Marke nicht als Hinweis auf die betriebliche Herkunft der Waren wahrnehmen, wenn ihre Form mit der oder den üblichen Formen identisch oder ihr ähnlich ist. Diese Rechtsprechung stellt keine neuen Kriterien für die Beurteilung der Unterscheidungskraft einer Marke auf, sondern stellt lediglich klar, dass bei der Anwendung dieser Kriterien die Wahrnehmung des Durchschnittsverbrauchers im Fall einer dreidimensionalen Marke nicht notwendig die gleiche ist wie im Fall einer Wort-, Bild- oder Hörmarke, die aus einem Zeichen besteht, das vom Erscheinungsbild oder der Form der Waren unabhängig ist. Folglich kann diese zu dreidimensionalen Marken ergangene Rechtsprechung grundsätzlich nicht auf Hörmarken angewandt werden. Obwohl das EUIPO diese Rechtsprechung zu

¹ Im Sinne von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke (ABl. 2017, L 154, S. 1).

² Urteil vom 13. September 2016, Globo Comunicação e Participações/EUIPO (Hörmarke), T-

408/15, Rn. 41 und 45; siehe auch Pressemitteilung Nr. 93/16.

³ Vgl. insbesondere Urteil vom 7. Oktober 2004, Mag Instrument/HABM, C-136/02 P, Rn. 31.

Unrecht angewandt hat, stellt das Gericht jedoch fest, dass dieser Fehler nicht geeignet ist, die in der angefochtenen Entscheidung angestellten Erwägungen fehlerhaft erscheinen zu lassen, da diese auch auf einen anderen Grund gestützt ist.

Zu diesem anderen Grund, der auf der Wahrnehmung der angemeldeten Marke durch die maßgeblichen Verkehrskreise als funktionelles Element der in Rede stehenden Waren beruht, führt das Gericht zu einem aus, dass der Klang, der beim Öffnen einer Dose entsteht, in Anbetracht der Art der Waren tatsächlich als ein rein technisches und funktionelles Element angesehen werden wird. Das Öffnen einer Dose oder Flasche ist nämlich einer technischen Lösung im Rahmen des Umgangs mit Getränken zum Zwecke ihres Verzehrs inhärent, so dass dieser Klang nicht als ein Hinweis auf die betriebliche Herkunft dieser Waren wahrgenommen werden wird. Zum anderen verbinden die maßgeblichen Verkehrskreise den Klang des Prickelns von Perlen unmittelbar mit Getränken. Ferner weisen die Klangelemente und die etwa eine Sekunde dauernde Geräuschlosigkeit in ihrer Gesamtheit betrachtet kein wesentliches Merkmal auf, das ermöglicht, von diesen Verkehrskreisen als Hinweis auf die betriebliche Herkunft von Waren wahrgenommen zu werden. Diese Elemente sind nicht prägnant genug, um sich von vergleichbaren Klängen auf dem Gebiet der Getränke zu unterscheiden. Folglich bestätigt das Gericht das Ergebnis des EUIPO in Bezug auf die fehlende Unterscheidungskraft der angemeldeten Marke.

Schließlich weist das Gericht die Feststellung des EUIPO zurück, dass es auf den Märkten der Getränke und Getränkeverpackungen unüblich sei, ausschließlich mit Hilfe von Klängen den kommerziellen Ursprung eines Produkts zu signalisieren, da diese Waren bis zu ihrem Verzehr geräuschlos seien. Die meisten Waren sind nämlich an sich geräuschlos und erzeugen nur dann einen Klang, wenn sie konsumiert werden. Die bloße Tatsache, dass ein Klang nur beim Verzehr zu hören ist, bedeutet daher nicht, dass die Verwendung von Klängen zur Kennzeichnung der betrieblichen Herkunft eines Produkts auf einem bestimmten Markt noch unüblich ist. Jedoch führt ein etwaiger Fehler des EUIPO in dieser Hinsicht nicht zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung, da er keinen entscheidenden Einfluss

auf den verfügenden Teil der angefochtenen Entscheidung hatte.

Pressemitteilung Nr. 120/21 [Link]

Die systematische Speicherung von IP-Adressen von Nutzern und die Übermittlung ihrer Namen und Anschriften an den Inhaber geistiger Rechte oder an einen Dritten, um die Erhebung einer Schadensersatzklage zu ermöglichen, ist unter bestimmten Voraussetzungen zulässig

EuGH, 17.6.2021 – C-597/19 – M.I.C.M.

Der Auskunftsantrag eines Inhabers von Rechten des geistigen Eigentums darf nicht missbräuchlich sein und er muss gerechtfertigt und verhältnismäßig sein.

Das Unternehmen Mircom International Content Management & Consulting (M.I.C.M.) Limited (im Folgenden: Mircom) stellte bei der Ondernemingsrechtbank Antwerpen (Unternehmensgericht Antwerpen, Belgien) einen Auskunftsantrag gegen die Telenet BVBA, einen Internetzugangsanbieter. Dieser Antrag ist auf eine Entscheidung gerichtet, mit der Telenet verpflichtet wird, die Daten zur Identifizierung ihrer Kunden auf der Grundlage der von einem spezialisierten Unternehmen im Auftrag von Mircom erhobenen IP-Adressen vorzulegen. Die Internetanschlüsse von Kunden von Telenet wurden dazu genutzt, in einem Peer-to-Peer-Netz über das BitTorrent-Protokoll Filme aus dem Repertoire von Mircom zu teilen. Telenet tritt dem Antrag von Mircom entgegen.

Vor diesem Hintergrund hat das vorliegende Gericht den Gerichtshof als Erstes gefragt, ob das Teilen von Segmenten einer Mediendatei, die ein geschütztes Werk enthält, in einem Peer-to-Peer-Netz eine öffentliche Wiedergabe nach dem Unionsrecht darstellt. Als Zweites wollte es wissen, ob einem Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums wie Mircom, der sie nicht nutzt, sondern von mutmaßlichen Verletzern Schadensersatz verlangt, die im Unionsrecht vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe offenstehen, um die Durchsetzung dieser Rechte zu gewährleisten, z. B. durch die Einholung von Informationen. Als Drittes hat das vorliegende Gericht den Gerichtshof um Klärung ersucht, ob die Art und Weise,

in der die IP-Adressen der Kunden durch Mircom gesammelt werden, und die Übermittlung der von Mircom bei Telenet angefragten Daten zulässig sind.

In seinem Urteil entscheidet der Gerichtshof erstens, dass ein Hochladen von Segmenten einer Mediendatei in einem Peer-to-Peer-Netz wie das in Rede stehende eine öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des Unionsrechts¹ darstellt. Zweitens kann ein Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums wie Mircom das System zum Schutz dieser Rechte in Anspruch nehmen, aber sein Auskunftsantrag muss insbesondere nicht missbräuchlich, gerechtfertigt und verhältnismäßig sein². Drittens sind die systematische Speicherung von IP-Adressen von Nutzern eines Peer-to-peer-Netzes und die Übermittlung ihrer Namen und Anschriften an den Rechtsinhaber oder an einen Dritten, um die Erhebung einer Schadensersatzklage zu ermöglichen, unter bestimmten Voraussetzungen zulässig³.

Würdigung durch den Gerichtshof

Der Gerichtshof, der sich bereits zum Begriff „öffentliche Wiedergabe“ im Kontext des Urheberrechtsschutzes geäußert hat, stellt erstens klar, dass es sich um eine „öffentliche Zugänglichmachung eines Werks“ handelt, wenn die zuvor heruntergeladenen Segmente einer Mediendatei, die ein geschütztes Werk enthält, unter Nutzung eines Peer-to-Peer-to-Peer-Netzes hochgeladen werden, auch wenn diese Segmente als solche nicht nutzbar sind und das Hochladen automatisch erfolgt, sofern der Nutzer sein Einverständnis mit der Filesharing-Software BitTorrent-Client erklärt hat, indem er deren Anwendung zugestimmt hat, nachdem er ordnungsgemäß über ihre Eigenschaften informiert wurde.

Jeder Nutzer des Peer-to-Peer-Netzes kann die Originaldatei aus den auf den Computern der anderen Nutzer verfügbaren Segmenten leicht wieder zusammensetzen. Durch das Herunterladen der Segmente einer Datei macht er sie zugleich für das Hochladen durch andere Nutzer zugänglich. Er muss auch keine Mindestmenge an Segmenten herunterladen. Jede Handlung, mit der er in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens Zugang zu geschützten Werken verschafft, kann eine Zugänglichmachung darstellen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine solche Handlung, weil sie auf eine unbestimmte Zahl potenzieller Adressaten abzielt, eine recht große Zahl von Personen betrifft und gegenüber einem neuen Publikum erfolgt. Mit dieser Auslegung soll der angemessene Ausgleich zwischen den Interessen und Grundrechten der Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums einerseits und den Interessen und Grundrechten der Nutzer von Schutzgegenständen andererseits gesichert werden.

Der Gerichtshof stellt zweitens fest, dass dem Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums wie Mircom, der diese Rechte im Wege einer Forderungsabtretung erworben hat und sie nicht nutzt, sondern von mutmaßlichen Verletzern Schadensersatz verlangen möchte, grundsätzlich die im Unionsrecht vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe zustehen können, es sei denn, sein Antrag ist missbräuchlich. Die etwaige Feststellung eines solchen Missbrauchs unterliegt der Würdigung durch das vorlegende Gericht, das zu diesem Zweck z. B. prüfen könnte, ob tatsächlich Klagen erhoben worden sind, wenn eine gütliche Lösung abgelehnt wurde. Insbesondere kann ein Auskunftsantrag wie der von Mircom nicht deshalb als unzulässig angesehen werden, weil er in einem vorgerichtlichen

¹ Art. 3 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. 2001, L 167, S. 10).

² Art. 3 Abs. 2 und Art. 8 der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (ABl. 2004, L 157, S. 45, Berichtigung ABl. 2004, L 195, S. 16).

³ Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener

gener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. 2016, L 119, S. 1, Berichtigungen ABl. 2016, L 314, S. 72, ABl. 2018, L 127, S. 2 und ABl. 2021, L 74, S. 35) in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. 2002, L 201, S. 37) in der durch die Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 (ABl. 2009, L 337, S. 11) geänderten Fassung.

Verfahren gestellt wurde. Der Antrag ist jedoch abzulehnen, wenn er unbegründet ist oder nicht die Verhältnismäßigkeit wahrt, was das nationale Gericht zu prüfen hat. Mit dieser Auslegung möchte der Gerichtshof ein hohes Schutzniveau für das geistige Eigentum im Binnenmarkt gewährleisten.

Der Gerichtshof entscheidet drittens, dass das Unionsrecht grundsätzlich weder den Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums oder einen in dessen Auftrag handelnden Dritten daran hindert, IP-Adressen von Nutzern von Peer-to-Peer-Netzen, deren Internetanschlüsse für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzt worden sein sollen, systematisch zu speichern (vorgelagerte Datenverarbeitung), noch dem entgegensteht, dass die Namen und Anschriften der Nutzer an den Rechtsinhaber oder an einen Dritten im Hinblick auf eine Schadensersatzklage übermittelt werden (nachgelagerte Datenverarbeitung). Die dahin gehenden Maßnahmen und Anträge müssen jedoch gerechtfertigt, verhältnismäßig, nicht missbräuchlich und in einer nationalen Rechtsvorschrift vorgesehen sein, die die Rechte und Pflichten aus dem Unionsrecht beschränkt. Der Gerichtshof stellt klar, dass das Unionsrecht keine Verpflichtung für eine Gesellschaft wie Telenet begründet, personenbezogene Daten an Privatpersonen zu übermitteln, damit diese vor den Zivilgerichten Urheberrechtsverstöße verfolgen können. Das Unionsrecht erlaubt es den Mitgliedstaaten jedoch, eine solche Verpflichtung vorzusehen.

Pressemitteilung Nr. 105/21 [\[Link\]](#)

Das EUIPO hat ein Geschmacksmuster eines Bausteins des LEGO-Spielbaukastens zu Unrecht für nichtig erklärt

EuG, 24.5.2021 – T-515/19 – Lego/EUIPO

Das EUIPO hat weder geprüft, ob die von dem Unternehmen Lego geltend gemachte Ausnahmeregelung anwendbar ist, noch alle Erscheinungsmerkmale des Bausteins berücksichtigt.

Das Unternehmen Lego ist Inhaber des folgenden am 2. Februar 2010 für „Bausteine eines Spielbaukastens“ eingetragenen Geschmacksmusters:



Im Rahmen eines Verfahrens über einen Nichtigkeitsantrag des Unternehmens Delta Sport Handelskontor vertrat die Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) mit Entscheidung vom 10. April 2019 die Auffassung, dass alle Erscheinungsmerkmale des von dem angefochtenen Geschmacksmuster erfassten Erzeugnisses ausschließlich durch dessen technische Funktion, nämlich den Zusammenbau mit anderen Bausteinen des Spiels und die Zerlegung zu ermöglichen, bedingt seien. Das EUIPO erklärte das fragliche Geschmacksmuster daher gemäß den Bestimmungen der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster¹ für nichtig. Das Unternehmen Lego hat vor dem Gericht der Europäischen Union Klage auf Aufhebung dieser Entscheidung erhoben.

Die Beschwerdekammer ermittelte folgende Erscheinungsmerkmale des Erzeugnisses: erstens die Noppenreihe auf der Oberseite des Bausteins, zweitens die Reihe kleinerer Kreise auf der Unterseite des Bausteins, drittens die beiden Reihen größerer Kreise auf der Unterseite des Bausteins, viertens die rechteckige Form des Bausteins, fünftens die Dicke der Wände des Bausteins und sechstens die zylindrische Form der Noppen. Alle diese Merkmale seien ausschließlich durch die technische Funktion des Bausteins bedingt, nämlich um den Zusammenbau mit anderen Bausteinen des Spiels und die Zerlegung zu ermöglichen.

In seinem heutigen Urteil weist das Gericht zunächst darauf hin, dass ein Geschmacksmuster nach der Verordnung nicht an Erscheinungsmerkmalen eines Erzeugnisses besteht, die zwangsläufig in ihrer genauen Form und ihren genauen Abmessungen nachgebildet werden müssen, damit das Erzeugnis, in das das Geschmacksmuster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, mit einem anderen Erzeugnis mechanisch verbunden oder in diesem, an diesem oder um dieses herum angebracht werden kann, so dass beide Erzeugnisse ihre Funk-

¹ Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (ABl. 2002, L 3, S. 1).

tion erfüllen können. Ausnahmsweise können jedoch die mechanischen Verbindungselemente von Kombinationsteilen ein wichtiges Element der innovativen Merkmale von

Kombinationsteilen bilden und einen wesentlichen Faktor für das Marketing darstellen und sollten daher schutzfähig sein. Ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster besteht somit an einem Geschmacksmuster, das dem Zweck dient, den Zusammenbau oder die Verbindung einer Vielzahl von untereinander austauschbaren Erzeugnissen innerhalb eines modularen Systems zu ermöglichen.

Das Gericht stellt fest, dass die Beschwerdekammer nicht geprüft hat, ob die von dem Unternehmen Lego erstmals vor ihr geltend gemachte Ausnahmeregelung anwendbar ist. Das Gericht hat daher zunächst zu klären, ob die Beschwerdekammer des EUIPO die Anwendungsvoraussetzungen dieser Ausnahmeregelung prüfen und damit beurteilen musste, ob diese erstmals vor ihr geltend gemacht werden konnte.

Da weder in der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster noch in der Verfahrensordnung der Beschwerdekammern des EUIPO die Voraussetzungen für die Anwendung der Bestimmungen über die fragliche Ausnahmeregelung festgelegt sind, kann nach Ansicht des Gerichts nicht davon ausgegangen werden, dass die erstmalige Berufung von Lego auf diese Vorschrift vor der Beschwerdekammer verspätet war.

Das Gericht fügt hinzu, dass die Beschwerdekammer des EUIPO in Anbetracht der Erscheinungsmerkmale des von dem streitigen Geschmacksmuster erfassten Erzeugnisses zu prüfen hatte, ob dieses die Voraussetzungen für die fragliche Ausnahmeregelung erfüllt. Da sie dies unterlassen hat, ist ihr ein Rechtsfehler unterlaufen.

Das Gericht führt sodann aus, dass ein Geschmacksmuster für nichtig zu erklären ist, wenn alle Merkmale seiner Erscheinung ausschließlich durch die technische Funktion des Erzeugnisses, auf das es sich bezieht, bedingt sind, dass aber das fragliche Geschmacksmuster nicht für nichtig erklärt werden kann, wenn zumindest eines der Erscheinungsmerkmale des von einem angefochtenen Geschmacksmuster erfassten Erzeugnisses nicht ausschließlich durch die technische Funktion des Erzeugnisses bedingt ist. Der fragliche Baustein weist jedoch auf zwei Seiten der viernoppigen Reihe

auf der Oberseite eine glatte Oberfläche auf, und dieses Merkmal gehört, wie das Gericht feststellt, nicht zu den von der Beschwerdekammer ermittelten Merkmalen, obwohl es sich um ein Erscheinungsmerkmal des Erzeugnisses handelt.

Das Gericht fügt hinzu, dass es Sache des Antragstellers des Nichtigkeitsverfahrens ist, nachzuweisen, und Sache des EUIPO, festzustellen, dass alle Erscheinungsmerkmale des von dem angefochtenen Geschmacksmuster erfassten Erzeugnisses ausschließlich durch die technische Funktion dieses Erzeugnisses bedingt sind. Es gelangt zu dem Schluss, dass die Beschwerdekammer gegen die Bestimmungen der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster verstoßen hat, da sie nicht alle Erscheinungsmerkmale des von dem angefochtenen Geschmacksmuster erfassten Erzeugnisses ermittelt und erst recht nicht festgestellt hat, dass alle diese Merkmale ausschließlich durch die technische Funktion dieses Erzeugnisses bedingt waren.

[Pressemitteilung Nr. 48/21 \[Link\]](#)

D. LITERATURAUSWERTUNG

Zusammengestellt von *Lara Mohrmann* und *Jessica Klebe*

(Die Auflistung stellt einen Überblick über die in Zeitschriften erschienenen Publikationen des letzten Quartals dar und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit)

I. URHEBER- UND DESIGNRECHT

- **Adewopo, Adebambo/Itanyi, Nkem**
Protection of Copyright in Foreign Works in Nigeria: An Analysis of the Decision in *Voice Web International Limited v Emerging Markets Telecommunication Services Ltd & Ors*
GRUR Int. 2021, 1174 (Heft 12)

- **Akinci, Nick**
LG Frankfurt/M.: Kein Monopol auf Stil digitaler Fotocollagen
ITRB 2021, 150 (Heft 07)

- **Alber, Michael/Brandi-Dohrn, Anselm**
Auswirkungen der Digitale-Inhalte-Richtlinie auf die Erschöpfung des urheberrechtlichen Verbreitungsrechts bei unkörperlichen digitalen Inhalten
ITRB 2021, 261 (Heft 11)

- **Beiter, Klaus**
Translation Rights and Exceptions under Berne, *Ius Cogens*, and Linguistic Genocide
GRUR Int. 2021, 729 (Heft 08)

- **Bernsteiner, Clemens**
Strukturprinzipien der kollektiven Rechteinhaberschaft nach österreichischem Verwertungsgesellschaftenrecht
ZUM 2021, 300 (Heft 04)

- **Bertón, Matías Jackson**
Text and Data Mining Exception in South America: A Way to Foster AI Development in the Region
GRUR Int. 2021, 1145 (Heft 12)

- **Birnhack, Michael**
Who Controls Covid-Related Medical Data? Copyright and Personal Data
IIC 2021, 821 (Heft 07)

- **Bischoff, David/Brost, Stefan**
Internetpiraterie bei Live-Sportübertragungen
MMR 2021, 303 (Heft 04)

- **von Blumenthal, German/Niclas, Vilma**
EuGH: Urheberrechtswidriges Framing bei beschränkenden Maßnahmen
ITRB 2021, 77 (Heft 04)

- **von Blumenthal, German/Niclas, Vilma**
BGH: Keine öffentliche Zugänglichmachung durch Deep-Link
ITRB 2021, 226 (Heft 10)

- **von Blumenthal, German/Niclas, Vilma**
OLG Düsseldorf: Einwilligung beider Eltern zur Veröffentlichung von Kinderbildern im Internet
ITRB 2021, 226 (Heft 10)

- **Bullinger, Michael**
Aktuelles aus dem Urheberrecht – Text und Data Mining in der Urheberrechtsreform
Mitt. 2021, 434 (Heft 10)

- **Conraths, Timo**
Künstliche Intelligenz in der Medienproduktion
Datenschutz-, urheber- und vertragsrechtliche Fragen aus Sicht eines Medienunternehmens
MMR 2021, 457 (Heft 06)

- **Czychowski, Christian/Nordemann, Jan Bernd**
Die Entwicklungen der unter- und obergerichtlichen Rechtsprechung zum Urheberrecht im Jahr 2020
GRUR-RR 2021, 193 (Heft 05)

- **Dias Pereira, Alexandre**
A copyright 'human-centred approach' to AI?
GRUR Int. 2021, 323 (Heft 04)

- **Dornis, Tim**
Die „Schöpfung ohne Schöpfer“ – Klarstellungen zur „KI-Autonomie“ im Urheber- und Patentrecht
GRUR 2021, 784 (Heft 06)

- **Dreier, Thomas**
Verschnaufpause im Urheberrecht?
GRUR 2022, 121 (Heft 03)

- **de la Durantaye, Katharina/Grünberger, Michael**
Copyright Law 2030 – A Memorandum on the Future of the Creative Ecosystem in Europe
GRUR Int. 2021, 380 (Heft 04)
- **de la Durantaye, Katharina/Hofmann, Franz**
Regulierungsansätze, -defizite und -trends im Urheberrecht 2021
ZUM 2021, 873 (Heft 11)
- **de la Durantaye, Katharina/Kuschel, Linda**
Regelungen zu nicht verfügbaren Werken
ZUM 2021, 785 (Heft 10)
- **de la Durantaye, Katharina**
Back to Basics – European Copyright Law after the DSM Directive
IIC 2022, 1 (Heft 01)
- **Eichelberger, Jan**
Rechtsprechungsreport Urheberrecht 2020/2021 (Teil 1)
WRP 2021, 1119 (Heft 09)
- **Eichelberger, Jan**
Rechtsprechungsreport Urheberrecht 2020/2021 (Teil 2)
WRP 2021, 1251 (Heft 10)
- **Falk, Charlotte**
Wie können neue (Legal-Tech-) Geschäftsmodelle im Urheber- und Medienrecht entwickelt werden?
ZUM 2021, 371 (Heft 05)
- **von Frenzt, Wolfgang/Masch, Christian**
Technologieneutralität der Weitersendung
ZUM 2022, 96 (Heft 02)
- **Frey, Dieter/Rudolph, Carl**
Das Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz – ein Überblick
MMR 2021, 671 (Heft 09)
- **Fuchs-Galilea, Stefanie**
Neue Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII)
ITRB 2021, 102 (Heft 05)
- **Fuchs-Galilea, Stefanie**
BGH: Verpflichtung zu wirksamen technischen Maßnahmen gegen Framing
ITRB 2021, 225 (Heft 10)
- **Gabert-Pipersberg, Isabel**
EuGH: Framing unter Umgehung von technischen Schutzmassnahmen
sic! 2022, 39 (Heft 01)
- **Geiger, Christophe/Jütte, Bernd**
Platform Liability Under Art. 17 of the Copyright in the Digital Single Market Directive, Automated Filtering and Fundamental Rights: An Impossible Match
GRUR Int. 2021, 517 (Heft 06)
- **Geßner, David**
Der Künstlervertrag – Bedeutung und Funktion in der heutigen Zeit
ZUM 2022, 32 (Heft 01)
- **Gmeiner, Robert**
Die analoge Anwendung des § 23 Absatz 1 Nummer 4 KUG für die wissenschaftliche Verwendung eines Bildnisses
GRUR 2022, 39 (Heft 01-02)
- **Goldhammer, Michael**
Taking Constitutionalization Seriously: European IP Law, Weak Fundamental Rights and the Network of Courts
GRUR Int. 2021, 544 (Heft 06)
- **Grisse, Karina/Kaiser, Carola**
Freiheit ab Unkenntlichkeit? – Die Bedeutung der (fehlenden) Wiedererkennbarkeit für das urheberrechtliche Vervielfältigungsrecht
ZUM 2021, 401 (Heft 05)
- **Grünberger, Michael**
Die Entwicklung des Urheberrechts im Jahr 2020
ZUM 2021, 257 (Heft 04)
- **Grünberger, Michael**
Medienspezifische Zugangsregeln im Internet: Framing/Embedding
ZUM 2021, 395 (Heft 05)
- **Güven, Koray**
Unities of Art: Reconciling Function and Copyright
IIC 2021, 1161 (Heft 09)
- **Haberstumpf, Helmut**
Der europäische Werkbegriff und die Lehre vom Gestaltungsspielraum
GRUR 2021, 1249 (Heft 10)

- **Hartwig, Henning**
Ausschließlich technische Bedingtheit im Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht
GRUR 2021, 685 (Heft 05)
- **Haux, Dario Henri**
«Du raffst meine Welt nicht und trotzdem dringst du in sie ein»
Kritische Überlegungen zur Zukunft des Musiksamplings im Urheberrecht
sic! 2021, 583 (Heft 11)
- **Hentsch, Christian-Henner**
Games Industry Law Summit
MMR 2021, 837 (Heft 11)
- **Hofmann, Franz**
Update für das Urheberrecht
GRUR 2021, 895 (Heft 07)
- **Hofmann, Franz**
Ist der Kampf von „Urheberrechtstrollen“ gegen rechtswidriges Filesharing erlaubt? Zugleich Besprechung von EuGH „Mircom“
GRUR 2021, 1142 (Heft 09)
- **Hohnholz, Friederike**
Was sind Kreative wert?
ZUM 2021, 519 (Heft 06)
- **Holznagel, Daniel**
Nach dem EuGH-Urteil in Sachen YouTube/Cyando: Fast alles geklärt zur Host-Provider-Haftung?
CR 2021, 603 (Heft 09)
- **Hotz, Thorsten/Skupin, Florian**
Urheberrechtsreform: Überblick und Analyse
ZUM 2021, 674 (Heft 08-09)
- **Huang, Vicki**
An Empirical Analysis of the Fashion Design Case Law of Australia
IIC 2021, 242 (Heft 03)
- **Hugenholtz, Bernt/Quintais, João**
Copyright and Artificial Creation: Does EU Copyright Law Protect AI-Assisted Output?
IIC 2021, 1190 (Heft 09)
- **Hui, Alan/Döhl, Frédéric**
Collateral Damage: Reuse in the Arts and the New Role of Quotation Provisions in Countries with Free Use Provisions After the ECJ's Pelham, Funke Medien and Spiegel Online Judgments
IIC 2021, 852 (Heft 07)
- **Husovec, Martin/Quintais, João**
How to License Article 17? Exploring the Implementation Options for the New EU Rules on Content-Sharing Platforms under the Copyright in the Digital Single Market Directive
GRUR Int. 2021, 325 (Heft 04)
- **Jäger, Lukas**
Die Urheberrechtskonforme Umsetzung der Sperrobliegenheiten nach Art. 17 DSM-RL: ein offenes Kapitel
ZUM 2021, 903 (Heft 11)
- **Jäschke, Marvin**
CUII: Selbstregulierungsstelle für strukturelle Urheberrechtsverletzungen im Internet gegründet
CR 2021, R52 (Heft 05)
- **Jäschke, Marvin**
EuGH: Urheberrechtsverletzung auch beim Teilen von Dateifragmenten im P2P-Netz
CR 2021, R88 (Heft 08)
- **Jäschke, Marvin**
BGH: Wiederholungsgefahr bei Urheberrechtsverletzungen auf Schul-Website
CR 2021, R139 (Heft 12)
- **Jenkis, Georgia**
An Extended Doctrine of Implied Consent – A Digital Mediator?
IIC 2021, 706 (Heft 06)
- **Jestaedt, Dirk**
Die Rückkehr des Teilschutzes im Designrecht
Anmerkung zu EuGH „Ferrari/Mansory Design [Front kit]“
GRUR 2022, 43 (Heft 01-02)
- **Keber, Tobias**
Netzsperrungen und die neue Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII) – eine kritische Bestandsaufnahme aus Sicht der Internetnutzer:innen
CR 2021, 391 (Heft 06)
- **Keye, Julias/Niclas, Vilma/von Blumenthal, German**
Untersagung eines Livestreams der Tageschau
ITRB 2021, 77 (Heft 04)

- **Kleinkopf, Felicitas/Pflüger, Thomas**
Digitale Bildung, Wissenschaft und Kultur – Welcher urheberrechtliche Reformbedarf verbleibt nach Umsetzung der DSM-RL durch das Gesetz zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt?
ZUM 2021, 643 (Heft 08-09)
- **Klett, Alexander/Hoeren, Julia**
Die Entwicklung des Urheberrechts seit Mitte 2020
K&R 2021, 463 (Heft 07-08)
- **Klippel, Diethelm**
Geistiges Eigentum und Plagiat
ZGE 2021, 253 (Heft 03)
- **Konertz, Roman**
Abgeltungs- oder Trennungstheorie: Zur Rechtsnatur der Vergütung im Arbeitnehmerurheberrecht
GRUR 2022, 123 (Heft 03)
- **Kouletakis, Jade**
Decolonising Copyright: Reconsidering Copyright Exclusivity and the Role of the Public Interest in International Intellectual Property Frameworks
GRUR Int. 2022, 24 (Heft 01)
- **Lee, Jyh-An/Yangzi, Li**
The Pathway Towards Digital Superpower: Copyright Reform in China
GRUR Int. 2021, 861 (Heft 09)
- **Lee, Yin Harn**
United Kingdom Copyright Decisions and Post-Brexit Copyright Developments 2020
IIC 2021, 319 (Heft 03)
- **Lennartz, Jannis/Möllers, Christoph**
Vogelfreie Werkteile
Zur unions- und verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der „mutmaßlich erlaubten Nutzung“ im UrhDaG
GRUR 2021, 1109 (Heft 09)
- **Li, Chen**
How Can Consideration of Cultural Diversity Be Made Practicable in a Copyright System?
GRUR Int. 2021, 923 (Heft 10)
- **Metzger, Axel/Pravemann, Timm**
Der Entwurf des UrhDaG als Umsetzung von Art. 17 DSM-RL – Ein gesetzgebungstechnischer Drahtseilakt
ZUM 2021, 288 (Heft 04)
- **Metzger, Axel**
Ausschluss und Beschränkung von Outsourcing in Softwarelizenzverträgen – eine Grauzone
CR 2021, 573 (Heft 09)
- **Metzger, Axel**
Die finale Version des UrhDaG – Auf die Plätze, filtern, los?
ZUM 2021, 755 (Heft 10)
- **Mosimann, Peter**
Das revidierte Urheberrecht – Die wesentlichen Neuerungen – eine Standortbestimmung
sic! 2021, 55 (Heft 01)
- **Müller, Willem/Nordemann, Jan Bernd**
Die neue Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII) – Urheberrechtliche und verfassungsrechtliche Voraussetzungen der Selbstregulierung von Sperransprüchen in Deutschland
ZUM 2021, 507 (Heft 06)
- **Mylly, Ulla-Maija**
Preserving the Public Domain: Limits on Overlapping Copyright and Trade Secret Protection of Software
IIC 2021, 1314 (Heft 10)
- **Ohly, Ansgar**
Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt – Die Urheberrechtsnovelle 2021 im Überblick
ZUM 2021, 745 (Heft 10)
- **Olubiyi, Ifeoluwa/Oriakhogba, Desmond**
Implications of the Nigerian Broadcasting Code on Broadcast Copyright and Competition
GRUR Int. 2021, 644 (Heft 07)
- **Oprysk, Liliia**
Digital Consumer Contract Law without Prejudice to Copyright: EU Digital Content Directive, Reasonable Consumer Expectations and Competition
GRUR Int. 2021, 943 (Heft 10)
- **Otero, Begoña Gonzalez**
Machine Learning Models Under the Copyright Microscope: Is EU Copyright Fit for Purpose?
GRUR Int. 2021, 1043 (Heft 11)

- **Peifer, Karl-Nikolaus**
Die unendliche Geschichte der Nachvergütung von Miturhebern im Filmbereich
ZUM 2021, 813 (Heft 10)
- **Pukas, Jonathan**
Die Repräsentativität von Verwertungsgesellschaften nach § 51b VGG
ZUM 2021, 912 (Heft 11)
- **Raue, Benjamin**
Die Freistellung von Datenanalysen durch die neuen Text und Data Mining-Schranken (§§ 44b, 60d UrhG)
ZUM 2021, 793 (Heft 10)
- **Rauer, Nils/Bibi, Alexander**
Das neue Urheberrechts-Diensteanbieter Gesetz
BB 2021, 1475 (Heft 25)
- **Rauer, Nils/Bibi, Alexander**
Die fortentwickelte Intermediärhaftung im Urheberrecht
ZUM 2021, 819 (Heft 10)
- **Rauer, Nils/Bibi, Alexander**
Extended Collective Licencing in the DSM Directive – An Opportunity to Make Art. 17 DSM Directive Work?
GRUR Int. 2022, 113 (Heft 02)
- **Reber, Nikolaus**
Nejustierung der urhebervertragsrechtlichen Regelungen (§§ 32 ff. UrhG) durch das Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes vom 31.5.2021
ZUM 2021, 893 (Heft 11)
- **Rentsch, Rudolf**
Urheberrechtliche Beurteilung von Radio-streaming-Plattformen in der Schweiz
sic! 2021, 3 (Heft 01)
- **Riesenhuber, Karl**
Die Anpassung von Wahrnehmungsverträgen im System des Verwertungsgesellschaftenrechts
ZGE 2021, 381 (Heft 04)
- **Roder-Hießerich, Verena**
Betreibervergütung für Cloud-Computing-Dienste in Österreich auf Basis einer richtlinienkonformen Auslegung des § 42b öUrhG
ZUM 2021, 569 (Heft 07)
- **Röß, Simon**
Die Europarechtskonformität der §§ 121 ff. UrhG
GRUR 2021, 1485 (Heft 12)
- **Rosati, Eleonora**
The DSM Directive Two Years On: Do Things Ever Get Easier?
IIC 2021, 1139 (Heft 09)
- **Schack, Haimo**
Schutzgegenstand, „Ausnahmen oder Beschränkungen“ des Urheberrechts
GRUR 2021, 904 (Heft 07)
- **Schack, Haimo**
Urheberrecht auf hoher See – Anmerkung zu LG Hamburg, Urteil vom 18.6.2021 – 310 O 317/19 (ZUM 2021, 860)
ZUM 2021, 868 (Heft 10)
- **Schaub, Renate**
Die »unberechtigte Abmahnung« im Urheberrecht – Standort und Perspektiven – Anmerkung zu BGH, Urteil vom 17.12.2020 – I ZR 228/19 – Saints Row (ZUM 2021, ZUM Jahr 2021 Seite 348)
ZUM 2021, 356 (Heft 04)
- **Scheil, Jörg-Michael**
Aktuelles aus der VR China
Die Rechtsprechung zum urheberrechtlichen Schutz für Künstliche Intelligenz
Mitt. 2021, 210 (Heft 05)
- **Scheuch, Brian**
LG Düsseldorf: Unzulässige Verbreitung eines „Prank-Videos“
ITRB 2021, 78 (Heft 04)
- **Schippan, Martin**
Lizenzfordernd für die Masterkopie
ZUM 2021, 312 (Heft 04)
- **Schmidt-Gabain, Florian**
On Demand Streaming Plattformen im Schweizer (Urheber-)Recht – Eine Entgegnung auf den Beitrag von Auf der Maur/Mühlemann
sic! 2021, 525 (Heft 10)
- **Schröder, Markus**
Niemand hat die Absicht, eine Mauer zu errichten – verschärfte Kontrollen durch Filterpflichten
K&R 2021, 313 (Heft 05)

- **Schütz, Christoph**
Schutz von Fotografien: Die Lex Egloff im Kreuzfeuer der Kritik
sic! 2021, 285 (Heft 06)
- **Schutte, Patrick**
EuGH zum Online-Verkauf «gebrauchter» E-Books
sic! 2021, 150 (Heft 03)
- **Sesing, Andreas**
Öffentliche Zugänglichmachung durch fortbestehende Abrufbarkeit eines URL
GRUR 2021, 1369 (Heft 11)
- **Sganga, Caterina**
The Many Metamorphoses of Related Rights in EU Copyright Law: Unintended Consequences or Inevitable Developments?
GRUR Int. 2021, 821 (Heft 09)
- **Škiljić, Alina**
When Art Meets Technology or Vice Versa: Key Challenges at the Crossroads of AI-Generated Artworks and Copyright Law
IIC 2021, 1338 (Heft 10)
- **Skupin, Florian**
Legal Tech im Urheber- und Medienrecht – Nichtanwaltliche Leistungsangebote im Kontext der Reform des Rechtsdienstleistungsrechts
ZUM 2021, 365 (Heft 05)
- **Späth, Alexander/Kossak, Sabine**
Reformerfordernis für das europäische Designrecht
GRUR 2021, 1258, (Heft 10)
- **Specht-Riemenschneider, Louisa**
Das Beste, was dem Urheberrecht passieren konnte
WRP 2021, 1 (Heft 08)
- **Spindler, Gerald**
Die Umsetzung von Art. 17 DSM-Richtlinie in deutsches Recht – Das UrhDaG (Teil 1)
WRP 2021, 1111 (Heft 09)
- **Spindler, Gerald**
Die Umsetzung von Art. 17 DSM-Richtlinie in deutsches Recht – Das UrhDaG (Teil 2)
WRP 2021, 1245 (Heft 10)
- **Stahlschmidt, Michael**
Die Neuregelung des Urheberrechts – Teil 1
K&R 2021, 624 (Heft 10)
- **Stahlschmidt, Michael**
Die Neuregelung des Urheberrechts – Teil 2
K&R 2021, 696 (Heft 11)
- **Stieper, Malte**
Vergüten statt Verbieten – Vergütungspflichten im UrhDaG nach dem Regierungsentwurf zur Umsetzung der DSM-RL
ZUM 2021, 387 (Heft 05)
- **Stieper, Malte**
Die Schranken des Urheberrechts im Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes
ZUM 2021, 776 (Heft 10)
- **Sutterer, Moritz**
Erweiterte kollektive Lizenzen im Kontext grenzüberschreitender Werknutzungen
GRUR 2021, 662 (Heft 05)
- **Sutterer, Moritz**
Fragmentierung trotz Kollektivierung
ZGE 2021, 281 (Heft 03)
- **Sutterer, Moritz**
Paris Embraces Modern Art – But Not in Court: Opinion on the Cour d'Appel de Paris Decision – Jeff Koons v Franck Davidovici
GRUR Int. 2022, 131 (Heft 02)
- **Sztobryn, Karolina**
In Search of Answers to Questions about Electronic Sports and Copyright
GRUR Int. 2021, 237 (Heft 03)
- **Tan, Corinne/Peh, Perry**
Improving Accessibility to Copyright Works for Persons with Print Disabilities in Australia and Singapore
IIC 2021, 1020 (Heft 08)
- **Tan, David**
Designing a Future-Ready Copyright Regime in Singapore: Quick Wins and Missed Opportunities
GRUR Int. 2021, 1131 (Heft 12)
- **von Ungern-Sternberg, Joachim**
Die Rechtsprechung des EuGH und des BGH zum Urheberrecht und zu den verwandten Schutzrechten im Jahr 2021
GRUR 2022, 3 (Heft 01-02)
- **Vučković, Romana**
The Effectiveness of the Press Publishers' Related Right
IIC 2021, 1050 (Heft 08)

- **Waiblinger, Julian/Puka, Jonathan**
Der Plagiatvorwurf bei Schriftwerken im Lichte aktueller Debatten – Mehr Schein als Sein?
ZUM 2022, 85 (Heft 02)
- **Walter, Giulia**
Der neue Art.2 Abs.3bis URG – Die Umkehrung des Urheberrechts?
sic! 2021, 377 (Heft 07+8)
- **Wandtke, Artur/Hauck, Ronny**
Verantwortlichkeit und Haftung – Das Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz im Kontext des allgemeinen Urheberrechts
ZUM 2021, 763 (Heft 10)
- **Weht, Arthur**
Legal Tech in der Praxis
ZUM 2021, 373 (Heft 05)
- **Westkamp, Guido**
Two Constitutional Cultures, Technological Enforcement and User Creativity: The Impending Collapse of the EU Copyright Regime?
IIC 2022, 62 (Heft 01)
- **Wigger, Fabian**
EuGH: Urheberrechtsschutz ungeachtet technischer Funktionalität
sic! 2021, 202 (Heft 04)
- **Württemberg, Gert/Freischem, Stephan**
Stellungnahme des GRUR Fachausschusses für Designrecht zum Vorabentscheidungsersuchen des OLG Düsseldorf eingereicht am 8.9.2020 „Acacia/BMW“ (EUGH Aktenzeichen C-421/20)
GRUR 2021, 935 (Heft 07)
- **Wulf, Hans/Bardenhewer, Theresa**
Framing bei technisch geschützten Werken nur mit Erlaubnis des Urhebers
K&R 2021, 303 (Heft 05)
- **Anemaet, Lotte**
Which Honesty Test for Trademark Law? Why Traders' Efforts to Avoid Trademark Harm Should Matter When Assessing Honest Business Practices
GRUR Int. 2021, 1025 (Heft 11)
- **Arnold, Richard**
Broad Specifications and Intent to Use: Is the EU Trade Mark System Credible?
GRUR Int. 2021, 656 (Heft 07)
- **Basma, Dima**
Dilution Versus Unfair Advantage: Myths and Realities
IIC 2021, 1216 (Heft 09)
- **Batista, Pedro**
No Need of Evidence for Moral Damages Compensation after a Trademark Infringement – An Appropriate Development of the Brazilian Case Law?
GRUR Int. 2021, 764 (Heft 08)
- **Bender, Achim**
Die Unionsmarke hält stand! (Teil 3: Die relativen Schutzversagungsgründe der Art. 8 Abs. 3, Abs. 4, Art. 8 Abs. 2c und 5 UMV sowie allg. Grundsatz- und Verfahrensfragen)
MarkenR 2021, 121 (Heft 04)
- **Bingener, Senta**
Künstliche Intelligenz und Markenrecht
MarkenR 2021, 233 (Heft 07-08)
- **Böhm, Andreas**
Markenverträge (Teil 2: Rechtlicher Rahmen)
MarkenR 2021, 133 (Heft 04)
- **Böhm, Andreas**
Markenverträge (Teil 2: Abgrenzungsvereinbarung, Treuhandvertrag und Kaufvertrag)
MarkenR 2021, 161 (Heft 05)
- **Böhm, Andreas**
Teil 4: Lizenzverträge
MarkenR 2021, 197 (Heft 06)
- **Bugdahl, Volker**
Komik, Humor und Witz bei Marken
MarkenR 2021, 168 (Heft 05)

II. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT

- **Albrecht, Friedrich**
Bösgläubiger Nachahmungswettbewerb – Anmerkung zu BPatG „LOVELA“
MarkenR 2022, 14 (Heft 01)

- **Bugdahl, Volker**
Ganzheitliches: Marken und der „Goldene Schnitt“
MarkenR 2021, 207 (Heft 06)
- **Bugdahl, Volker**
Sonne, Mond und Marken
MarkenR 2021, 418 (Heft 11-12)
- **Draheim, Yvonne/von Bargaen, Nikolaus**
Neueste Entwicklungen in der markenrechtlichen Rechtsprechung – Teil 1
MarkenR 2021, 363 (Heft 10)
- **Draheim, Yvonne/von Bargaen, Nikolaus**
Neueste Entwicklungen in der markenrechtlichen Rechtsprechung – Teil 2
MarkenR 2021, 405 (Heft 11-12)
- **Fernandez-Mora, Alvaro**
Trade Mark Functions in Business Practice: Mapping the Law Through the Search for Economic Content
IIC 2021, 1370 (Heft 10)
- **Frisbee, Matthew**
U. S. Trademark Modernization Act of 2020
Mitt. 2021, 269 (Heft 06)
- **Gall, Franziska/Markiewicz, Saskia**
Der Wert der eingetragenen Marke
sic! 2022, 46 (Heft 01)
- **Gelato, Paola/Vergano, Stefano**
IP Licensing Contracts in Italy – Royalty Rate Determination and Dispute Resolution Clauses
GRUR Int. 2021, 440 (Heft 05)
- **Gotthardt, Lukas**
Internetspezifische Verwendung fremder Marken – Grenzen des Verbotungsrechts des Markeninhabers für Drittnutzung im E-Commerce
WRP 2021, 1004 (Heft 08)
- **Groz, Philipp/Leins-Zumühle, Sarah**
Der räumliche Bezug zur Schweiz bei Kennzeichengebrauch im Internet
sic! 2021, 16 (Heft 01)
- **Habel, Dominic**
Die Reichweite von Unterlassungsverpflichtungen von Markenverletzern im Internet
MarkenR 2021, 256 (Heft 07-08)
- **Hackbarth, Ralf/Schmidt-Sauerhöfer, Florian**
Anwendbares Recht im Tatortgerichtsstand: Bericht über die mündliche Verhandlung im Vorlageverfahren C-421/20
MarkenR 2021, 318 (Heft 09)
- **Hildebrandt, Ulrich**
MarkenR – Quo vadis im Lichte der Breaking News
MarkenR 2022, 1 (Heft 01)
- **Hille, Christian**
Verwässerung im US-amerikanischen Markenrecht aus rechtsvergleichender und ökonomischer Perspektive
ZGE 2021, 188 (Heft 02)
- **Izyumenko, Elena**
A Freedom of Expression Right to Register “Immoral” Trademarks and Trademarks Contrary to Public Order
IIC 2021, 892 (Heft 07)
- **Kiefer, Miriam/Brandt, Katharina**
Haftung Handelnder bei Schutzrechtsverletzungen
MarkenR 2022, 2 (Heft 01)
- **Krimphove, Dieter**
Ende des werberechtlichen Schattendaseins der „Hörmarke“
GRUR 2022, 46 (Heft 01-02)
- **Kur, Annette**
‘As Good as New’ – Sale of Repaired or Refurbished Goods: Commendable Practice or Trade Mark Infringement?
GRUR Int. 2021, 228 (Heft 03)
- **Kur, Annette**
Easy Is Not Always Good – The Fragmented System for Adjudication of Unitary Trade Marks and Designs
IIC 2021, 579 (Heft 05)
- **Lambrecht, Arne**
Die Rechtsprechung der Instanzgerichte zum Markenrecht seit 2020
GRUR-RR 2022, 1 (Heft 01)
- **Lightbourne, Muriel**
What’s in a Name? The Journey of Geographical Indications from Paris 1883 to Geneva 2015
GRUR Int. 2021, 932 (Heft 10)

- **Maier, Michael**
Markenrecht im Unternehmensalltag
MarkenR 2021, 401 (Heft 11-12)
- **Maier, Michael**
Ernsthafte Benutzung einer Unionsmarke – Anmerkung zu EuG „Kneissl Holding“
MarkenR 2022, 11 (Heft 01)
- **Marx, Martin**
Der Unterlassungsantrag im Markenrecht
MarkenR 2021, 301 (Heft 09)
- **Özkan, Çiğdem**
Messi vs. Massi, Prior Right vs. Reputation: The Decision of the Court of Justice of the European Union and Its Assessment with Regard to the Turkish Trademark Law
GRUR Int. 2022, 123 (Heft 02)
- **Omsels, Hermann-Josef**
Zum Schutz einer geografischen Herkunftsangabe als Kollektivmarke und als Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe
WRP 2021, 1511 (Heft 12)
- **Randakevičiūtė-Alpman, Jurgita**
The Role of Trademarks on Online Retail Platforms: An EU Trademark Law Perspective
GRUR Int. 2021, 633 (Heft 07)
- **Reich, Anke**
Maßgeblicher Zeitraum der Nichtbenutzung sowie Darlegungs- und Beweislast beim Verfall einer Marke
Zugleich Besprechung von BGH „STELLA“
GRUR 2021, 1145 (Heft 09)
- **Reinhard, Steffen**
Der Schutzgegenstand der nicht eingetragenen Marke
MarkenR 2021, 238 (Heft 07-08)
- **Rieken, Christoph**
Relevanzverlust des OlympSchG nach BGH (I ZR 6/20) „Retroympics“?
MarkenR 2021, 253 (Heft 07-08)
- **Rozenfelds, Jānis/Mantrov, Vadim**
Is a National Court Competent to Introduce a Disclaimer into a Trade Mark Registration? The Latvian Supreme Court Finally Says ‘No’
GRUR Int. 2021, 760 (Heft 08)
- **Ruess, Peter/Schneider, Lisa**
Samthandschuhe für Luxusmarken?
GRUR 2022, 130 (Heft 03)
- **Sadacharam, Shanti/Albrecht, Friedrich**
Mediation im Markenrecht
MarkenR 2021, 416 (Heft 11-12)
- **Sadacharam, Shanti**
Gesplante Verkehrsauffassung zur Unterscheidungskraft – Anmerkung zu BPatG „GUSTUL ROMANIEI“
MarkenR 2022, 13 (Heft 01)
- **Schäffler, Andrea**
«Der grösste Ruhm im Leben liegt nicht darin, nie zu fallen, sondern jedes Mal wieder aufzustehen.»
sic! 2021, 98 (Heft 02)
- **Schutte, Patrick R.**
EuG bestätigt teilweise bösgläubige Anmeldung einer Wiederholungsmarke
sic! 2021, 689 (Heft 12)
- **Senftleben, Martin**
No Trademark Protection for Artworks in the Public Domain – A Practical Guide to the Application of Public Order and Morality as Grounds for Refusal
GRUR Int. 2022, 3 (Heft 01)
- **Stanisavljevic, Aleskandar/Keehnen, Stefan**
Aktuelles im Bereich Herkunftsangaben – Teil 1
sic! 2022, 3 (Heft 01)
- **Stanisavljevic, Aleksandar/Keehnen, Stefan**
Aktuelles im Bereich Herkunftsangaben – Teil 2
sic! 2022, 9 (Heft 01)
- **Stobbs, Julius/Zhou, Yana/Weber Bain, Adeline**
Overview of United Kingdom Trade Mark and Designs Cases 2020
IIC 2021, 329 (Heft 03)

- **Szczepanowska-Kozłowska, Krystyna**

Creation of Technical Conditions for Use or Infringement – The Meanders of the Warehouse Keeper’s Liability in Light of CJEU Judgment EUGH Aktenzeichen C-567/18 Coty Germany
IIC 2021, 265 (Heft 03)

- **Taylor, Heather**

The David-And-Goliath-esque Problematic of “Unfair Advantage” in Trade Mark Law: Is the EU Moving Towards a Categorical Protection of Famous Brands?
IIC 2021, 1069 (Heft 08)

- **Tekin, Ufuk**

Relationship Between Geographical Indications and Trade Marks under Turkish Law
GRUR Int. 2021, 754 (Heft 08)

- **Thiering, Frederik**

Die Rechtsprechung des EuGH und des BGH zum Markenrecht seit dem Jahr 2020
GRUR 2021, 1461 (Heft 12)

- **Thouvenin Florent, Gerber, Daniel, Altwickler, Tilmann**

Trademark Opposition Proceedings in Switzerland: An Empirical Study of Legal Reasoning
GRUR Int., 2021, 1158 (Heft 12)

- **Wagner, Kristina**

Das Dilemma der atypischen Markenformen
WRP 2021, 1126 (Heft 09)

- **Weil, Birgit**

«Der grösste Ruhm im Leben liegt nicht darin, nie zu fallen, sondern jedes Mal wieder aufzustehen.»
sic! 2021, 90 (Heft 02)

- **Werner, Tim/Thole, Gero**

Marken im Wandel gesellschaftlicher Moral- und Wertevorstellungen
GRUR 2021, 1024 (Heft 08)

- **Wiegand, Christoph**

Dreidimensionale (Form-)Marken in der Praxis
WRP 2021, 988 (Heft 08)

- **Wiltschek, Lothar/Majchrzak, Katharina**

Wettbewerbs- und Markenrecht in Österreich (Teil 1)
WRP 2021, 1259 (Heft 10)

- **Wiltschek, Lothar/Majchrzak, Katharina**

Wettbewerbs- und Markenrecht in Österreich (Teil 2)
WRP 2021, 1406 (Heft 11)

- **Wirtz, Martin**

Aktuelles aus dem Markenrecht
Mitt. 2021, 258 (Heft 06)

- **Wirtz, Martin**

Aktuelles aus dem Markenrecht
Mitt. 2021, 534 (Heft 12)

III. PATENT- UND GEBRAUCHSMUSTERRECHT

- **Ackermann, Markus**

Schöne neue Welt: Wirkstoffe als Derivate von Daten?
Zu den möglichen Auswirkungen von G1/19 auf den zweckgebundenen Stoffschutz
Mitt. 2021, 192 (Heft 05)

- **Ackermann, Markus**

Ergänzende Schutzzertifikate: Schluss mit der Diskussion über erfinderische Tätigkeit – Teil IV
Mitt. 2021, 479 (Heft 11)

- **Ann, Christoph/Friedl, Gunther**

Bemessungsgrundlagen für FRAND-konforme SEP-Lizenzentgelte – Warum der Blick auf Kosten wichtig ist!
Mitt. 2021, 145 (Heft 04)

- **Bacher, Klaus**

Die Rechtsprechung des BGH in Patentsachen im Jahr 2020
GRUR 2021, 1341 (Heft 11)

- **Baldus, Oliver**

Decision G 1/19 and the Messy Misconception of the COMVIK Approach
GRUR Int. 2021, 957 (Heft 10)

- **Beyer, Robert**

Patentlizenzverträge und die Rom I-Verordnung
GRUR 2021, 1008 (Heft 08)

- **Bryan, Mercurio**
The IP Waiver for COVID-19: Bad Policy, Bad Precedent
IIC 2021, 983 (Heft 08)
- **Czychowski, Christian**
What Is the Significance of a FRAND License Declaration for Standard Essential Patents with Regard to their Transferability? – News from Germany
GRUR Int. 2021, 421 (Heft 05)
- **Deichfuß, Hermann**
Die Prüfung des Rechtsbestands des Patents im einstweiligen Rechtsschutz
GRUR 2022, 33 (Heft 01-02)
- **Dijkman, Léon**
Does the Injunction Gap Violate Implementers' Fair Trial Rights Under the ECHR?
GRUR Int. 2021, 215 (Heft 03)
- **Engels, Rainer/Wismeth, Erwin**
Die Offenbarung der technischen Lehre im „geistigen Auge“ des Fachmanns
GRUR 2022, 19 (Heft 01-02)
- **Fallah, Sara Mansour/Koller, Alexander/Stadler, Michael**
The UPCA's Path to Entry into Force between Delayed and Withdrawn Ratifications – Dead-end Street or Bumps in the Road?
GRUR Int. 2021, 662 (Heft 07)
- **Ganahl, Bernhard**
G1/19: Hat uns diese Entscheidung überrascht?
Mitt. 2021, 531 (Heft 12)
- **Grimes, Warren**
Perverse Results from Pharmaceutical Patents in the United States
IIC 2021, 596 (Heft 05)
- **Gröning, Jochem**
Die Auslegung des Patentanspruchs durch den BGH – immer wieder Wendepunkt im Patentverletzungsprozess
GRUR 2021, 1477 (Heft 12)
- **Gruber, Thomas**
Erlaubnispflichten für Jahresgebühren-Dienstleister
Mitt. 2021, 439 (Heft 10)
- **Gschwindt, Daniela**
Temporary Relief of Pay-for-Delay: The ECJ as Specifically Different Antidepressant
GRUR Int., 2021, 250 (Heft 03)
- **Guerrero Gaitán, Manuel**
Licensing as a Central Structure of Technology Transfer Agreements – Joint Venture and Franchising Agreements
GRUR Int. 2021, 427 (Heft 05)
- **Haedicke, Maximilian**
Identity of Applicants for Priority Rights and the EPO's *CRISPR-Cas/Broad Institute* Decision T 0844/18 – Scope of the EPO's 'Formal Review' to Establish Identity of the Holder of the Priority Right
GRUR Int. 2021, 855 (Heft 09)
- **Haedicke, Maximilian**
Anti-Suit Injunctions, FRAND Policies and the Conflict between Overlapping Jurisdictions
GRUR Int. 2022, 101 (Heft 02)
- **Heinze, Christian**
Patent Law and Climate Change – Do We Need an EU Patent Law Directive on Clean Technology?
GRUR Int. 2021, 554 (Heft 06)
- **Heiske, Harald**
Die Entscheidung G 1/19 des EPA, oder „Quo vadis, Patentsystem 4.0?“
Mitt. 2021, 425 (Heft 10)
- **Heiske, Harald/Ritter, Alexander**
Infringement Hunting in Zeiten von Digitalisierung und Industrie 4.0
Mitt. 2022, 1 (Heft 01)
- **Hinkelmann, Klaus**
Aktuelles aus Japan – Aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet des japanischen Patentrechts – Gerichtsentscheidungen aus den Jahren 2019 und 2020
Mitt. 2021, 269 (Heft 06)
- **Hollenberg, Sebastian**
Vom Untersuchen, Rückbauen und Testen – eine kleine Tour d'Horizon zum Reverse Engineering
Mitt. 2021, 326 (Heft 07-08)

- **Hoppe, Daniel/Donle, Christian/Holtz, Christian**
Die Rechtsprechung der deutschen Instanzgerichte zum Patent- und Gebrauchsmusterrecht seit dem Jahr 2020
GRUR-RR 2021, 409 (Heft 10)
- **Huang, George**
Significant Changes in Taiwan Patent Act and Strategies for Patent Applications in Taiwan
Mitt. 2021, 214 (Heft 05)
- **Hüttermann, Aloys**
Die Entscheidung G1/21: Alles muss sich ändern, damit alles bleibt wie es ist (?)
Mitt. 2021, 526 (Heft 12)
- **Ingres**
Stellungnahme von INGRES zur Aussetzung des TRIPS-Abkommens
sic! 2021, 531 (Heft 10)
- **Jaeger, Thomas**
Delayed Again? The Benelux Alternative to the UPC
GRUR Int. 2021, 1133 (Heft 12)
- **Kamlah, Dietrich/Rektorschek, Jan**
Besprechung der Entscheidung FRANK-Einwand II des Bundesgerichtshofs vom 24.11.2020 (KZR 35/17)
Mitt. 2021, 154 (Heft 04)
- **Kamlah, Dietrich/Rektorschek, Jan**
Recent German FRAND case law – Open questions
Mitt. 2021, 307 (Heft 07-08)
- **Kim, Ji-Hoon**
Revision to Patent Law on Software Inventions in South Korea
Mitt. 2021, 162 (Heft 04)
- **Kimpfbeck, Thomas/Kirst, Uwe/Manthey, Benjamin**
Die geschützte Patentanwaltskanzleibezeichnung
Mitt. 2021, 383 (Heft 09)
- **Kimpfbeck, Thomas/Roider, Stephan**
Geheimpatente
Mitt. 2022, 10 (Heft 01)
- **Kortge, Regina/Mittenberger-Huber, Ariane**
Aus der Rechtsprechung des BPatG im Jahr 2020
Teil I: Marken- und Designrecht
GRUR 2021, 793 (Heft 06)
- **Krupko, Svetlana**
Compulsory Licensing in the Case of a Dependent Patent: The Interplay between Intellectual Property Law and Civil Law
• *GRUR Int. 2021, 1023 (Heft 11)*
- **Liddicoat, Johnathon/Liddel, Kathleen/Aboy, Mateo/Wested, Jakob**
Has the EU Incentive for Drug Repositioning Been Effective? An Empirical Analysis of the “+1” Regulatory Exclusivity
IIC 2021, 825 (Heft 07)
- **Lieb, Fabian**
La Loi PACTE – die französische Patentrechtsreform
Mitt. 2022, 14 (Heft 01)
- **Luginbühl, Stefan**
Konvergenzprogramm der Europäischen Patentorganisation – Gemeinsame Praxis bei der Prüfung der Einheitlichkeit der Erfindung und der Erfindernennung
sic! 2021, 348 (Heft 06)
- **Lui, Kung-Chung**
The Problems with Trade Secret Protection/Overprotection in Asia
IIC 2022, 94 (Heft 01)
- **Marusic, Branka**
New Changes in the Croatian Patent Act
GRUR Int. 2021, 377 (Heft 04)
- **Matsumoto, Kei/Rademacher, Christoph/Suga, Ayako**
Protecting IP Licenses and Jointly Owned IP in the Age of COVID-19: Insolvency and Force Majeure Events under Japanese Law
GRUR Int. 2021, 463 (Heft 05)
- **Mattos, Rafaela**
Brazilian Supreme Court ends with 10-year protection clause in the Barizilian Patent Law
Mitt. 2021, 436 (Heft 10)
- **May, Christian**
Grenzbereiche der am Schutzbereich angemessenen erfinderischen Leistung
Mitt. 2021, 331 (Heft 07-08)

- **McGuire, Mary-Rose**
Stellungnahme zum 2. PatModG: Ergänzung des § 139 I PatG durch einen Verhältnismäßigkeitsvorbehalt?
GRUR 2021, 775 (Heft 06)
- **Meitinger, Thomas**
Die Gebrauchsmusterabzweigung: Rettung im deutschen und europäischen Einspruchsverfahren?
Mitt. 2021, 305 (Heft 07-08)
- **Merbecks, Aurelia**
Conference Report on 'Patents and Standards – Online FRAND-Forum'
GRUR Int. 2021, 963 (Heft 10)
- **Merolla, Alessandro**
Doctrine of equivalents in patent infringement: the Italian Supreme Court rules on the relevance of patent prosecution history in the European legal framework
Mitt. 2021, 485 (Heft 11)
- **Möller, Doris**
Gewerblicher Rechtsschutz/Patentrecht: Bericht zu Standardessenziellen Patenten (SEP) und FRAND-Lizensierung
EuZW 2021, 412 (Heft 10)
- **Morawek, Wolfgang**
Aus der Rechtsprechung des BPatG im Jahr 2020
GRUR 2021, 909 (Heft 07)
- **Müller-Stoy, Tilman/Giedke, Anna/Große-Ophoff, Julian**
Aktuelle Vernichtungsquoten im deutschen Patentnichtigkeitsverfahren
GRUR 2022, 142 (Heft 03)
- **Ohly, Ansgar/Stierle, Martin**
Unverhältnismäßigkeit, Injunction Gap und Geheimnisschutz im Prozess
GRUR 2021, 1229 (Heft 10)
- **Papastefanou, Stefan**
Smart Grids and Machine Learning in Chinese and Western Intellectual Property Law
IIC 2021, 989 (Heft 08)
- **Picht, Peter**
Geheimnisschutz in SEP/FRAND-Verfahren, das GeschGehG und die Patentrechtsreform
ZGE 2021, 133 (Heft 02)
- **Schlimme, Wolfram**
Patentschutz in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) am Beispiel von Offshore-Weltraumstartanlagen
Mitt. 2021, 314 (Heft 07-08)
- **Schohe, Stefan**
G 1/19 – Eine Grundsatzentscheidung?
Mitt. 2021, 373 (Heft 09)
- **Schregle, Ronja/Speer, Alexandra**
Rechtmäßigkeit der standardmäßigen Durchführung von mündlichen Verhandlungen beim EPA als Videokonferenz
Mitt. 2021, 245 (Heft 06)
- **Schröder, Wilhelm/Widera, Philipp**
Obtaining Evidence in Patent Litigation and Trade Secret Protection – A Tale of Two Poles
GRUR Int. 2021, 361 (Heft 04)
- **Sikorski, Rafal**
Towards a More Orderly Application of Proportionality to Patent Injunctions in the European Union
IIC 2022, 31 (Heft 01)
- **Sloboshanin, Sergej/Gimbel, Ute**
Aktuelles aus Eurasien und Russland
Mitt. 2021, 390 (Heft 09)
- **Stief, Marco/Matschke, Tobias**
Das Versuchs- und Bolar-Privileg im Bereich der mittelbaren Patentverletzung
GRUR 2021, 1241 (Heft 10)
- **Stirner, Beatrice/ Hansmann, Renée**
Die pädiatrischen Verlängerungen in der Schweiz – was Sie wissen müssen
sic! 2021, 338 (Heft 06)
- **Swanson, Erik/Canty, Thomas**
Aktuelles aus den USA
Mitt. 2021, 205 (Heft 05)
- **Szczepanowska-Kozłowska, Krystyna**
Product, Medicinal Product, Basic Patent: The Relationship of Concepts in Regulation 469/2009 Overlooked by the CJEU
IIC 2021, 1292 (Heft 10)
- **Takenaka, Toshiko**
Inventorship Standards for Biotechnology Inventions Under the U.S. and Japanese Patent Acts
IIC 2021, 556 (Heft 05)

- **Takenaka, Toshiko**
Breathing New Life into the German Utility Model System in the Industry 4.0 Era
GRUR Int. 2021, 621 (Heft 07)
 - **Teschemacher, Rudolf/Müller-Stoy, Tilman**
From Bielefeld to the Unified Patent Court – A Never-Ending Story?
IIC 2021, 542 (Heft 05)
 - **Teschemacher, Rudolf**
Aktuelle Rechtsprechung der Beschwerdekammer des EPA – Notizen für die Praxis
Mitt. 2021, 297 (Heft 07-08)
 - **Tilman, Winfried**
Erforderliche Änderung der patentrechtlichen Rechtsprechung zu § 945 ZPO im Bereich von Art. 9 VII der RL 2004/48/EG
GRUR 2021, 997 (Heft 08)
 - **Tilman, Winfried**
Endlich: Freie Bahn für das Einheitliche Patentgericht
Zugleich Besprechung von BVerfG „EPGÜ-ZustG II“
GRUR 2021, 1138 (Heft 09)
 - **Tochtermann, Lea**
Bedenken hinsichtlich der Rechtsnatur und der Rechtswirkungen des geplanten § 139 Abs. 1 S. 3 PatG-E
Mitt. 2021, 253 (Heft 06)
 - **Trigg, Robyn**
United Kingdom Patent Decisions 2020
IIC 2021, 296 (Heft 03)
 - **Trimborn, Michael**
Besprechung des Urteils des UK Supreme Court, Urt. vom 23.10.2019 (2019) UKSC 45 in Sachen Shanks vs. Unilever
Mitt. 2021, 202 (Heft 05)
 - **Trimborn, Michael**
Aktuelle Entwicklung im Arbeitnehmererfindungsrecht ab 2020
Mitt. 2021, 547 (Heft 12)
 - **Vallone, Vera**
Decision G 3/19 of the Enlarged Board of Appeal of the European Patent Office
sic! 2021, 49 (Heft 01)
 - **Wszolek, Anna**
Still Unifying? The Future of the Unified Patent Court
IIC 2021, 1143 (Heft 09)
 - **Yi, Zhang**
The Understanding of Patent Exploitation Permission in Art. 866 of the Chinese Civil Code
GRUR Int. 2022, 18 (Heft 01)
 - **Yu, Ronald/Yip, Kenneth**
New Changes, New Possibilities: China's Latest Patent Law Amendments
GRUR Int. 2021, 486 (Heft 05)
- IV. LAUTERKEITSRECHT
- **Akinci, Nick**
LG Ingolstadt: Mangelnde Warenverfügbarkeit im Onlineshop
ITRB 2021, 250 (Heft 11)
 - **Alexander, Christian**
Geschäftsgeheimnisse und Ranking-Transparenz
MMR 2021, 690 (Heft 09)
 - **Alexander, Christian**
Verhältnis des UWG nF zu spezialgesetzlichen Regelungen und individueller Schadensersatz für Verbraucher
GRUR 2021, 1445 (Heft 12)
 - **Alexander, Christian**
Von Privat-, Medien- und Geschäftsgeheimnissen
WRP 2022, 1 (Heft 01)
 - **Alexander, Christian**
Transparenz beim Influencer-Marketing – BGH-Rechtsprechung und UWG-Neuregelungen
ZUM 2022, 77 (Heft 02)
 - **Anthamatten, Sylvia/Altmann, Fabian**
Lauterkeitsrechtliche Aspekte des revidierten Rechts zum Telemarketing
Änderungen im UWG im Zuge der Teilrevision des Fernmelderechts
sic! 2021, 594 (Heft 11)

- **Ballke, Christian**
Große Ursache, kleine Wirkung: Das „Knuspermüsli“-Urteil des EuGH und seine Folgen für die Praxis
WRP 2022, 157 (Heft 02)
- **Brauchbar Birkhäuser, Simone**
Einheit der Rechtsordnung: Lauterkeitsrechtlicher Unterlassungsanspruch trotz markenrechtlicher Koexistenz?
Anmerkung zum Urteil 4A_152/2020 des schweizerischen Bundesgerichts vom 26. Oktober 2020 (OTTO'S/OTTO)
sic! 2021, 293 (Heft 06)
- **Buchmann, Felix**
Much ado about something: Der Verbraucherindividualanspruch im neuen § 9 Abs. 2 UWG
WRP 2021, 1 (Heft 09)
- **Buchmann, Felix**
Kiloweise Grundpreise: Die neue PAngV
WRP 2022, 1 (Heft 02)
- **Buchmann, Felix/Stillner, Benjamin**
Wer missbraucht das UWG? – Das neue UWG im (un)fairen Wettbewerb mit private enforcement, Politik und Populismus
WRP 2021, 1392 (Heft 11)
- **Buchmann, Felix/Panfili, Chiara**
§ 8c UWG als Indiz-Tatbestand für umfangreiche gerichtliche Auskunftsverlangen
WRP 2021, 1515 (Heft 12)
- **Büscher, Wolfgang**
Neue Unlauterkeitstatbestände und Sanktionen im Gesetz zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht (Teil 1)
WRP 2022, 1 (Heft 01)
- **Büscher, Wolfgang**
Neue Unlauterkeitstatbestände und Sanktionen im Gesetz zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht (Teil 2)
WRP 2022, 132 (Heft 02)
- **Dück, Hermann/Offergeld, Johannes**
Irreführende Werbung durch Erwecken des Eindrucks der Herstellung in Deutschland
WRP 2021, 582 (Heft 05)
- **Eckel, Philipp**
Online-Plattformbetreiber als Mitbewerber im UWG
GRUR 2021, 1125 (Heft 09)
- **Feddersen, Jörn**
Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs: Neuerungen bei Vertragsstrafe und Gerichtsstand
WRP 2021, 713 (Heft 06)
- **Glöckner, Jochen**
Ausgestaltung der Individualansprüche von Verbrauchern bei Lauterkeitsverstößen
GRUR 2021, 919 (Heft 07)
- **Grüger, Nicole**
Schutz vor Produktnachahmungen abseits eingetragener Schutzrechte – Teil 2
MarkenR 2021, 311 (Heft 09)
- **Grützmacher, Malte**
Die zivilrechtliche Haftung für KI nach dem Entwurf der geplanten KI-VO
CR 2021, 433 (Heft 07)
- **Hagenmeyer, Moritz**
Dreizehnte Beleuchtung der Rechtsprechung zur VO (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben
WRP 2021, 575 (Heft 05)
- **Hollenberg, Sebastian**
Zur rechtswidrigen Nutzung eines Geschäftsgeheimnisses am Markt
Mitt. 2021, 156 (Heft 04)
- **Höppner, Thomas**
Wer Gesundheit googelt, soll beim Gesundheitsminister landen? NetDoktor vs. Bund & Google
NZKart 2021, 207 (Heft 04)
- **Hoeren, Thomas/Münker, Reiner**
Geheimhaltungsvereinbarung: Rechtsnatur und Vertragsprobleme im IT-Sektor
MMR 2021, 523 (Heft 07)
- **Hohlweck, Martin**
Das Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs 2020 – Auswirkungen der Neuregelungen in der ersten und zweiten Instanz
WRP 2021, 719 (Heft 06)

- **Jung, Jonathan**
Der entscheidungsbezogene Mitbewerberbegriff
WRP 2021, 1138 (Heft 09)
- **Köhler, Helmut**
Die neue Preisangabenverordnung (PAngV 2022)
WRP 2022, 127 (Heft 02)
- **Leible, Stefan/Ortgies, Felix**
Rechtsprechungsreport Lebensmittelrecht 2020
WRP 2021, 567 (Heft 05)
- **Lettl, Tobias**
Die lauterkeitsrechtliche Beurteilung des sog. Influencer-Marketings
WRP 2021, 1384 (Heft 11)
- **Louven, Sebastian**
Kein Vertriebsverbot von Porsche zulasten von Tuning-Unternehmen
WRP 2021, 1520 (Heft 12)
- **Meinhardt, Lars**
Neues und altes UWG in der Gerichtspraxis – Aktuelle Entscheidungen
WRP 2022, 9 (Heft 01)
- **Michel, Stefan**
Die Neuerungen des GSFW zum Abmahnmissbrauch – Heilung, Wiederholungsgefahr, Vertragsstrafe
WRP 2021, 704 (Heft 06)
- **Motejl, Christina/Rosenow, Jörg**
Entstehungsgeschichte, Zweck und wesentlicher Inhalt des Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs
WRP 2021, 699 (Heft 06)
- **Nadi, Helmand**
Die Erkennbarkeit des kommerziellen Hintergrunds eines Influencer-Beitrags
WRP 2021, 586 (Heft 05)
- **Neu, Martin**
BGH: Werbekennzeichnung bei nichtkommerziellem Influencer-Marketing
ITRB 2021, 225 (Heft 10)
- **Neu, Martin**
BGH: Zulässigkeit eines digitalen Vertragsdokumentengenerators
ITRB 2021, 225 (Heft 10)
- **Niclas, Vilma/Steuerwald, Elsa/von Blumenthal, German**
OLG Hamm: Zulässige Lieferzeitangabe „i.d.R. 48 Stunden“
ITRB 2021, 250 (Heft 11)
- **Peifer, Karl-Nikolaus**
Die neuen Transparenzregeln im UWG (Bewertungen, Rankings und Influencer)
GRUR 2021, 1453 (Heft 12)
- **Plate/Pfaff**
Die Richtlinie (EU) 2019/633 über unlautere Handelspraktiken in der Lebensmittellieferkette und ihre Umsetzung in Deutschland
ZLR, 745 (Heft 06)
- **Pfeiffer, Jan**
LG München: Verbot des Verkaufs von Oktoberfest-Tickets
CR 2021, R127 (Heft 11)
- **Pfeiffer, Jan**
BGH: Unzulässige Werbung für ärztliche Fernbehandlungen
CR 2022, R7 (Heft 01)
- **Rossi, Matthias/Sandhu, Aqilah**
Frequenzzuteilung zur Sicherung nachhaltigen Wettbewerbs
MMR 2021, 293 (Heft 04)
- **Rüther, David**
Die Einschränkung des fliegenden Gerichtsstandes durch § 14 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 UWG
WRP 2021, 726 (Heft 06)
- **Sack, Rolf**
Das erweiterte Herkunftslandsprinzip und die Rechtskontrolle im Herkunftsland
WRP 2021, 971 (Heft 08)
- **Schaub, Renate**
Influencer und Lauterkeitsrecht – de lege lata und de lege ferenda
GRUR 2021, 1358 (Heft 11)
- **Scherer, Inge**
Verbraucherschadensersatz durch § 9 Abs. 2 UWG-RegE als Umsetzung von Art. 3 Nr. 5 Omnibus-RL – eine Revolution im Lauterkeitsrecht
WRP 2021, 561 (Heft 05)

- **Scherer, Inge**
Irreführung durch Rechtsverfolgung bei nicht bestehender Forderung
WRP 2021, 1400 (Heft 11)
- **Scheuch, Brian**
OLG München: Unzulässiges Stadtportal muenchen.de
ITRB 2021, 249 (Heft 11)
- **Scheuerer, Stefan**
Artificial Intelligence and Unfair Competition – Unveiling an Underestimated Building Block of the AI Regulation Landscape
GRUR Int. 2021, 834 (Heft 09)
- **Schmidt, Sebastian**
Neue EU-Regeln für die Marktüberwachung – Neue Konkurrenz für das UWG?
WRP 2021, 1 (Heft 10)
- **Schmidt, Sebastian**
Die lauterkeitsrechtliche Bewertung von Gebrauchs- und Warnhinweisen als zweckmäßiger Bestandteil der Product-Compliance
WRP 2021, 1512 (Heft 12)
- **Schrader, Paul**
Neue Gewährleistungsregeln für „smarte Produkte“ als lauterkeitsrechtliche Herausforderung
WRP 2022, 138 (Heft 02)
- **Smyrnova, Kseniia/Fokina, Natalia**
The 'Europeanization' of Competition Law of Ukraine
GRUR Int. 2022, 1 (Heft 01)
- **Sosnitza, Olaf**
Irreführende Meinungen?
GRUR 2022, 137 (Heft 03)
- **Steinmayer, Marc/Hildebrandt, Ulrich**
Darf's ein „Champagnerchen“ sein? – Die Anspielung auf geschützte Ursprungsbezeichnungen
WRP 2022, 27 (Heft 01)
- **Stelzer, Timm**
Umsatzsteuer auf Abmahnungen – BFH, BGH und BMF in trauter Dreisamkeit
WRP 2021, 1 (Heft 12)
- **Tekin, Ufuk**
The First Regulation by Turkey of Social Media Influencers: The Guideline on Commercial Advertising and Unfair Commercial Practices by Social Media Influencers
GRUR Int. 2022, 34 (Heft 01)
- **Verweyen, Urs/Schumacher, Lisa**
Der „Novembermann“ im neuen Wettbewerbsrecht
WRP 2022, 30 (Heft 01)
- **Weismantel, Jan**
Haftung für Trittbrettfahrer? – Zur Reichweite mittelbarer Glücksspielwerbung und korrespondierender Prüfungspflichten ausstrahlender Rundfunkveranstalter
ZUM 2022, 105 (Heft 02)
- **Wichering, Uta**
Nach der Reform ist vor der Reform
WRP 2021, 1 (Heft 06)
- **Wöbbeking, Maren**
LG Koblenz: Unzulässige Werbung mit 5G-Leistungen
CR 2021, R79 (Heft 07)
- **Wöbbeking, Maren**
BGH: Kennzeichnungspflicht bei „Tap Tags“
CR 2021, R114 (Heft 10)
- **Wöbbeking, Maren**
OLG München: Verletzung des Gebots der Staatsferne durch Online-Städteportal
CR 2021, R126 (Heft 11)
- **Zirlick, Beat/Bickel, Jürg**
Neue Instrumente gegen die „Hochpreisel-Schweiz“: Regeln zu relativer Marktmacht und Geoblocking
WRP 2022, 146 (Heft 02)

V. KARTELLRECHT

- **Achenbach, Hans**
Verbandsgeldbuße und Rechtsnachfolge im deutschen Recht – Funktion und intertemporale Geltung
WuW 2021, 428 (Heft 07-08)
- **Alexander, Christian**
Kollektive und individuelle Rechtsdurchsetzung bei Zuwiderhandlungen gegen die VO (EU) 2019/1150
WRP 2021, 1375 (Heft 11)

- **Angerbauer, Timo/Dröbler, Paul**
Fakten, Fakten, Fakten – oder mehr? Zum Umfang der Kooperationspflicht nach der Kronzeugenmitteilung
NZKart 2021, 617 (Heft 11)
- **Apel, Katharina/Polley, Romina**
„Gap cases“ in der formellen Fusionskontrolle der FKVO?
ZWeR 2021, 273 (Heft 03)
- **Bauer, Michael/Rahlmeyer, Dietmar/Schöner, Markus**
Zu den Entwürfen der EU-Kommission für die Reform des Vertriebskartellrechts
WuW 2021, 606 (Heft 11)
- **Bauermeister, Tabea**
Die Rs. Vantaan kaupunki/Skanska und Biogaran – Grundbausteine einer Sippenhaft?
NZKart 2021, 385 (Heft 07)
- **Bauermeister, Tabea**
Zugehörigkeit zur wirtschaftlichen Einheit und wesentlicher Beitrag zur Umsetzung des Rechtsverstößes
WuW 2021, 559 (Heft 10)
- **Bayer, Juliane/Rinnen, Fabian/Wandschneider, Frederick**
Empirische Evidenz zu Preisaufschlägen deutscher Kartelle
NZKart 2021, 407 (Heft 07)
- **Bechtold, Rainer**
Zur gesetzlichen Korrektur der 10. GWB-Novelle
NZKart 2021, 430 (Heft 08)
- **Beckmann, Claudia/Heller, C.-Philipp/Mattke, Johannes**
Dicke Bretter bohren: Quantifizierung des Preisaufschlags beim Spanplattenkartell
NZKart 2021, 555 (Heft 10)
- **Bernhöft, Anna**
Die europäische Richtlinie gegen unfaire Handelspraktiken und ihre Umsetzung ins deutsche Recht
ZWeR 2021, 317 (Heft 03)
- **Bien, Florian/Becker, Björn Christian**
Regelungsautonomie der Sportverbände vs. Kartellverbot – Zum Anwendungsbereich der Merca-Medina-Ausnahme
ZWeR 2021, 565 (Heft 04)
- **Bien, Florian/Bernhard, Jochen**
More inter-channel competition, please! – Zur Neubewertung von Doppelpreissystemen im Entwurf der Vertikal-Leitlinien
NZKart 2021, 641 (Heft 12)
- **Böni, Franz/Wassmer, Alex**
Die wachsende Bedeutung des Online-Handels und der damit verbundene Wettbewerbsschub – Notwendigkeit einer Neubeurteilung
EWS 2021, 126 (Heft 03)
- **Böni, Franz/Wassmer, Alex**
Kartell- und wirtschaftsrechtliche Beurteilung der Aussetzung von Patenten
EWS 2021, 205 (Heft 04)
- **Bongartz, Philipp**
§ 19a GWB – a keeper?
WuW 2022, 72 (Heft 02)
- **von Brevern, Daniel**
Unmittelbar, mittelbar, sonderbar: Der Erwerbstatbestand in der deutschen Investitionskontrolle
NZKart 2021, 530 (Heft 10)
- **Brinker, Ingo**
Ein scharfes Schwert
NZKart 2021, 377 (Heft 07)
- **Brinker, Ingo/Haag, Kathrin**
Fusionskontrolle neben der Fusionskontrolle: Der neue § 39a GWB
BB 2021, 1987 (Heft 35)
- **Bueren, Eckart/Wolf-Posch, Anna/Picht, Peter**
Relative Marktmacht im D-A-CH-Rechtsraum: Rechtsvergleichung, Ökonomie und Digitalisierung
ZWeR 2021, 173 (Heft 02)
- **Bueren, Eckart**
Die Neufassung der Missbrauchsgeneralklausel durch die 10. GWB-Novelle im Lichte des Facebook-Beschlusses
ZHR 2021, 556 (Heft 04)
- **Burholt, Christian/Galaski, Johan**
Die kartellrechtliche Würdigung von Einkaufsgemeinschaften
WRP 2021, 1133 (Heft 09)

- **Cukurov, Dennis**
Die „niederländische Klausel“ als Instrument zur Schließung von Durchsetzungslücken
NZKart 2021, 606 (Heft 11)
- **Dahlbender, Christiane**
Sustaining both the planet and competition: A call for more guidance
WuW 2021, 392 (Heft 07-08)
- **Dallmann, Michael/Valadkhani, Nima**
Die neuen Ermittlungsbefugnisse der Kartellbehörden
NZKart 2021, 391 (Heft 07)
- **Darr, Amber**
Competition Law and Human Rights: a Complex Relationship
WuW 2021, 388 (Heft 07-08)
- **Denoth, Seraina/Kaufmann, Melanie**
Berücksichtigung von Compliance-Massnahmen bei Kartellsanktionen
sic! 2021, 363 (Heft 07-08)
- **Dewenter, Ralf/Klein, Gordon**
Der Vorher-Nachher-Vergleich in der Kartellschadensberechnung
WuW 2022, 14 (Heft 01)
- **Dittrich, Johannes**
Das Kartellrecht und der stationäre Einzelhandel – Mehr unternehmerische Freiheit statt dirigistischer „Online-Steuer“
NZKart 2021, 205 (Heft 04)
- **Dogs, Maximilian/Könen, Daniel**
Staatliche Eingriffe in den Wettbewerb im Lichte der neueren EuGH-Rspr. in den Sachen „Colruyt“ und „CHEZ Elektro Bulgaria“
WuW 2021, 538 (Heft 10)
- **Dreher, Meinrad/Vollkammer, Jan**
Kartellrechtliche Erfahrungssätze – Erfahrungssatzbasierte Anscheinsbeweise und tatsächliche Vermutungen
ZWeR 2021, 121 (Heft 02)
- **Ekkenga, Jens/Erlemann, Karl**
Lieferkettengesetz, Europäisches Kartellrecht und die Folgen: Effiziente Missbrauchsbekämpfung oder nutzlose Gängelung gesetzestreuer Unternehmen?
ZIP 2022, 49 (Heft 02)
- **Enders, Theodor**
Geheimnisschutz durch Urheberrecht – Flankierender Schutz zum Geschäftsgeheimnisschutzgesetz?
WRP 2021, 872 (Heft 07)
- **Fiebig, Andre/Gerber, David**
The Causes and Consequences of the Neo-Brandeisian Antitrust Movement in the United States
ZWeR 2021, 460 (Heft 04)
- **Frenz, Walter**
Klimaschutz und Wettbewerb in der digitalen Kreislaufwirtschaft
WRP 2021, 995 (Heft 08)
- **Freund, Benedikt**
Reshaping Liability – The Concept of Undertaking Applied to Private Enforcement of EU Competition Law
GRUR Int. 2021, 731 (Heft 08)
- **Fritzsche, Alexander/Bernhard, Thomas**
Der „Nemo-Tenetur“-Grundsatz nach der 10. GWB-Novelle – Vorschläge für eine verfassungskonforme Auslegung
NZKart 2021, 599 (Heft 11)
- **Gausling, Tina**
Kommerzialisierung öffentlich-zugänglicher Informationen im Wege des Data Scraping
CR 2021, 609 (Heft 09)
- **Gerpott, Torsten**
Neue Pflichten für große Betreiber digitaler Plattformen – Vergleich von § GWB § 19a GWB und DMA-Kommissionsvorschlag
NZKart 2021, 273 (Heft 05)
- **Gerpott, Torsten**
Wer reguliert zukünftig Betreiber großer Online-Plattformen?
WuW 2021, 481 (Heft 09)
- **Graef, Phillipp**
Die Fortwirkungen des Skanska-Urteils: Sind dessen Grundsätze zur Passivlegitimation auf die Aktivlegitimation übertragbar?
WRP 2021, 880 (Heft 07)
- **Grünwald, Andreas**
Medienvielfalt durch Kartellrecht?
WuW 2021, 197 (Heft 04)

- **Grünwald, Andreas**
Gekommen, um zu bleiben? – § GWB § 19a
GWB im Lichte des DMA-Entwurfs
NZKart 2021, 496 (Heft 09)
- **Haberer, Anno/Fries, Hannah**
Entwurf der neuen Vertikal-GVO – Abschied
vom „sicheren Hafen“?
NZKart 2021, 444 (Heft 08)
- **Habich, Erik**
Die Suche nach dem gerechten Interessen-
ausgleich zwischen Safe-Harbour und Miss-
brauchsverbot in FRAND/SEP-Lizenzver-
handlungen
WuW 2021, 282 (Heft 05)
- **Hartl, Andreas/Ludin, Anna**
Recht der Datenzugänge
Was die Datenstrategien der EU sowie der
Bundesregierung für die Gesetzgebung er-
warten lassen
MMR 2021, 534 (Heft 07)
- **Hartlieb, Johannes**
Altes und Neues zur Verhältnismäßigkeit
von Verpflichtungszusagen im europäischen
Kartellrecht
WuW 2022, 7 (Heft 01)
- **Haucap, Justus/Heldman, Chris-
tina/Rau, Holger**
Die Rolle von Geschlechtern für Wettbewerb
und Kartellrecht
WuW 2021, 408 (Heft 07-08)
- **Haucap, Justus/Schweitzer, Heike**
Revolutionen im deutschen und europäi-
schen Wettbewerbsrecht
WRP 2021, 1 (Heft 07)
- **Hauf, Claus-Jürgen/Baumgartner,
Marc**
Zulässigkeit der Prüfung des Marktmiss-
brauchs der DB Netz AG bei früheren Tras-
senentgelten gem. Art. 102 AEUV vor den
Zivilgerichten
EuZW 2021, 378 (Heft 09)
- **Haus, Florian/Weusthof, Anna-Lena**
The Digital Markets Act – a Gatekeeper’s
Nightmare?
WuW 2021, 318 (Heft 06)
- **Haus, Florian**
Digital Markets Act – „duty to deal“ für digi-
tale Werbung?
WuW 2021, 478 (Heft 09)
- **Heinz, Silke**
Alphabet/Google ist Anwendungsfall für
neue Aufsicht über große Digitalkonzerne
WuW 2022, 61 (Heft 02)
- **Hellmann, Hans-Joachim/Schliffke,
Philipp**
Grenzen der Schätzbefugnis nach § 287
ZPO im Angesicht ökonomischer Erfah-
rungssätze
WuW 2022, 83 (Heft 02)
- **Herrlinger, Justus**
Der geänderte § 20 GWB
WuW 2021, 325 (Heft 06)
- **Herrmann, Christoph**
Schadensersatz für Wettbewerber wegen
rechtswidriger staatlicher Beihilfen – Weist
Frankreich den Weg?
EWS 2021, 181 (Heft 04)
- **Heyers, Johannes**
Kartellrechtliche Fragen des Aufbaus und
Betriebs von Ladeinfrastrukturen für E-PKW
– eine Streiffahrt durch unwegsames Ge-
lände aus aktuellem Anlass
NZKart 2021, 670 (Heft 12)
- **Hooghoff, Kai**
Bessere Informationen für öffentliche Auf-
traggeber: Das Wettbewerbsregister beim
Bundeskartellamt
WuW 2021, 551 (Heft 10)
- **Hornkohl, Lena**
Der BGH in Schienenkartell VI – Pauscha-
lierter Schadensersatz bis 15 % der Ab-
rechnungssumme
WuW 2021, 499 (Heft 09)
- **Hornkohl, Lena/Imgarten, Nils**
LKW II – Ökonomische (Privat-)Gutachten
und deren Bedeutung für die Schadens-
schätzung
NZKart 2021, 621 (Heft 11)
- **Hornkohl, Lena/Melzer, Edmund
James**
Prozessualer Geheimnisschutz im Kartell-
schadensersatzrecht nach der 10. GWB-No-
velle – eine Novelle ohne Novellierung
NZKart 2021, 214 (Heft 04)

- **Hossenfelder, Silke**
Bookings enge Bestpreisklauseln sind abschließend als kartellrechtlich unzulässig bewertet
WuW 2021, 497 (Heft 09)
- **van der Hout, Robin/Guarrata, Angela**
Der Trilog im europäischen Gesetzgebungsprozess
WuW 2021, 618 (Heft 11)
- **Huerkamp, Florian/Nuys, Marcel**
Datenzugang nach § 19 Abs. 2 Nr. 4 GWB n.F. – Geglückte „Klarstellung“?
NZKart 2021, 327 (Heft 06)
- **Ianc, Sînziana/Bach, Dwayne**
Die unionsrechtliche Vereinbarkeit von Gehaltsobergrenzen (Salary Caps) im Fußball
NZKart 2021, 333 (Heft 06)
- **Inderst, Roman/Thomas, Stefan**
Zum Umgang mit Regressionsanalysen in Kartellschadensersatzfällen
ZWeR 2021, 432 (Heft 04)
- **Jäschke, Marvin**
BGH: Bestpreisklausel bei Vermittlungsportalen kartellrechtswidrig
CR 2021, R65 (Heft 06)
- **Jovanovic, Dragan/Greiner, Jakob**
DMA: Überblick über den geplanten EU-Regulierungsrahmen für digitale Gatekeeper
MMR 2021, 678 (Heft 09)
- **Jüttner, Roberto**
Der Anwendungsbereich der UGP-RL und seine Ausnahmereiche
WRP 2021, 863 (Heft 07)
- **Käseberg, Thorsten/Brenner, Tobias/Fülling, Daniel**
Das GWB-Digitalisierungsgesetz im Überblick
WuW 2021, 269 (Heft 05)
- **Käseberg, Thorsten**
Wie Wettbewerbspolitik und Digital Markets Act sich wechselseitig inspirieren können
NZKart 2021, 529 (Heft 10)
- **Kallfaß, Gunnar**
Paradigmenwechsel im Kartellbußgeldverfahren?
ZWeR 2021, 336 (Heft 03)
- **Kersting, Christian/Otto, Jannik**
„Auf- und absteigende“ Haftung in der wirtschaftlichen Einheit: Kinder haften für ihre Eltern!
NZKart 2021, 325 (Heft 06)
- **Kersting, Christian/Otto, Jannik**
Die Haftung der wirtschaftlichen Einheit – Teil 1 – zugleich Anmerkung zum Urteil des EuGH in Sachen Sumal –
NZKart 2021, 651 (Heft 12)
- **Kersting, Christian/Otto, Jannik**
Die Haftung der wirtschaftlichen Einheit – Teil 2 – zugleich Anmerkung zum Urteil des EuGH in Sachen Sumal –
NZKart 2022, 14 (Heft 01)
- **Kirchhoff, Wolfgang**
Private Enforcement im Beihilferecht
ZWeR 2021, 393 (Heft 03)
- **Klöppler, Carsten/Preuße, Andrea**
Die negative Bindungswirkung von Bußgeldbescheiden in follow on-Prozessen
NZKart 2021, 269 (Heft 05)
- **Klöppler, Carsten/Preuße, Andrea**
Vom doppelten Anscheinsbeweis zur Gesamtabwägung – die Entwicklungen aus drei Jahren höchstrichterlicher Rechtsprechung zum Schienenkartell
NZKart 2021, 663 (Heft 12)
- **Klumpe, Gerhard/Weber, Franziska**
Same, same, but different...
NZKart 2021, 492 (Heft 09)
- **Körper, Torsten**
Lessons from the Hare and the Tortoise: Legally imposed self-regulation, proportionality and the right to defence under the DMA – Part 1
NZKart 2021, 379 (Heft 07)
- **Körper, Torsten**
Lessons from the Hare and the Tortoise: Legally imposed self-regulation, proportionality and the right to defence under the DMA – Part 2
NZKart 2021, 436 (Heft 08)
- **Krüger, Carsten/Seegers, Martin**
Kartellrechtliche Abtretungsmodelle, Legal-Tech und die Reform des Rechtsdienstleistungsgesetzes: Wer wird geschützt und wovon?
BB 2021, 1031 (Heft 18)

- **Kruse, Johannes/Maturana, Simón**
Die Zukunft der Marktabgrenzung – Evaluierungsergebnisse der Kommission zur Bekanntmachung über die Marktdefinition
NZKart 2021, 449 (Heft 08)
- **Kruse, Johannes/Maturana, Simón**
Digitales GWB first, europarechtliche Notifizierung second?
GRUR 2021, 1366 (Heft 11)
- **Kruse, Johannes**
Die Rechtswegverkürzung nach § 73 Abs. 5 GWB – „Vorhang zu und alle Fragen offen“
WuW 2021, 695 (Heft 12)
- **Kühling, Jürgen/Weck, Thomas**
Die integrierte Konzernstruktur der Deutschen Bahn als wettbewerbsrechtliche Herausforderung
WuW 2021, 614 (Heft 11)
- **Kühling, Jürgen**
Der DMA auf der Zielgerade: jetzt die richtigen Schritte!
WuW 2022, 1 (Heft 01)
- **Künstner, Manuel**
Das Facebook-Verfahren: Werbung für § 19a GWB und Digital Markets Act?
WuW 2021, 257 (Heft 05)
- **Laborde, Jean-François**
Kartellschadensersatzklagen in Europa: Wie Gerichte kartellbedingte Preisaufschläge beurteilt haben – Teil 1
NZKart 2022, 9 (Heft 01)
- **Lahme, Rüdiger/Ruster, Andreas/Helle, Alicia**
Prozessuale und materielle Bestimmtheitsanforderungen auf dem Prüfstand des Kartellschadensersatzrechts – Teil 1
WuW 2021, 276 (Heft 05)
- **Lahme, Rüdiger/Ruster, Andreas/Helle, Alicia**
Prozessuale und materielle Bestimmtheitsanforderungen auf dem Prüfstand des Kartellschadensersatzrechts – Teil 2
WuW 2021, 330 (Heft 06)
- **Lahme, Rüdiger/Ruster, Andreas**
Der kartellrechtliche Beseitigungsanspruch als verschuldensunabhängiger Schadensersatzanspruch
ZWeR 2021, 544 (Heft 04)
- **Leclerc, Stefanie**
Kartellgeldbußen als Schaden?
NZKart 2021, 220 (Heft 04)
- **Leistner, Matthias**
Angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen i.S.d. § 2 Nr. 1 b) GeschGehG
WRP 2021, 835 (Heft 07)
- **Lettl, Tobias**
Rechtsprechungsübersicht zum Kartellrecht 2020/2021
WRP 2021, 844 (Heft 07)
- **Lichtenberg, Tim**
Googles Knowledge Panels nach der 10. GWB-Novelle
NZKart 2021, 286 (Heft 05)
- **Lichtenberg, Tim**
Die Bedingungen des App Stores auf dem Prüfstand
NZKart 2021, 551 (Heft 10)
- **Lindenberg, Helen**
Entfernungsabhängige Märkte in der Fusionskontrolle
WRP 2021, 1012 (Heft 08)
- **Lorenz, Moritz/Schwarzkopf, Benedikt**
Vollstreckung von Discovery-Ansprüchen nach deutschem Recht: Die Durchsetzung des Herausgabeanspruchs nach §§ GWB § 33g, GWB § 89b Abs. 1, GWB § 89B Absatz 5
NZKart 2021, 624 (Heft 11)
- **Lotze, Andreas**
10 Jahre „Schienenkartell“ – Noch immer keine Klarheit bei der Organhaftung
NZKart 2021, 261 (Heft 05)
- **Louven, Sebastian**
Kartellrechtlicher Rechtsschutz gegen unberechtigte Verkäuferkonto-Sperren durch Amazon
K&R 2021, 685 (Heft 11)
- **Louven, Sebastian**
ACCC zur Regulierung des AdTech-Sektors
WuW 2021, 605 (Heft 11)
- **Lübbig, Thomas**
Selbstreinigung am Rheinufer
NZKart 2022, 1 (Heft 01)

- **Lübke, Julia**
Preisabstimmung durch Algorithmen
ZHR 2021, 723 (Heft 05)
- **Lundberg, Jan**
LG Hannover: Unzulässige Sperrung eines Amazon Marketplace Accounts
CR 2021, R115 (Heft 10)
- **Ma, Anna**
China erlässt Rekordstrafe gegen Alibaba – Das Ende einer Liaison
WuW 2021, 317 (Heft 06)
- **Mackenrodt, Mark-Oliver**
Data Processing as an Abuse of Market Power in Multi-Sided Markets – The More Competition-Oriented Approach in the German Federal Supreme Court's Interim Decision BGH Aktenzeichen KVR 69/19 – Facebook
GRUR Int. 2021, 562 (Heft 06)
- **Mäsch, Gerald**
Der EuGH und das Internationale Kartellschadensersatzverfahrensrecht – (k)ein Märchen
WuW 2021, 426 (Heft 07-08)
- **Makatsch, Timan/Kacholdt, Babette**
Kartellschadensersatz und Bündelungsmodelle im Lichte von Prozessökonomie, Grundrechten und effektivem Rechtsschutz
NZKart 2021, 486 (Heft 09)
- **Maritzen, Lars**
Faire Wettbewerbsbedingungen bei Drittstaatssubventionen? – Kommission legt FSR-Verordnungsentwurf vor
BB 2021, I (Heft 22)
- **Mayer, Christian**
Der Beitrag des Kartellrechts zum Green Deal
WuW 2021, 258 (Heft 05)
- **Mecklenburg, Heiner**
Rückkehr des Warehousing?
WuW 2021, 206 (Heft 04)
- **Meier, Guilia**
Technologietransfer-Vereinbarungen im Lichte der kartellrechtlichen Effizienzrechtfertigung
sic! 2021, 437 (Heft 09)
- **Meier-Beck, Peter**
Grundlinien der neueren Rechtsprechung des Kartellsenats des Bundesgerichtshofs
WuW 2021, 686 (Heft 12)
- **Meinhardt, Lars**
Aktuelles Wettbewerbsverfahrensrecht 2020 (Teil 1)
WRP 2021, 852 (Heft 07)
- **Meinhardt, Lars**
Aktuelles Wettbewerbsverfahrensrecht 2020 (Teil 2)
WRP 2021, 978 (Heft 08)
- **Mörger, Malte**
Ausgewählte Probleme im neuen UWG: Fortfall der Wiederholungsgefahr ohne Vertragsstrafeversprechen?
WRP 2021, 885 (Heft 07)
- **Mundt, Andreas**
Wandel der kartellbehördlichen Aufsicht und die aktuellen Herausforderungen
WuW 2021, 418 (Heft 07-08)
- **Mundt, Andreas**
20 Jahre ICN
WuW 2021, 537 (Heft 10)
- **Neideck, Otto**
Viele Fragezeichen bleiben – Der Leitfaden zu Art. EWG_VO_139_2004 Artikel 22 der Fusionskontrollverordnung
NZKart 2021, 263 (Heft 05)
- **Oechsler, Jürgen/Dörrhöfer, Luisa**
Kartellrechtliche Gestaltungsgrenzen für Vergleiche zwischen Pharmaunternehmen – Zu den Entscheidungen des EuGH in Sachen Generics und Lundbeck –
NZKart 2021, 432 (Heft 08)
- **Oldekop, Axel/Hoppe, Daniel**
Von Stopfaggregaten und Schaumstoffsystemen
Erste obergerichtliche Entscheidungen zum GeschGehG
WRP 2021, I (Heft 05)
- **Paha, Johannes**
Kartellrechtscompliance im Versicherungssektor: Risikoidentifikation und Screening
WuW 2021, 624 (Heft 11)

- **Petrasincu, Alex/Unsel, Christopher**
Vom Leitbild des Inkassos und dem Zusammenspiel beweglicher Teile
– Zur erneuten Abweisung einer gebündelten Klage gegen das Zuckerkartell–
NZKart 2021, 280 (Heft 05)
- **Pichler, Philipp**
Die Umsetzung der UTP-Richtlinie ins deutsche Recht – Überblick über ein ordnungspolitisches Ungetüm
NZKart 2021, 537 (Heft 10)
- **Picht, Peter**
Relative Marktmacht und Geoblocking: Neues Wettbewerbsrecht in der Schweiz
WuW 2021, 336 (Heft 06)
- **Picht, Peter/Leitz, Anna-Katharina**
Vertikal-dual-digital: Der Entwurf der neuen Vertikal-GVO und -Leitlinien
NZKart 2021, 480 (Heft 09)
- **Pflüger, Matthias/Schedereit, Peter/Vázquez Cardeñoso, Antonio**
Die Anordnung einstweiliger Maßnahmen in Kartellverfahren-Der Fall Broadcom
EuZW 2021, 661 (Heft 15)
- **Podszun, Rupprecht**
Die Überprüfung kartellbehördlicher Entscheidungen durch den BGH
WuW 2021, 216 (Heft 04)
- **Pohlmann, Petra/Lindhauer, Ansgar/Münster, Christian**
Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger und die qualifizierte News-Aggregation durch Google News Showcase: Ein Fall für § GWB § 19 und § GWB § 19a GWB? – Teil 1
NZKart 2021, 466 (Heft 09)
- **Pohlmann, Petra/Lindhauer, Ansgar/Münster, Christian**
Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger und die qualifizierte News-Aggregation durch Google News Showcase: Ein Fall für § GWB § 19 und § GWB § 19a GWB? – Teil 2
NZKart 2021, 544 (Heft 10)
- **Polk, Andreas**
Ist die Zentralvermarktung der Fußball-Bundesliga kartellrechtlich gerechtfertigt?
WuW 2021, 502 (Heft 09)
- **Polley, Romina**
Der Digital Markets Act – Brüssels neues Regulierungskonzept für Digitale Märkte
WuW 2021, 198 (Heft 04)
- **Polley, Romina**
Kartellrechtskonformes Teilen von Daten beim Collaborative Condition Monitoring
CR 2021, 701 (Heft 10)
- **Real, Sophia/Stadler, Christoph**
Das Presseverleger-Leistungsschutzrecht und Google News Showcase – kartellrechtliche Aspekte
NZKart 2021, 643 (Heft 12)
- **Rottmann, Johannes/Schäfer, Lara**
Das Ende einer langen Reise
WuW 2021, 562 (Heft 10)
- **Sack, Rolf**
Auswirkungen des Medienstaatsvertrags und des ÄnderungsG zum TelemedienG auf das Herkunftslandprinzip
WRP 2021, 557 (Heft 05)
- **Scheuch, Brian**
BKartA: Feststellung der überragenden marktübergreifenden Bedeutung Googles für den Wettbewerb
ITRB 2022, 27 (Heft 02)
- **Schley, Ole/Symann, Malte**
Art. 101 Abs. 3 AEUV goes green
WuW 2022, 2 (Heft 01)
- **Schmidt, Fabian**
Bleibt alles anders bei § GWB § 36 Abs. GWB § 36 Absatz 1 GWB?
NZKart 2021, 402 (Heft 07)
- **Schmidt, Fabian/Haus, Florian C.**
Kartellrechtliche Spielräume und Grenzen für Einkaufskooperationen im Handel
ZWeR 2021, 401 (Heft 04)
- **Schön, Cordula**
Wettbewerbsprobleme bei Online-Handelsplattformen – Beurteilung nach klassischem Kartellrecht und neuen plattformbezogenen Regelungen
ZWeR 2021, 518 (Heft 04)
- **von Schreitter, Florian/Sura, Martin**
Cut! Verpflichtungszusagen nach dem Canal +-Urteil des EuGH (C-132/19 P)
WuW 2021, 488 (Heft 09)

- **von Schreitter, Florian/Wünschmann, Christoph**
Same same, but different – Die neuen Kronzeugen- und Bußgeldleitlinien des Bundeskartellamtes – Teil 1
NZKart 2021, 659 (Heft 12)
- **von Schreitter, Florian/Wünschmann, Christoph**
Same same, but different – Die neuen Kronzeugen- und Bußgeldleitlinien des Bundeskartellamtes – Teil 2
NZKart 2022, 4 (Heft 01)
- **Schubert, Tobias**
Self-inflicted knockout 2.0 – Unwirksamkeit von § GWB § 19a GWB mangels Notifizierung?
NZKart 2021, 338 (Heft 06)
- **Serafimova, Mariya/Salaschek, Uwe/Stadler, Julian**
Blackbox Blockchain? – Die Blockchain im Lichte des Kartellverbots (Art. 101 AEUV) Weg
WuW 2022, 62 (Heft 02)
- **Schweitzer, Heike/Woeste, Kai**
Plausibilisierungsobliegenheiten im Falle einer Nullschadensbehauptung – Auf dem Weg zu einem kartellschadensersatzspezifischen Beweisrecht
NZKart 2021, 676 (Heft 12)
- **Seeliger, Daniela/Gürer, Kaan**
Kartellrecht und Nachhaltigkeit: Neue Regeln für Umweltschutzvereinbarungen von Wettbewerbern?
BB 2021, 2050 (Heft 35)
- **Seitz, Natalie**
Common Ownership: Zeit für eine europäische Debatte?
NZKart 2021, 225 (Heft 04)
- **Solek, Lukas**
Anwendbarkeit des Doppelbestrafungsverbots in EU-Kartellverfahren
WuW 2021, 545 (Heft 10)
- **Soltész, Ulrich**
Der große grüne Wurf?
NZKart 2021, 429 (Heft 08)
- **Soltész, Ulrich**
Effet Utile als Allzweckwaffe im kartellschadensersatz
EuZW 2021, 869 (Heft 20)
- **Soltész, Ulrich**
Keine Zeitenwende: Competition Policy Review der Kommission
NZKart 2022, 3 (Heft 01)
- **Sosnitzer, Olaf**
Wettbewerbsprozessuale Fragen nach dem „Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs“
GRUR 2021, 671 (Heft 05)
- **Stäuber, Richard/Burger, Andreas**
Einführung der relativen Marktmacht in der Schweiz
ZWeR 2021, 235 (Heft 02)
- **Steinle, Christian**
Alternativen zur Klärung von Kartellschadensersatzansprüchen vor staatlichen Gerichten
NZKart 2021, 465 (Heft 09)
- **Strasser, Verena**
Kartellrecht und Green Deal – der österreichische Weg
WuW 2022, 68 (Heft 02)
- **Ullrich, Hanns**
Private Enforcement of the EU Rules on Competition – Nullity Neglected
IIC 2021, 606 (Heft 05)
- **Vezzoso, Simonetta**
Interoperability between competition law and the proposed Digital Markets Act
WuW 2021, 422 (Heft 07-08)
- **Völcker, Sven**
Willkommen in der „Killzone“ – die neue „Guidance“ der Kommission zu Verweisungen durch unzuständige Behörden nach Art. 22 FKVO
NZKart 2021, 262 (Heft 05)
- **Völcker, Sven/Benditz, Robert**
Die Entwicklung des europäischen Kartellrechts im Jahr 2020
EuZW 2021, 461 (Heft 11)
- **Wagner, Christian**
Jäher Fall ins Wettbewerbsrecht
NZKart 2021, 411 (Heft 07)
- **Wagner, Christian**
Über Århus nach Luxemburg – Neue Rechtsbehelfsmöglichkeiten im Beihilferecht?
EuZW 2021, 817 (Heft 19)

- **von Wallenberg, Gabriela**
Verbot der engen Bestpreisklausel: Das Beste
BB 2021, 2499 (Heft 43)
 - **Walzel, Daisy/Putzier, Konstantin**
Einflussnahme auf die Verkaufspreisgestaltung durch Online-Vermittlungsportale
CR 2021, 655 (Heft 10)
 - **Weise, Simone**
Der Beweiswert von TKÜ-Erkenntnissen im Kartellbußgeldverfahren
WuW 2021, 212 (Heft 04)
 - **Weitbrecht, Andreas**
Kartellschadensersatz 2020
NZKart 2021, 208 (Heft 04)
 - **Weitbrecht, Andreas**
Kartellschadensersatz in Deutschland – Quo Vadis?
NZKart 2021, 597 (Heft 11)
 - **Wiedemann, Klaus**
Zum Zusammenspiel von Datenschutzrecht und Kartellrecht in der Digitalökonomie
CR 2021, 425 (Heft 06)
 - **Wiedemann, Klaus**
Data Protection and Competition Law Enforcement in the Digital Economy: Why a Coherent and Consistent Approach is Necessary
IIC 2021, 915 (Heft 07)
 - **Wündisch, Sebastian**
Exklusive Nutzungsrechte in Softwareerstellungsverträgen – kartellrechtlich zulässig?
CR 2021, 641 (Heft 10)
 - **Zäch, Roger/Tuchschnid, Felix**
Unterstellung relativ marktmächtiger Unternehmen unter die schweizerische Missbrauchsaufsicht
ZWeR 2021, 217 (Heft 02)
 - **Zelger, Bernadette**
The Principle of ne bis in idem in EU Competition Law
WuW 2021, 261 (Heft 05)
 - **Zelger, Bernadette**
Die gesetzliche Buchpreisbindung – Wettbewerbsbeschränkung oder mit dem Kartellrecht vereinbar?
ZUM 2021, 1000 (Heft 12)
 - **Zober, Marcel**
Durchsetzung des DMA-E und dessen Verhältnis zum Kartellrecht
NZKart 2021, 611 (Heft 11)
 - **Zschocke, Christian/Masling, Michael**
Developments in National Competition Laws (January 1, 2021 – March 31, 2021)
WuW 2021, 345 (Heft 06)
 - **Zurkinden, Philipp/Klotz, Robert**
Die Berücksichtigung von Kausalitäten und kontrafaktischen Szenarien im Schweizer und EU-Kartellrecht
sic! 2021, 301 (Heft 06)
 - **Zurth, Patrick**
Die kartellrechtliche Bändigung von Preisalgorithmen
ZWeR 2021, 361 (Heft 03)
- VI. SONSTIGES
- **Albrecht, Friedrich**
Umfang eines SEPA-Mandats – Anmerkung zu BPatG „Silenta“
MarkenR 2021, 370 (Heft 10)
 - **Altaba, Marc Simon**
Is a Bullfight a Work of Art? Not in Spain Apparently
IIC 2021, 807 (Heft 06)
 - **Bauermeister, Tabea**
2 zu 0 für die Legal Tech-Abtretungsmodelle
ZIP 2021, 2625 (Heft 51)
 - **Becker, Ulrich/Maier, Sinje**
Neuausrichtung der (europäischen) Marktüberwachung
K&R 2022, 13 (Heft 01)
 - **Behling, Thorsten**
Wie steht es um das Dateneigentum?
ZGE 2021, 3 (Heft 01)
 - **Berger, Benedikt**
Bleibt alles anders?
GRUR 2021, 1131 (Heft 09)

- **Berres, Wolfgang/Calsbach, Sven/Ising, Stephan/Kaiser, Lorenz/Mittelstaedt, Axel/Tümmler, Hanns-Peter/Wolke, Stephan/Wurzer, Alexander/Zwirner, Christian**
DIN 77006 – Ein Managementsystem für den Umgang mit IP
Mitt. 2021, 473 (Heft 11)
- **Bischof, Elke**
Das Wettbewerbsregister – ein Überblick
ITRB 2021, 284 (Heft 12)
- **Buchalska, Joanna**
Protection of Personal Rights in Poland on the Basis of the Judgment of the Polish Supreme Court – The Tiger Case
GRUR Int. 2021, 1181 (Heft 12)
- **Callo-Müller, María Vázquez/Upreti, Pratyush Nath**
RCEP IP Chapter: Another TRIPS-Plus Agreement?
GRUR Int., 2021, 667, (Heft 07)
- **Determann, Lothar/Perens, Bruce**
Offene Autos und ihre Feinde
CR 2021, 629 (Heft 09)
- **Diedrich, Kay**
Mängelrechte bei KI: Wann sind lernende Systeme fehlerhaft?
CR 2021, 289 (Heft 05)
- **Dürr, Paul**
Corporate Digital Responsibility
ZGE 2021, 165 (Heft 02)
- **Galle, René/Burdinski, Sören**
Neueste Entwicklungen bei vertikalen Beschränkungen
EuZW 2021, 439 (Heft 10)
- **Gerecke, Martin/Stark, Gabriele**
Ein neues Medienrecht für Deutschland
GRUR 2021, 816 (Heft 06)
- **Gernhardt, Franz**
Zur Reichweite des Auskunftsanspruchs gegen den Access-Provider bei Filesharing des Kunden
K&R 2021, 551 (Heft 09)
- **Gerpott, Torsten**
Neue europäische Regeln für digitale Plattformen
CR 2021, 255 (Heft 04)
- **Granieri, Masimiliano**
Sowing and Cultivating the Seed of Diversity in Agri-Food: Intellectual Property Protection in Transnational and Comparative Perspective
GRUR Int. 2021, 744 (Heft 08)
- **Grüger, Nicole**
Schutz vor Produktnachahmungen abseits eingetragener Schutzrechte
MarkenR 2021, 244 (Heft 07-08)
- **Gundel, Jörg**
Rechtsschutz gegen "Soft Law"-Regulierungsmaßnahmen der Union mit dem Instrument der Gültigkeitsvorlage
EWS 2021, 317 (Heft 06)
- **Haberer, Anno/Schmidhuber, Martin**
Preisunterschiede und Vertragsgestaltung als Indiz für Marktabschottung durch Vertriebssysteme?
WRP 2021, 1271 (Heft 10)
- **Hartwig, Henning**
Grenzen ästhetischer Gestaltungsfreiheit
MarkenR 2021, 349 (Heft 10)
- **Hilty, Reto**
Licensing Agreements – Time to Intensify Legal Research
GRUR Int. 2021, 419 (Heft 05)
- **Hoffmann, Hanna**
Regulierung der Künstlichen Intelligenz
K&R 2021, 369 (Heft 06)
- **Hoffmann, Jan Felix**
Die Bindungswirkung einer strafbewehrten Unterlassungserklärung
GRUR 2021, 1029 (Heft 08)
- **Hofmann, Franz/Specht-Riemenschneider, Louisa**
Verantwortung von Online-Plattformen
ZGE 2021, 48 (Heft 01)
- **Hotz, Thorsten**
Legal Tech im Urheber- und Medienrecht
ZUM 2021, 384 (Heft 05)
- **Ibel, Fabian**
Whistleblower-Schutz – aktuelle Entwicklungen
MMR 2021, 929 (Heft 12)

- **Kapyrina, Natalia/Tybchak, Viacheslav**
Geographical Indications in Russia: Federal Law 230-FZ of 26 July 2019
GRUR Int. 2021, 571 (Heft 06)
- **Koprivnikar, Alexander**
Aktuelle Neuerungen im österreichischen Kartell- und Wettbewerbsrecht
WRP. 2022, 23 (Heft 01)
- **Kühling, Jürgen/Weck, Thomas**
Der Digital Markets Act und die Regulierung von Ökosystemen
ZWeR 2021, 487 (Heft 04)
- **Kurgonaitė, Evelina**
W@Competition – Five Years On
WuW 2021, 412 (Heft 07-08)
- **Kurgonaitė, Evelina**
W@Competition – Five Years On
WuW 2021, 412 (Heft 07-08)
- **Leeb, Christina-Maria/Hotz, Thorsten**
Legal Tech auf der rechtspolitischen Agenda – was bleibt, was kommt?
ZUM 2021, 379 (Heft 05)
- **Leistner, Matthias**
The Commission's Digital Markets and Services Package – New Rules for Big Tech and Big Data
GRUR Int. 2021, 515 (Heft 06)
- **Leistner, Matthias**
Towards an Access Paradigm in Innovation Law?
GRUR Int. 2021, 925 (Heft 10)
- **Maciej Barczewski**
No One Is Safe Until Everyone Is Safe' – The Erosion of the WTO System of Intellectual Property Rights for Pharmaceutical Products?
GRUR Int., 2021, 619 (Heft 07)
- **Mantz, Reto**
Das gerichtliche Schweigen bei Zurückweisung im Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren gemäß § 922 Abs. 3 ZPO
WRP 2022, 154 (Heft 02)
- **Marcos, Francisco**
The Uneven and Unsure Playing Field for Competition Damages Claims in the EU: Shortcomings and Failures of Directive 2014/104/EU and Its Implementation
IIC 2021, 468 (Heft 04)
- **Martín Aresti, Pilar**
Licence Agreements and Insolvency Proceedings under Spanish Law
GRUR Int. 2021, 452 (Heft 05)
- **Matulionyte, Rita**
Australian Copyright Law Impedes the Development of Artificial Intelligence: What Are the Options?
IIC 2021, 417 (Heft 04)
- **auf der Maur, Rolf/Mühlemann, Elias**
On Demand Streaming Plattformen im Schweizer (Urheber-)Recht
sic! 2021, 228 (Heft 05)
- **Mittlerer, Katharina/Wiedemann, Markus/Thress, Konstantin**
BB-Gesetzgebungs- und Rechtsprechungsreport zu Industrie 4.0 und Digitalisierung 2021
BB 2022, 3 (Heft 01-02)
- **Möller, Doris**
Geistiges Eigentum: Bericht über den Schutz und die Rechtsdurchsetzung von geistigen Eigentumsrechten in Drittländern
EuZW 2021, 411 (Heft 10)
- **Möller, Doris**
Geistiges Eigentum: Enforcement Report
EuZW 2022, 4 (Heft 01)
- **Müller-Hengstenberg, Claus/Kirn, Stefan**
Haftung des Betreibers von autonomen Softwareagents
MMR 2021, 376 (Heft 05)
- **Nordmann, Matthias**
Neues zu DAWI-Beihilfen und Daseinsvorsorge – Was bedeuten italienische Fährdienste und ein litauisches LNG-Terminal für Überkompensation und angemessenen Gewinn?
NZKart 2021, 396 (Heft 07)

- **Olubiyi, Ifeoluwa/Emerole, Uzoamaka/Adetula, Ayokunle**
Contemporary Challenges to Intellectual Property Rights in Developing Countries: Looking Beyond the Laws (Nigeria as a Case Study)
IIC 2022, 5 (Heft 01)
- **Oser, Andreas**
The COVID-19 Pandemic: Stress Test for Intellectual Property and Pharmaceutical Laws
GRUR Int. 2021, 846 (Heft 09)
- **Peukert, Alexander**
Das Gebot der Bestimmtheit des Schutzgegenstands im geistigen Eigentum
GRUR 2021, 1117 (Heft 09)
- **Rauer, Nils/Kempf, Anna-Lena**
Detecting the influence – Die aktuelle Influencer-Rechtsprechung des BGH
WRP 2022, 16 (Heft 01)
- **Rauer, Nils/MJI/Bibi, Alexander**
Non-fungible Tokens – Was können sie wirklich?
ZUM 2022, 20 (Heft 01)
- **Rehder, Britta/Apitzsch, Birgit/Schillen, Philip/Vogel, Berthold**
Legal Technology und der Zugang zum Recht
ZUM 2021, 376 (Heft 05)
- **Ricard, Alisha**
Vorfeld- statt Zusammenschlusskontrolle? – Die Entscheidungspraxis der Kommission zum Warehousing
NZKart 2021, 230 (Heft 04)
- **Ricolfi, Marco**
Damages and Recovery of Profits in Intellectual Property Litigation before Italian Courts
GRUR Int. 2021, 1056 (Heft 11)
- **Roca, Santiago**
Compatibility of the Intellectual Property Regime, the Convention on Biological Diversity and the Nagoya Protocol
GRUR Int. 2021, 349 (Heft 04)
- **Röß, Simon**
Die Haftung der WLAN-Betreiber bei illegalem Filesharing
GRUR 2021, 823 (Heft 06)
- **Rupa, Joanna**
Standardisierte Projektverträge als Smart Contracts
MMR 2021, 371 (Heft 05)
- **Sandfuchs, Barbara**
The Future of Data Transfers to Third Countries in Light of the CJEU's Judgment EUGH Aktenzeichen C-311/18 – *Schrems II*
GRUR Int. 2021, 245 (Heft 03)
- **Schippel, Robert**
Datenlizenzen – Ausgestaltungsmittel der wertvollsten Ressource der Welt
WRP 2021, 1521 (Heft 12)
- **Schlüter, Philipp**
Der Bereicherungsanspruch bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen
ZUM 2021, 416 (Heft 05)
- **Schmid, Gregor/Grewe, Max**
Digital Services Act: Neues „Grundgesetz für Onlinedienste“?
MMR 2021, 279 (Heft 04)
- **Schmid, Gregor/Grewe, Max**
Digital Services Act: Neues „Grundgesetz für Onlinedienste“?
MMR 2021, 279 (Heft 04)
- **Schnell, Sebastian/Schwab, Corbinian**
Vertragsgestaltung beim Einsatz von Smart Contracts zur Automatisierung von Lieferbeziehungen
BB 2021, 1091 (Heft 19)
- **Söbbing, Thomas**
EU: Rechtsrahmen für die Regulierung künstlicher Intelligenz
ITRB 2021, 125 (Heft 06)
- **Soltész, Ulrich**
Der große grüne Wurf?
NZKart 2021, 429 (Heft 08)
- **Spindler, Gerald**
Der Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung zur Regulierung der Künstlichen Intelligenz (KI-VO-E)
CR 2021, 361 (Heft 06)
- **Staats, Michael**
Die „ZPÜ-Vermutung“ des BGH: Vom „gewichtigen Anhaltspunkt“ über die „Indizwirkung“ zur Fiktion?
GRUR 2021, 1265 (Heft 10)

- **Strobel, Eva-Maria/Marmy-Brändli, Sandra**

Der Name ist nur Schall und (Kohle-)Rauch – oder doch nicht?

sic! 2021, 425 (Heft 07+08)

- **Sutterer, Moritz**

Reporter on the Kyoto Guidelines of the ILA Committee on Intellectual Property and Private International Law

GRUR Int. 2021, 969 (Heft 10)

- **Vivant, Michel**

Thinking IP: A Game of the Mind?

GRUR Int. 2021, 213 (Heft 03)

- **Völkle, Christof**

Ethereum 2.0

Grundbaustein der weiterentwickelten Digitalisierung des Rechts

MMR 2021, 539 (Heft 07)

- **Walsh, Karen/Wallace, Andrea/Pavis, Mathilde/Olszowy, Natalie/Griffin, James/Hawkins, Naomi**

Intellectual Property Rights and Access in Crisis

IIC 2021, 379 (Heft 04)

- **Weiden, Henrike**

Aktuelle Berichte – Januas 2022

GRUR 2022, 50 (Heft 01-02)

- **Weidert, Stefan/von Werder, Victoria**

Probleme bei der Zustellung einstweiliger Verfügungen

WRP 2021, 1266 (Heft 10)

VII. AUSGEWERTETE ZEITSCHRIFTEN

In Klammern werden die jeweils ausgewerteten Zeitschriften aufgezeigt

BB Betriebs-Berater (Heft 15/2021 bis 06/2022)

CR Computer und Recht (Heft 04/2021 bis 01/2022)

EuZW Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Heft 07/2021 bis 11/2022)

EWS Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (Heft 02/2021 bis 06/2022)

GRUR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Heft 05/2021 bis 03/2022)

GRUR Int. Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil (Heft 03/2021 bis 02/2022)

GRUR-RR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Rechtsprechungs-Report (Heft 04/2021 bis 01/2022)

IIC International Review of Industrial Property and Copyright Law (Heft 03/2021 bis 01/2022)

ITRB Der IT-Rechtsberater (Heft 04/2021 bis 02/2022)

K&R Kommunikation und Recht (Heft 04/2021 bis 02/2022)

MarkenR Zeitschrift für deutsches, europäisches und internationales Markenrecht (Heft 04/2021 bis 01/2022)

Mitt. Mitteilungen der deutschen Patentanwälte (Heft 04/2021 bis 01/2022)

MMR Multimedia und Recht (Heft 04/2021 bis 01/2022)

NZKart Neue Zeitschrift für Kartellrecht (Heft 04/2021 bis 01/2022)

RIW Recht der internationalen Wirtschaft (Heft 04/2021 bis 01-02/2022)

sic! Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht (Heft 01/2021 bis 01/2022)

WRP Wettbewerb in Recht und Praxis (Heft 05/2021 bis 02/2022)

WuW Wirtschaft und Wettbewerb (Heft 04/2021 bis 02/2022)

ZGE Zeitschrift für Geistiges Eigentum (Heft 01/2021 bis 04/2021)

ZHR Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht (Heft 02-03/2021 bis 06/2021)

ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Heft 12/2021 bis 05/2022)

ZLR Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (Heft 02/2021 bis 06/2021)

ZUM Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (Heft 04/2021 bis 02/2022)

ZWeR Zeitschrift für Wettbewerbsrecht (Heft 02/2021 bis 04/2021)

E. IMPRESSUM

Impressum:

Herausgeber:

Prof. Dr. Volker M. Jänich (V.i.S.d.P)
Prof. Dr. Paul. T. Schrader, LL.M.oec.
Prof. Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

Mitarbeiter:

Marlon Dreisewerd
Philipp Mohrmann
Alexander Bleckat
Lara Mohrmann
Jessica Klebe
Marvin Jakschik

Umschlaggestaltung:

Sandra Goymann

Postanschrift:

GB – Der Grüne Bote
Friedrich-Schiller-Universität Jena
Rechtswissenschaftliche Fakultät
c/o LS Prof. Dr. Jänich
07737 Jena

Urheberrechtlicher Hinweis:

GB – Der Grüne Bote ist nur zur persönlichen Information des Empfängers bestimmt. Eine Weitergabe des Inhalts an Dritte ist nicht gestattet. Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung erlaubt.

Haftungsausschluss:

Der Inhalt des **GB – Der Grüne Bote** ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung der gesamten Redaktion dar. Die Informationen stellen keine rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Abbestellung:

Wenn Sie **GB – Der Grüne Bote** nicht mehr beziehen wollen, gehen Sie bitte zu unserer Internetseite

<http://www.gb-online.eu>

geben Sie dort Ihre E-Mail-Adresse ein und klicken Sie auf

„Abbestellen“

Ihre Daten werden dann automatisch aus unserer Datenbank entfernt.

Hinweis:

GB – Der Grüne Bote

trägt die von der Deutschen Nationalbibliothek zugewiesene

ISSN 1868-114X

Zitiervorschlag:

Jänich, GB 2022, 123